



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 1985

Nummer 74
Letzte Nummer

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	18. 11. 1985	Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO)	777

223

**Bekanntmachung
der Neufassung der Ordnung der Ersten
Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
(Lehramtsprüfungsordnung - LPO)**

Vom 18. November 1985

Aufgrund des Artikels III der Dritten Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 27. September 1985 (GV. NW. S. 601) wird nachstehend der Wortlaut der Lehramtsprüfungsordnung in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich ergibt aus

- der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430),
- der Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 11. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 60),
- der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 24. April 1985 (GV. NW. S. 426),
- der Dritten Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 27. September 1985 (GV. NW. S. 601).

Düsseldorf, den 18. November 1985

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

**Ordnung
der Ersten Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen
(Lehramtsprüfungsordnung - LPO)
in der Fassung der Bekanntmachung**

Vom 18. November 1985

Aufgrund des § 16 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

**Erster Teil
Gemeinsame Vorschriften**

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Erwerb der Befähigung
zu einem Lehramt

Zur Befähigung zum Lehramt
für die Primarstufe,
für die Sekundarstufe I,
für die Sekundarstufe II oder
für Sonderpädagogik

führen:

1. das Studium,
2. die Erste Staatsprüfung,
3. der Vorbereitungsdienst,
4. die Zweite Staatsprüfung.

§ 2

Erwerb der Befähigung zu mehreren Lehrämtern

Zur Befähigung zu zwei Lehrämtern führen:

- gemäß § 10 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) zwei Erste Staatsprüfungen, die vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst bestanden sein müssen, sowie ein Vorbereitungsdienst und eine Zweite Staatsprüfung, die auf beide Lehrämter auszurichten sind,
- gemäß § 10 Abs. 2 LABG nach Erwerb einer Befähigung zu einem Lehramt eine Erste Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt, eine sechsmonatige Einführung in die berufspraktische Tätigkeit und eine Zweite Staatsprüfung, die auf dieses Lehramt bezogen sind,
- gemäß § 10 Abs. 4 LABG für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I eine Erste Staatsprüfung, ein Vorbereitungsdienst und eine Zweite Staatsprüfung, die auf beide Lehrämter ausgerichtet sind.

§ 3

Zweck der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung schließt ein Studium gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG für ein Lehramt ab.

(2) Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat erfolgreich studiert hat und sowohl die erziehungswissenschaftlichen als auch die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, denen er bedarf, um als Lehrer den Unterricht gemäß den dafür festgelegten Lernzielen im Rahmen seiner Lehramtsbefähigung in den Fächern der Schule, auf die sein Studium bezogen war, ordnungsgemäß zu erteilen.

(3) Durch ihr Bestehen weist der Kandidat nach, daß er für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.

§ 4

Einteilung der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung ist in zwei Abschnitte gegliedert, die aus folgenden Prüfungsteilen bestehen:

- einer schriftlichen Hausarbeit in einem Fach (Unterrichtsfach, berufliche Fachrichtung, sonderpädagogische Fachrichtung oder Lernbereich der Primarstufe), die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist. Die schriftliche Hausarbeit kann in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe generell, in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I in begründeten Ausnahmefällen auch in Erziehungswissenschaft angefertigt werden;
- je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern.

(2) In den Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfungen zu erbringen. In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen abzulegen; die Prüfungsleistungen sind während des Hauptstudiums oder im Zusammenhang mit der Prüfung zu erbringen. Im Fach Sport können Prüfungsleistungen der fachpraktischen Prüfung schon im Grundstudium erbracht werden.

(3) Die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnitts sollen in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe oder für das Lehramt für die Sekundarstufe I innerhalb von acht Monaten, in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder für das Lehramt für Sonderpädagogik innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der jeweiligen Regelstudiedauer erbracht werden; in Fächerverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport sind die Prüfungsleistungen innerhalb von drei Jahren zu erbringen (§ 12 a). Die fachpraktischen Prüfungen werden nach näherer Bestimmung im Dritten Teil dieser Verordnung durchgeführt, sie sind sowohl Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt als auch Teil der Ersten Staatsprüfung.

§ 5

Ordnungsgemäßes Studium

(1) Die Erste Staatsprüfung schließt ein ordnungsgemäßes Studium ab, das nach den Bestimmungen des Lehrer-

ausbildungsgesetzes und dieser Prüfungsordnung durchgeführt worden ist. Das Studium wird durch Studienordnungen der Hochschule gemäß § 85 WissHG geregelt. Umfang, Inhalt und Aufbau des ordnungsgemäßes Studiums werden durch das Studienbuch oder an seiner Stelle durch andere von der Hochschule vorgeschriebene Unterlagen nachgewiesen.

(2) Das nachzuweisende ordnungsgemäß Studium umfaßt sowohl erziehungswissenschaftliche als auch fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und der Studienordnungen. Studien, die an einer gemäß § 2 Abs. 1 LABG als gleichwertig anerkannten Einrichtung im Hochschulbereich durchgeführt wurden, werden anerkannt, sofern sie den Anforderungen der Prüfungs- und Studienordnungen entsprechen.

(3) Bei der Überprüfung des Nachweises eines ordnungsgemäß Studiums einschließlich des vorgeschriebenen Studienumfangs sind die unterschiedlichen Erfordernisse, insbesondere der unterschiedliche Zeitaufwand für die einzelnen Lehrveranstaltungen, zu berücksichtigen.

(4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums, bei einem auf eines der Unterrichtsfächer Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch ausgerichteten Studium mindestens ein Drittel des Studiums zu betreiben. Tätigkeiten als Fremdsprachenassistent werden als schulpraktische Studien gemäß § 5 a anerkannt. Leistungsnachweise, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie den Anforderungen des § 5 c entsprechen.

(5) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diese Studiengänge (§ 64 Abs. 2 WissHG), die in einem besonderen Verfahren durch die Hochschule festgestellt wird. Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt im Einvernehmen mit dem Kultusminister Grundsätze für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung.

§ 5a

Schulpraktische Studien

(1) Die in das Studium einzubeziehenden schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:

- Semesterbegleitende Tagespraktika
 - Vor- und Nachbereitung erfolgen in erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen in der Regel zu Beginn des Grundstudiums;
 - Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums.

Die für das semesterbegleitende Tagespraktikum vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für jedes semesterbegleitende Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuch, Nachbereitung) sind zwei Semesterwochenstunden anzusetzen.

- Blockpraktika
 - Vor- und Nachbereitung erfolgen in erziehungswissenschaftlichen oder in fachdidaktischen oder in erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts kann unter Beteiligung der Hochschule durchgeführt werden. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für dieses Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuch, Nachbereitung) sind höchstens vier Semesterwochenstunden anzusetzen.

- Vor- und Nachbereitung erfolgen in erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts wird in der Verantwortung der Schule durchgeführt. Für dieses Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuch, Nachbereitung) sind höchstens vier Semesterwochenstunden anzusetzen.

tung) sind zwei bis vier Semesterwochenstunden anzusetzen.

Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.

(2) Für schulpraktische Studien sind in jedem Lehramtsstudium vier bis höchstens acht, mindestens aber zwei Semesterwochenstunden anzusetzen. In diesem Rahmen sieht die Hochschule schulpraktische Studien gemäß Absatz 1 vor. Die Unterrichtsbesuche sollen an Schulen durchgeführt werden, die dem angestrebten Lehramt entsprechen. Die Hochschule stellt eine Teilnahmebescheinigung aus. Der Kultusminister regelt die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien.

§ 5b Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfaßt etwa die Hälfte des für das Studium der Fächer und der Erziehungswissenschaft vorgesehenen Studienumfangs; in jedem der Fächer und in Erziehungswissenschaft ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums nachzuweisen. Diese Regelungen gelten unbeschadet der Vorschriften des Dritten Teils dieser Verordnung.

(2) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule (§ 90 Abs. 3 WissHG) geführt. Die Hochschule erläßt hierzu die Zwischenprüfungsordnung als Satzung. Die Zwischenprüfung kann nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung als punktuelle Prüfung ausgestaltet oder gemäß § 90 Abs. 4 WissHG durch studienbegleitende Leistungsnachweise, die nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind, ganz oder teilweise ersetzt werden.

(3) Sofern die Hochschule für ein Fach oder für Erziehungswissenschaft keine Zwischenprüfung vorsieht, wird der Nachweis durch eine Bescheinigung der Hochschule geführt, daß der Student die in der Studienordnung für das Grundstudium vorgeschriebenen Studienleistungen (Leistungsnachweise) erbracht hat. In diesem Fall sind folgende Leistungsnachweise vorzusehen:

1. in Fächern einschließlich Erziehungswissenschaft, in denen das Grundstudium bis zu 16 Semesterwochenstunden umfaßt, mindestens zwei, höchstens drei Leistungsnachweise;
2. in Fächern, in denen das Grundstudium 17 bis 24 Semesterwochenstunden umfaßt, mindestens drei, höchstens vier Leistungsnachweise und
3. in Fächern, in denen das Grundstudium mehr als 24 Semesterwochenstunden umfaßt, mindestens vier, höchstens acht Leistungsnachweise.

Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen ausgestellt und beziehen sich auf Gegenstände des Grundstudiums. In diesem Rahmen legt die Hochschule in der Studienordnung die Zahl und gegebenenfalls die Reihenfolge der Leistungsnachweise sowie Form und Umfang der zu erbringenden Leistungen fest.

(4) Darüber hinaus hat der Student nach Maßgabe des Dritten Teils dieser Verordnung in bestimmten Fächern Fremdsprachenkenntnisse bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen. Der Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnissen wird geführt durch das Latinum, Graecum und Hebraicum gemäß § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1984 (GV. NW. S. 242); die dem Latinum entsprechende Bescheinigung „Großes Latinum“ wird anerkannt.

§ 5c Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind Leistungsnachweise folgender Arten vorzulegen:

1. Leistungsnachweise des Hauptstudiums über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (z.B. Hauptseminar, Praktikum für Fortgeschrittene);
2. weitere Leistungsnachweise als qualifizierte Studien-nachweise, die im Hauptstudium zu erwerben sind;
3. Leistungsnachweise, die im Grundstudium oder im Hauptstudium zu erwerben sind; falls sie im Grundstu-dium erworben werden, sind sie nicht auf die Leistungsnachweise des Grundstudiums anzurechnen.

(2) Die Leistungsnachweise nach Nummern 1 und 3 werden aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt; die Anforderungen müssen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Die Studienordnung regelt Form und Umfang der für den Erwerb eines Leistungsnachweises nach Nummern 1 bis 3 zu erbringenden individuell feststellbaren Leistungen sowie gegebenenfalls die Reihenfolge der Leistungsnachweise.

Abschnitt II Prüfungsverfahren

§ 6 Prüfungsämter

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor einem Staatlichen Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen abgelegt.

(2) Der Kultusminister legt den Zuständigkeitsbereich des Prüfungsamtes fest und bestimmt seinen Sitz; er führt die Aufsicht (§ 11 Abs. 2 LABG).

(3) Der Kultusminister beruft den Leiter des Prüfungs-amtes, seinen Stellvertreter, die Geschäftsführer und die weiteren Mitglieder. Als Leiter und als Geschäftsführer werden Personen berufen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, als Stellvertreter Professoren auf Vor-schlag der Hochschulen. Im Bedarfsfalle können Profes-soren oder Geschäftsführer als weitere Stellvertreter be-rufen werden. Im Benehmen mit den Hochschulen können als Mitglieder des Prüfungsamtes aus den Hochschulen vornehmlich Professoren berufen werden; daneben kön-nen auch Personen berufen werden, die gemäß § 92 Abs. 1 WissHG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind, sowie Personen gemäß § 126 Abs. 1 WissHG, soweit sie bei Inkrafttreten dieser Ordnung Mitglied eines Prü-fungsamtes sind. Aus dem Bereich der Schule können als Mitglieder des Prüfungsamtes Personen berufen werden, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen. Als Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieser Vorschrift gilt auch eine nach bisherigem Recht erworbene Befähigung.

(4) Soweit Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, als Mitglieder des Prüfungsamtes für das Fach Evangelische Religionslehre oder für das Fach Katholische Religionslehre berufen werden, geschieht dies im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbe-hörde.

(5) Professoren werden in der Regel für ein Prüfungs-fach (Erziehungswissenschaft oder ein Fach) nach Maß-gabe ihrer Lehrtätigkeit im Hauptstudium von Lehramts-studiengängen zu Mitgliedern des Prüfungsamtes beru-fen; im übrigen werden Mitglieder des Prüfungsamtes in der Regel für ein Prüfungsfach eines Lehramtes berufen. Der Kultusminister kann, insbesondere auf Anregung der Hochschulen, die Berufung auf einen Bereich eines Prü-fungsfaches begrenzen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsamtes werden in der Re-gel auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie scheiden vor Ablauf dieser Frist aus dem Prüfungsamt aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder erlischt. Sie erlischt durch Emeritierung, Eintritt oder Versetzung in den Ru-hestand, Ausscheiden aus dem Amt oder Hauptamt oder Wechsel zu einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich ei-nes anderen Prüfungsamtes; der Kultusminister kann ausnahmsweise die Mitgliedschaft im Prüfungsamt um bis zu einem Jahr verlängern.

(7) Das Prüfungamt beauftragt seine Mitglieder, aus-nahmsweise die gemäß § 8 Abs. 2 beauftragten Prüfer, ins-

besondere Aufgaben für schriftliche Arbeiten zu formulieren und bei Klausuren Aufsicht zu führen, mündliche und fachpraktische Prüfungen abzunehmen und Prüfungsleistungen zu beurteilen.

(8) Jede Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes zu bewerten.

(9) In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung können Mitglieder des Prüfungsamtes berufen werden, die ausschließlich mit der Abnahme fachpraktischer Prüfungen beauftragt werden.

(10) Der Kultusminister kann einzelnen Mitgliedern des Prüfungsamtes aus der Hochschule, die Privatdozenten oder Studienprofessoren sind, ausnahmsweise das Recht verleihen, Themen für schriftliche Hausarbeiten zu stellen, sofern die personelle Ausstattung eines Lehramtsstudienganges an einer Hochschule dies erfordert.

§ 7

Zuständigkeit der Prüfungsämter

(1) Zuständig für die Erste Staatsprüfung ist das Prüfungamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Hochschule liegt, an der der Bewerber für das entsprechende Studium im letzten Semester vor dem Antrag auf Zulassung gemäß § 64 WissHG eingeschrieben war.

(2) Für eine Wiederholungsprüfung (§ 23) ist das Prüfungamt zuständig, bei dem die nicht bestandene Prüfung abgelegt wurde.

(3) Für eine Erweiterungsprüfung (§ 24) kann der Bewerber das Prüfungamt wählen.

(4) Der Kultusminister kann auf Antrag aus wichtigem Grund Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zulassen; die gesamte Erste Staatsprüfung ist jedoch vor einem Prüfungsamt abzulegen.

§ 8

Prüfungsausschüsse

(1) Das Prüfungamt bildet für jede mündliche Prüfung einen aus drei Mitgliedern des Prüfungsamtes bestehenden Prüfungsausschuß und bestellt eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses zum Vorsitzenden. Sofern die Besonderheiten des Faches dies erfordern, kann der Kultusminister bestimmen, daß für einzelne Bereiche dem Prüfungsausschuß ein weiteres Mitglied angehört.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. in der Regel zwei Mitglieder des Prüfungsamtes aus der Hochschule, an der der Kandidat im letzten Semester studiert hat; mindestens eines dieser Mitglieder soll Professor gemäß § 49 WissHG sein. Der Kandidat kann eines dieser Mitglieder vorschlagen;
2. ein Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Schule.

Der Erstgutachter der schriftlichen Hausarbeit soll Mitglied des Prüfungsausschusses in der entsprechenden mündlichen Prüfung sein; in diesem Fall entfällt der Vorschlag des Kandidaten (Nummer 1). Jedes Mitglied des Prüfungsamtes kann zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Das Prüfungamt kann in besonderen Ausnahmefällen fachkundige Prüfer als Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellen, die nicht Mitglieder des Prüfungsamtes sind.

(4) Der Vorsitzende ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung.

(5) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit im Rahmen der Rechtsvorschriften, insbesondere der Prüfungsordnung, unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmennhaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder anwesend sein; sie sind ver-

pflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

(8) In den Fächern Kunst, Sport und Textilgestaltung bildet das Prüfungamt für die fachpraktische Prüfung jeweils einen weiteren Prüfungsausschuß, dem zwei seiner Mitglieder angehören, und bestellt eines der Mitglieder zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder dieses Prüfungsausschusses brauchen nicht dem Prüfungsausschuß im Fach anzugehören. Der Prüfungsausschuß für die fachpraktische Prüfung im Fach Musik wird nach Maßgabe des Dritten Teils dieser Verordnung gebildet.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefaßt werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0 bis 5,0	mangelhaft,
über 5,0	ungenügend.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll für das Lehramt für die Primarstufe oder für das Lehramt für die Sekundarstufe I zu Beginn des sechsten Semesters, für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder für das Lehramt für Sonderpädagogik zu Beginn des achten Semesters beantragt werden. Der Kultusminister kann auf Antrag eine frühere Zulassung gemäß § 18 Abs. 3 LABG aussprechen.

(2) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.

(3) Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung fortgesetzt.

(4) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden

Studienleistungen. Studienleistungen, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.

§ 11

Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung schriftlich an das zuständige Prüfungsamt. Der Kultusminister legt die Termine für die Antragstellung fest.

(2) In dem Antrag hat der Bewerber anzugeben,

1. für welches Lehramt er die Prüfung ablegen will,
2. in welchen Fächern er die Prüfung ablegen will,
3. in welchem der zu Nummer 2 angegebenen Fächer und in welchem Bereich er die schriftliche Hausarbeit anfertigen will,
für das Lehramt für die Primarstufe, ob er sie im Schwerpunkt fach oder in Erziehungswissenschaft und in welchem Bereich er sie anfertigen will,
für das Lehramt für die Sekundarstufe I, ob er sie in einem der zu Nummer 2 genannten Fächer oder in Erziehungswissenschaft und in welchem Bereich er sie anfertigen will,
4. ob er im Fach Kunst eine künstlerisch-praktische Aufgabe an Stelle der schriftlichen Hausarbeit anfertigen will, gegebenenfalls in welchem Teilgebiet der Kunst- und Gestaltungspraxis,
5. welchen Professor, der Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule ist, er für die Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit vorschlägt; § 6 Abs. 10 bleibt unberührt,
6. ob er die Zulassung erstmalig beantragt; gegebenenfalls wann und wo er sie bereits beantragt hat,
7. ob er eine schulformbezogene Prüfung abgelegt und nicht bestanden hat,
8. gegebenenfalls, ob er eine Verlängerung der Bearbeitungszeit als Schwerbehinderter oder wegen Körperbehinderung beantragt.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Lichtbild,
3. der Nachweis der Hochschulreife,
4. der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums, gegebenenfalls der Zwischenprüfung,
5. gegebenenfalls der Nachweis von Praktika,
6. gegebenenfalls das Zeugnis über die Staatsprüfung oder über die Hochschulabschlußprüfung, aus der Prüfungsleistungen in der abzulegenden Prüfung anerkannt werden sollen,
7. gegebenenfalls ein Exemplar der Arbeit, die anstelle der schriftlichen Hausarbeit angenommen werden soll,
8. gegebenenfalls der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 5 b Abs. 4,
9. gegebenenfalls der Nachweis der Schwerbehinderten-eigenschaft oder Körperbehinderung,
10. gegebenenfalls für das Lehramt für die Sekundarstufe I die Begründung für die Anfertigung der Hausarbeit in Erziehungswissenschaft.

(4) Bei der Ergänzung des Antrages gemäß § 10 Abs. 3 hat der Bewerber anzugeben,

1. für das Lehramt für Sonderpädagogik, gegebenenfalls in welchem der beiden Unterrichtsfächer der Primarstufe er die Arbeit unter Aufsicht anfertigen will,
2. welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule er – abgesehen von § 8 Abs. 2 Satz 3 – für die einzelne mündliche Prüfung vorschlägt,

3. gegebenenfalls, welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule er für die Themenstellung für die einzelne Arbeit unter Aufsicht vorschlägt,

4. welche Teilgebiete und gegebenenfalls welche Schwerpunkte nach Maßgabe des Dritten Teils dieser Verordnung er für die einzelne Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 benennt,

5. gegebenenfalls, ob er eine Verlängerung der Bearbeitungszeit als Schwerbehinderter oder wegen Körperbehinderung beantragt,

6. gegebenenfalls, ob er der Anwesenheit von Lehramtsstudenten bei der mündlichen Prüfung widerspricht,

7. für das Lehramt für die Sekundarstufe I gegebenenfalls, in welchem Unterrichtsfach er die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anfertigen will.

(5) Bei der Ergänzung des Antrages gemäß § 10 Abs. 3 sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 5 Abs. 1,
2. der Nachweis der schulpraktischen Studien gemäß § 5 a,
3. die Leistungsnachweise gemäß § 5 c,
4. gegebenenfalls der Nachweis der fachpraktischen Prüfung,
5. gegebenenfalls der Nachweis der Schwerbehinderten-eigenschaft oder Körperbehinderung.

(6) Sofern der Bewerber zu Absatz 2 Nr. 3 oder 5, zu Absatz 4 Nrn. 1, 2, 3 oder 7 keine Angaben macht, entscheidet das Prüfungsamt.

(7) Für den Antrag auf Zulassung zu einer auf zwei Lehrämter bezogenen Ersten Staatsprüfung finden die Absätze 1 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung entscheidet das zuständige Prüfungsamt. Die Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 werden dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben.

(2) Die Zulassung kann erst ausgesprochen werden, wenn die geforderten Unterlagen dem Prüfungsamt vollständig vorliegen; die Zulassung gemäß § 10 Abs. 3 muß versagt werden, wenn das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

§ 12 a

Zulassung zur Prüfung in Fächerverbindungen mit Kunst, Musik, Sport

(1) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport kann der Student zunächst vornehmlich eines dieser Fächer und sodann das andere Fach studieren. In diesem Fall braucht er – abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 – für die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums nur in dem zunächst studierten Fach nachzuweisen. Die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 kann er, zunächst auf dieses Fach begrenzt, beantragen. § 11 Abs. 4 und 5 ist in diesem Fall begrenzt auf das zunächst studierte Fach anzuwenden. Die endgültige Zulassung für die Prüfung im anderen Fach wird gesondert ausgesprochen.

(2) Sofern der Student die schriftliche Hausarbeit nicht in dem zunächst studierten Fach anfertigen will, kann er – abweichend von § 10 Abs. 2 und 3 – zur Ersten Staatsprüfung, zunächst begrenzt auf die schriftliche und mündliche Prüfung in dem zunächst studierten Fach, zugelassen werden; die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 bis 6 sind – begrenzt auf dieses Fach – schon für den Antrag auf Zulassung gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 anzuwenden; für die Prüfung im übrigen gilt § 11 entsprechend.

(3) Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl des Studenten mit Studium und Prüfung in einem der beiden Fächer zu verbinden. Dementsprechend sind die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, und dementsprechend ist die Zulassung auszusprechen.

§ 13 Schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit (Hausarbeit) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 dient der Feststellung, ob der Kandidat ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraums selbstständig wissenschaftlich, gegebenenfalls künstlerisch, bearbeiten kann.

(2) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel den vom Kandidaten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 vorgeschlagenen Professor, aus dem vom Kandidaten angegebenen Bereich ein Thema für die Hausarbeit vorzuschlagen. Das Prüfungsamt teilt das Thema dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Der Kandidat hat die Hausarbeit binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte Kandidaten kann die Ablieferungsfrist um bis zu einem Monat verlängert werden. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden; bei dem Themenvorschlag soll hierzu Stellung genommen werden. Voraussetzung für die Verlängerung der Frist ist ein Antrag, der von den in Satz 2 genannten Kandidaten mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden ist, im übrigen unverzüglich nach Mitteilung des Themas zu stellen ist. Sofern nach Mitteilung des Themas der Kandidat an der rechtzeitigen Abgabe der Hausarbeit gehindert ist, ohne daß er dies zu vertreten hat, kann ihm auf Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen ist, die Frist um bis zu einem Monat verlängert werden. Die Frist kann insgesamt nur um bis zu drei Monate verlängert werden. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. Über den Antrag entscheidet das Prüfungsamt.

(4) Die in Maschinenschrift abzuliefernde Hausarbeit muß gebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit muß der Kandidat versichern, daß er sie selbstständig verfaßt hat, daß er keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Das gleiche gilt auch für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.

(5) Das Prüfungsamt bestellt den Professor, der das Thema vorgeschlagen hat, als Erstgutachter und ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes als Zweitgutachter; der Erstgutachter wird in der Regel zum Mitglied des Prüfungsausschusses im entsprechenden Fach bestellt.

(6) Das Prüfungsamt übersendet die fristgerecht abgegebene Hausarbeit dem Gutachter; dieser erstattet innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Übersendung durch das Prüfungsamt ein Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewerten sowie die Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnen soll. Es ist mit einer Note abzuschließen.

(7) Der Gutachter legt die Arbeit und deren Beurteilung fristgerecht dem Prüfungsamt vor. Das Prüfungsamt leitet die Arbeit und die Beurteilung dem Zweitgutachter zu; dieser zeichnet die erste Beurteilung mit oder gibt eine abweichende Beurteilung mit einer Note gemäß § 9 Abs. 1 ab. Er legt die Arbeit mit den Beurteilungen innerhalb eines Monats nach Übersendung dem Prüfungsamt vor.

(8) Haben beide Gutachter die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet und weichen die Bewertungen höchstens um eine Note (1,0) voneinander ab, so setzt das Prüfungsamt als Note für die Arbeit das ungewichtete arithmetische Mittel der Noten der beiden Gutachter fest; § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. In allen übrigen Fällen, in denen die Bewertungen voneinander abweichen, bestimmt das Prüfungsamt ein fachlich zuständiges Mitglied eines Prüfungsausschusses, das die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb eines Monats endgültig festlegt.

(9) An Stelle der schriftlichen Hausarbeit kann eine Arbeit angenommen werden, die der Kandidat nach einem wissenschaftlichen Studium in einer bestandenen Prüfung zum Erwerb eines akademischen Grades oder in einer anderen bestandenen Hochschulabschluß- oder Staatsprüfung angefertigt hat, wenn sie hinsichtlich des Faches und ihrer Anspruchshöhe die Hausarbeit in der Ersten Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt ersetzen kann. Über die Arbeit erstattet ein vom Prüfungsamt bestelltes Mitglied aus dem Bereich der Hochschule, das bisher die Arbeit nicht bewertet hat, ein Gutachten in entsprechender Anwendung von Absatz 6; das ursprüngliche Gutachten soll beigezogen und dem Gutachter zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung und die Note trifft das Prüfungsamt auf der Grundlage des Gutachtens; in Zweifelsfällen kann ein weiteres Gutachten angefordert werden.

(10) Im Fach Kunst kann dem Kandidaten auf seinen Wunsch an Stelle der schriftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus dem Bereich der Kunst- und Gestaltungspraxis gestellt werden; die Arbeit ist im Original vorzulegen. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

(11) Der Kandidat darf eine schriftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken (z. B. zur Promotion oder zur Veröffentlichung) nicht verwenden, bevor ihm das Ergebnis der Hausarbeit vom Prüfungsamt mitgeteilt worden ist.

§ 14 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die Arbeiten unter Aufsicht dienen der Feststellung, ob der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Prüfungsfaches (Erziehungswissenschaft/Fach) entsprechende Aufgabe zu lösen.

(2) Für jede Arbeit unter Aufsicht werden in der Regel zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Aufgaben sind so zu stellen, daß der Kandidat bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen kann sowie seine Fähigkeit, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden. In Fächern, deren Besonderheiten dies erfordern, kann der Kultusminister generell andere Formen der Aufgabenstellung zulassen. Die Anforderungen sind so zu bemessen, daß sie bei normaler fachlicher Leistungsfähigkeit in der festgesetzten Arbeitszeit erfüllt werden können. Die Absprache über bestimmte Themen oder Aufgaben zwischen Prüfer und Kandidat ist nicht zulässig.

(3) Die Arbeit unter Aufsicht kann, insbesondere in den Fremdsprachen, in mehrere Teile aufgegliedert werden. In diesen Fällen gilt für mindestens einen Teil der Arbeit unter Aufsicht Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Bearbeitungszeit für Arbeiten unter Aufsicht beträgt vier Stunden. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte Kandidaten kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine Stunde verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der Arbeit unter Aufsicht geboten ist. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung verbunden werden.

(5) Der Kandidat kann das gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 für die Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes nicht für die Themenstellung für eine Arbeit unter Aufsicht vorschlagen.

§ 15 Verfahren bei den Arbeiten unter Aufsicht

(1) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel eines seiner Mitglieder aus der Hochschule für die Kandidaten eines Prüfungstermins, die dieses Mitglied vorgeschlagen haben, Themen vorzuschlagen. Aus den von den Kandidaten gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 4 angegebenen Teilgebieten und gegebenenfalls Schwerpunkten sind für die Arbeit unter Aufsicht in Erziehungswissenschaft oder in einem Fach vier Themen vorzuschlagen, von denen das Prüfungsamt zwei auswählt; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt. Wenn nach nä-

herer Bestimmung im Dritten Teil dieser Verordnung dem Kandidaten keine Möglichkeit zur Themenauswahl eingeräumt wird, sind dem Prüfungsamt in der Regel zwei Vorschläge vorzulegen, von denen das Prüfungsamt einen auswählt; wenn von allen Kandidaten eines Prüfungstermins dieselbe Aufgabe oder Aufgabensammlung zu bearbeiten ist, wird dem Prüfungsamt nur eine Aufgabe oder Aufgabensammlung vorgelegt. Mit den Vorschlägen für die Themen sind gegebenenfalls die Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben, die benutzt werden dürfen.

(2) Das Prüfungsamt setzt die Termine zur Anfertigung der Arbeiten unter Aufsicht fest und gibt sie spätestens zehn Tage vorher bekannt.

(3) Die Aufsicht während der Anfertigung der Arbeiten führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde bestellter Beamter oder ein Beamter im Ruhestand. Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit.

(4) Der Kandidat hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtführenden abzugeben.

(5) Die abgegebenen Arbeiten verschließt der Aufsichtführende in einem Umschlag und leitet sie dem Prüfungsamt zu.

(6) § 13 Abs. 5, 1. Halbsatz, Abs. 6, 7 und 8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Gutachten jeweils innerhalb eines Monats zu erstatten sind.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob der Kandidat in der Lage ist, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 4 angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches insgesamt darzulegen.

(2) Die mündliche Prüfung kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll dem Kandidaten auch Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Fachprüfungen in den neuen Fremdsprachen sind zu einem angemessenen Teil in diesen Sprachen durchzuführen. Die Aufgaben sind den vom Kandidaten gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 4 angegebenen Teilgebieten zu entnehmen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken. Die Prüfung muß auch Aufschluß darüber geben, in welchem Maß der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

(3) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(4) Soweit die Teile einer mündlichen Prüfung auf mehrere Prüfer verteilt sind, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern die Dauer der Prüfung in den Teilen. Fragen der Didaktik sollen in die mündliche Prüfung einbezogen werden. In Erziehungswissenschaft ist etwa die Hälfte der Prüfungszeit für Pädagogik vorzusehen.

(5) Die mündliche Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet; er kann selbst prüfen und die Berücksichtigung bestimmter Themen verlangen.

(6) Das Prüfungsamt setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest und gibt ihn spätestens zehn Tage vor der mündlichen Prüfung bekannt.

(7) Der Prüfungsausschuß beschließt das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

(8) Über den Prüfungsverlauf und das Beratungsergebnis ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und die Leistungen des Kandidaten erkennen läßt. In die Niederschrift ist die beschlossene Note einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 17 Teilnahme an der mündlichen Prüfung

(1) Beauftragte des Kultusministers, der Leiter des Prüfungsamtes, seine Stellvertreter und die Geschäftsführer sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Bei der mündlichen Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre oder im Fach Katholische Religionslehre sind Beauftragte der zuständigen kirchlichen Oberbehörde berechtigt, zugegen zu sein.

(2) Das Prüfungsamt kann Personen, bei denen ein dienstliches Interesse am Prüfungsverfahren vorliegt, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Das Prüfungsamt kann ferner einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehramtsstudenten, die demnächst die gleiche Prüfung ablegen werden, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten, sofern nicht der Kandidat widerspricht.

(3) Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Zuhörer auch während der Prüfung von der weiteren Teilnahme ausschließen.

§ 18 Nichtablieferung der Prüfungsarbeiten und Versäumung von Prüfungsterminen

(1) Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Kandidat ohne genügende Entschuldigung

- a) zwei Arbeiten unter Aufsicht nicht oder nicht rechtzeitig abliefer oder
- b) zu Terminen für mündliche Prüfungen zweimal nicht oder nicht rechtzeitig erscheint.

(2) Liefert ein Kandidat die schriftliche Hausarbeit oder eine Arbeit unter Aufsicht ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt sie als „ungeügend“.

(3) Wird der Abgabetermin der schriftlichen Hausarbeit mit genügender Entschuldigung um mehr als 14 Tage versäumt, so ist sie erneut mit inhaltlich anderer Themenstellung anzufertigen.

(4) Erscheint ein Kandidat zu einem Termin für eine mündliche Prüfung einmal nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt sie als „ungenügend“.

(5) Von einem Kandidaten, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(6) Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich beim Prüfungsamt geltend gemacht werden.

(7) Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.

§ 19 Rücktritt

(1) Tritt ein Kandidat ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt ein Kandidat mit Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so hat er noch nicht erbrachte und unterbrochene Prüfungsleistungen mit anderer Themenstellung zu erbringen; die Prüfung wird zu einem vom Prüfungsamt bestimmten Zeitpunkt fortgesetzt. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden.

(3) § 18 Abs. 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Kandidaten, die sich eines Täuschungsversuchs oder in erheblichem Maße eines anderen ordnungswidrigen Verhaltens schuldig machen, kann während einer Arbeit unter Aufsicht der Aufsichtführende, während einer mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Prüfungsamt.

(3) Als Folgen für ein ordnungswidriges Verhalten können ausgesprochen werden:

- a) Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ erklärt werden.
- b) Dem Kandidaten kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden.
- c) Die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen kann der Kandidat von der Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese vom Prüfungsamt mit Zustimmung des Kultusministers wegen einer Täuschung für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses.

§ 21

Festsetzung der Note in Erziehungswissenschaft und in den Fächern

Das Prüfungsamt ermittelt aus den Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls für die fachpraktische Prüfung die Note der Prüfung in Erziehungswissenschaft und im jeweiligen Fach, indem die Summe der gewichteten Noten durch die Summe der Gewichtungsfaktoren geteilt wird. Sofern in einem Fach die fachpraktische Prüfung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ war, ist deren Note als Note im Fach festzusetzen. Sofern in einer Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Noten für zwei oder mehr Prüfungsleistungen „mangelhaft“ oder „ungenügend“ waren, ist der Durchschnitt dieser Noten als Note für diesen Prüfungsteil festzusetzen. Die Note für die schriftliche Hausarbeit wird nicht in die Note im Fach einbezogen.

§ 22

Ermittlung der Note und Feststellung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung

(1) Das Prüfungsamt ermittelt aus der Note der schriftlichen Hausarbeit und den Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls aus der Note der fachpraktischen Prüfung die Note der Ersten Staatsprüfung, indem die Summe der gewichteten Noten durch die Summe der Gewichtungsfaktoren geteilt wird.

(2) Die Erste Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote (Absatz 1) oder die Note in einem der Fächer oder in Erziehungswissenschaft (§ 21) nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) war. Sie ist ferner nicht bestanden, wenn die Note der schriftlichen Hausarbeit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ war; dies gilt nicht, wenn die Note „mangelhaft“ (jedoch nur bis 5,0) und die Note des entsprechenden Prüfungsfaches mindestens „gut“ (2,0) war.

(3) Das Prüfungsamt stellt das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung fest.

§ 23

Wiederholung der Ersten Staatsprüfung

(1) Hat der Kandidat die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Dabei sind sämtliche Prüfungsleistungen der Prüfungsteile, für die nicht gemäß § 21 mindestens die Note „befriedigend“ (3,0) festgelegt worden ist, mit anderer Themenstellung zu erbringen; eine fachpraktische Prüfung jedoch nur, wenn sie nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) war.

(2) Sofern für einen oder mehrere Prüfungsteile mindestens die Note „befriedigend“ (3,0) festgesetzt worden ist, werden sie mit dieser Note in die Wiederholungsprüfung übernommen.

(3) Zur Wiederholungsprüfung kann sich der Kandidat frühestens drei Monate nach Feststellung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung melden; § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Meldet sich der Kandidat nicht innerhalb von drei Jahren nach Feststellung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung zur Wiederholungsprüfung, gilt die Erste Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Auf Antrag kann der Kultusminister ausnahmsweise eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen; der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden.

§ 24

Erweiterungsprüfung

(1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können zu dieser Prüfung Erweiterungsprüfungen in Fächern abgelegt werden, die auch in der Ersten Staatsprüfung gewählt werden können. Mit Genehmigung des Kultusministers kann eine Erweiterungsprüfung auch in anderen Fächern abgelegt werden, sofern an diesen ein schulisches Interesse besteht.

(2) Für die Zulassung, die Durchführung und die Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften für eine Prüfung in einem Fach entsprechende Anwendung. Die zur Vorbereitung erforderlichen Studien können auch im Zusammenhang mit vom Kultusminister als geeignet anerkannten Einrichtungen der Lehrerfortbildung betrieben werden; in diesem Fall kann der Kultusminister besondere Regelungen für die Zulassung treffen.

(3) Neben den über Erweiterungsprüfungen zu erwerbenden zusätzlichen Lehrbefähigungen können Inhaber eines Lehramtes (§ 4 LABG) zusätzliche Qualifikationen gemäß § 22 LABG (z. B. in Ausländerpädagogik einschließlich Deutsch als Fremdsprache, Sport für Behinderte) erwerben.

§ 25

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Erste Staatsprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis; über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung erhält er eine Bescheinigung. Die Noten der schriftlichen Hausarbeit, der Prüfungen in Erziehungswissenschaft und in den Fächern sowie das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung sind jeweils aufzuführen; in dem Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung ist auch die Gesamtnote (§ 22 Abs. 1) aufzuführen. Die Note der fachpraktischen Prüfung ist gesondert aufzuführen.

(2) Zeugnisse und Bescheinigungen werden jeweils auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert; sie sind vom Leiter des Prüfungsamtes, seinem Stellvertreter oder einem weiteren Stellvertreter zu unterschreiben.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erweiterungsprüfungen.

(4) Der Kultusminister legt die Muster für die Zeugnisse und Bescheinigungen durch Verwaltungsverordnung fest.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

Abschnitt I

Lehramt für die Primarstufe

§ 26

Studium für das Lehramt für die Primarstufe

(1) Das Studium für das Lehramt für die Primarstufe hat eine Regelstudiedauer von sechs Semestern (etwa 120 Semesterwochenstunden) und umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Unterrichtsfaches oder eines Lernbereichs und das Studium zweier weiterer Unterrichtsfächer; § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Von diesem Studium entfallen ein Viertel auf Erziehungswissenschaft und drei Viertel auf die Fächer. Das Schwerpunktstudium (Unterrichtsfach oder Lernbereich) und die zwei weiteren Unterrichtsfächer sind im Verhältnis von zwei zu eins zu eins zu studieren.

(3) In Erziehungswissenschaft sind zwei Leistungsnachweise vorzulegen, davon einer in der Didaktik des Anfangsunterrichts; einer der beiden Leistungsnachweise ist aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums vorzulegen.

(4) Im Schwerpunkt fach sind zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus der Didaktik des Faches. In den zwei weiteren Unterrichtsfächern ist jeweils ein Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches vorzulegen.

(5) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 6 WissHG umfaßt die Regelstudiendauer (sechs Semester) sowie die Prüfungszeit (acht Monate).

§ 27

Prüfungen in den Fächern

(1) Es sind drei Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 abzulegen, und zwar

1. im Unterrichtsfach Deutsch der Primarstufe,
2. im Unterrichtsfach Mathematik der Primarstufe und
3. a) in einem der folgenden Unterrichtsfächer der Primarstufe:
Kunst
Musik
Religionslehre
Sport
Textilgestaltung
oder
b) in einem der folgenden Lernbereiche der Primarstufe:
Sachunterricht Gesellschaftslehre
Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik.

(2) Religionslehre kann nur als Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt werden.

(3) Ein anderes Unterrichtsfach kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

§ 28

Prüfungsleistungen

(1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten im Schwerpunkt fach oder in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung didaktischer Fragen anzufertigen.

(2) In jedem der drei Fächer gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und in Erziehungswissenschaft ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(3) Im Schwerpunkt fach und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer, in den zwei weiteren Unterrichtsfächern jeweils eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer abzulegen.

(4) Der Kandidat benennt für die Prüfung

1. in Erziehungswissenschaft drei Teilgebiete, darunter mindestens zwei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 26 Abs. 3 vorgelegt worden sind,
2. im Schwerpunkt fach vier Teilgebiete, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 vorgelegt worden sind,
3. in jedem der beiden weiteren Unterrichtsfächer zwei Teilgebiete, darunter mindestens jeweils eines, aus dem kein Leistungsnachweis gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 vorgelegt worden ist.

§ 29

Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft

(1) Bei der Ermittlung der Note im Schwerpunkt fach ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht zweifach, die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. Sofern in diesem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note dreifach gewichtet der Summe der Noten zugerechnet.

(2) Bei der Ermittlung der Noten in den beiden weiteren Unterrichtsfächern sind die Noten für die Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung jeweils zweifach zu gewichten. Sofern in einem Fach eine fachpraktische

Prüfung abzulegen ist, wird deren Note zweifach gewichtet der Summe der Noten zugerechnet.

(3) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht einfach und die Note für die mündliche Prüfung zweifach zu gewichten.

§ 30

Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

(1) Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung sind die Note der Hausarbeit vierfach, die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils zweifach, die Noten für die mündlichen Prüfungen im Schwerpunkt fach und in Erziehungswissenschaft jeweils vierfach, die Noten für die mündlichen Prüfungen in den beiden weiteren Unterrichtsfächern jeweils zweifach zu gewichten.

(2) Sofern eine fachpraktische Prüfung in einem Schwerpunkt fach abzulegen ist, wird deren Note dreifach gewichtet, sofern sie in einem weiteren Unterrichtsfach abzulegen ist, wird deren Note zweifach gewichtet der Summe der Noten nach Absatz 1 zugerechnet.

Abschnitt II

Lehramt für die Sekundarstufe I

§ 31

Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I

(1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I hat eine Regelstudiendauer von sechs Semestern (etwa 120 Semesterwochenstunden) und umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Unterrichtsfächer; § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Von diesem Studium entfallen ein Viertel auf Erziehungswissenschaft und drei Viertel auf zwei Unterrichtsfächer. Die zwei Unterrichtsfächer sind im Verhältnis von eins zu eins zu studieren.

(3) In Erziehungswissenschaft sind zwei Leistungsnachweise vorzulegen, davon einer in allgemeiner Didaktik; einer der beiden Leistungsnachweise ist aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums vorzulegen.

(4) In den beiden Unterrichtsfächern sind je zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus der Didaktik des Faches.

(5) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 6 WissHG umfaßt die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (acht Monate).

§ 32

Prüfungen in den Fächern

(1) Die Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind in zwei der folgenden Unterrichtsfächer abzulegen:

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Geographie
- Geschichte
- Hauswirtschaftswissenschaft
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Niederländisch
- Physik
- Religionslehre
- Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)
- Sport
- Technik
- Textilgestaltung

Die Fächer Französisch, Hauswirtschaftswissenschaft, Technik und Textilgestaltung können nur mit den Fächern Biologie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Sozialwissenschaften oder Sport, das Fach Technik auch mit Chemie oder Physik verbunden werden.

Das Fach Niederländisch kann nur mit Deutsch, Englisch oder Mathematik verbunden werden.

Das Fach Religionslehre kann nicht mit Sport verbunden werden.

(2) Religionslehre kann nur als Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt werden.

(3) Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von Unterrichtsfächern können im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

§ 33 Prüfungsleistungen

(1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im begründeten Ausnahmefall in Erziehungswissenschaft anzufertigen.

(2) In den beiden Unterrichtsfächern und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In dem Unterrichtsfach, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Faches anzufertigen; sofern die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt worden ist, steht die Wahl des Faches dem Kandidaten frei.

(3) In jedem der beiden Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.

(4) Der Kandidat benennt für die Prüfung

1. in Erziehungswissenschaft drei Teilgebiete, darunter mindestens zwei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 31 Abs. 3 vorgelegt worden sind,
2. in jedem der beiden Unterrichtsfächer vier Teilgebiete, darunter jeweils mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 31 Abs. 4 vorgelegt worden sind.

§ 34 Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft

(1) Bei der Ermittlung der Note in dem Unterrichtsfach, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt ist, ist die Note für die mündliche Prüfung zweifach, die Note für die Arbeit unter Aufsicht einfach zu gewichten. Sofern in diesem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird die Note aus den in Satz 1 genannten Noten und der einfach gewichteten Note der fachpraktischen Prüfung ermittelt.

(2) Bei der Ermittlung der Note in dem Unterrichtsfach gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 sind die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils einfach, die Note für die mündliche Prüfung zweifach zu gewichten. Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird die Note in diesem Fach aus den in Satz 1 genannten Noten und der einfach gewichteten Note der fachpraktischen Prüfung ermittelt.

(3) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht einfach, die Note für die mündliche Prüfung zweifach zu gewichten.

§ 35 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

(1) Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung sind die Note der Hausarbeit und die Note für die mündlichen Prüfungen jeweils vierfach, die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils zweifach zu gewichten.

(2) Sofern in einem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt ist, eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note dreifach gewichtet der Summe der Noten nach Absatz 1 zugerechnet. Sofern in einem Fach gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note vierfach gewichtet der Summe der Noten nach Absatz 1 zugerechnet.

Abschnitt III

Lehramt für die Sekundarstufe II

§ 36

Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II hat eine Regelstudiedauer von acht Semestern (etwa 160, im Ausnahmefall bis zu 180 Semesterwochenstunden) und umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Fächer; § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Bei Fächern, die in allen Schulformen der Sekundarstufe II unterrichtet werden, wird durch die Unterscheidung zwischen Unterrichtsfächern, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen das Studium des einzelnen Faches nicht auf eine bestimmte Schulform festgelegt. Die Schulformen des beruflichen Schulwesens gelten insoweit als eine Schulform.

(2) Von diesem Studium entfallen ein Fünftel auf Erziehungswissenschaft und vier Fünftel auf zwei Fächer; Grundlage für die Berechnung des Anteils der Erziehungswissenschaft sind in jedem Fall 160 Semesterwochenstunden.

Werden zwei Unterrichtsfächer gewählt, sind sie im Verhältnis von eins zu eins zu studieren.

Werden zwei berufliche Fachrichtungen gewählt, sind sie im Verhältnis von zwei zu eins zu studieren.

Werden eine berufliche Fachrichtung und ein Unterrichtsfach gewählt, sind sie im Verhältnis von vier zu drei zu studieren.

Werden ein Unterrichtsfach und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis von eins zu eins zu studieren.

Werden eine berufliche Fachrichtung und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind sie im Verhältnis von vier zu drei zu studieren.

(3) In Erziehungswissenschaft sind zwei Leistungsnachweise vorzulegen, davon einer in allgemeiner Didaktik; einer der beiden Leistungsnachweise ist aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums vorzulegen.

(4) In beiden Fächern sind je drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus der Didaktik des Faches.

(5) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 6 WissHG umfaßt die Regelstudiedauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (zwölf Monate).

§ 37 Praktika

(1) Bewerber, die eine berufliche Fachrichtung gemäß § 38 Abs. 3 oder 4 gewählt haben, müssen eine fachpraktische Ausbildung von zwölf Monaten ableisten; davon sind mindestens sechs Monate vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Der Abschluß der fachpraktischen Ausbildung ist vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.

(2) Bewerber, die eine sonderpädagogische Fachrichtung gemäß § 38 Abs. 5 oder 6 gewählt haben, müssen ein Informationspraktikum an Sonderschulen ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung von mindestens drei Wochen nachweisen.

§ 38 Prüfungen in den Fächern

(1) Die Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind in zwei Fächern abzulegen.

(2) Folgende Unterrichtsfächer können gewählt werden:

Biologie	Niederländisch
Chemie	Pädagogik
Deutsch	Philosophie
Englisch	Physik
Französisch	Psychologie
Geographie	Rechtswissenschaft
Geschichte	Religionslehre
Griechisch*)	Russisch*)
Informatik	Sozialwissenschaften (Politikwissen-
Italienisch*)	schaft, Soziologie, Wirtschaftswissen-
Kunst	schaft)
Latein*)	Spanisch
Mathematik	Sport
Musik	Technik

mäß § 36 Abs. 1 Satz 1 gilt, können miteinander verbunden werden:

Gruppe 1	Gruppe 2
	Deutsch
Wirtschaftswissenschaft	Englisch
	Französisch
	Mathematik
	Politik (Politik-
	wissenschaft, Soziologie)
	Rechtswissenschaft
	Religionslehre
	Spanisch
	Sport

Die Fächer Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch oder Spanisch können mit Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Sozialwissenschaften oder Sport verbunden werden, Griechisch zusätzlich auch mit Latein oder Religionslehre. Die Fächer Pädagogik, Philosophie, Psychologie oder Rechtswissenschaft können nur mit Deutsch, Englisch, Mathematik oder Sport verbunden werden. Technik oder Informatik können nur mit Mathematik, Physik, Biologie oder Chemie verbunden werden. Sport kann nicht mit Religionslehre verbunden werden.

(3) Folgende berufliche Fachrichtungen können miteinander verbunden werden

Gruppe 1	Gruppe 2
Wirtschaftswissenschaft	Spezielle Wirtschaftslehre mit
	1. Banken
	Handel
	Industrie
	Versicherung
	und
	2. Absatz und Marketing
	Verkehr
	Betriebswirtschaftliche Finanzierungslehre
	Organisation und Datenverarbeitung
	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
	Unternehmensrechnung
	Wirtschaftliche Warenlehre
	Wirtschaftsgeographie

Maschinentechnik	Fahrzeugtechnik
	Fertigungstechnik
	Versorgungstechnik

Elektrotechnik	Energietechnik
	Nachrichtentechnik

Bautechnik	Hochbau
	Tiefbau
	Holztechnik

Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	Lebensmitteltechnologie
---	-------------------------

Neben einer beruflichen Fachrichtung der Gruppe 1 kann nur eine zugeordnete berufliche Fachrichtung der Gruppe 2 gewählt werden. Eine spezielle Wirtschaftslehre der Untergruppe 1 muß mit einer speziellen Wirtschaftslehre der Untergruppe 2 verbunden werden.

(4) Folgende berufliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer für deren Verbindung der Ausnahmefall ge-

Maschinentechnik	Chemie
	Deutsch
	Englisch
	Mathematik
	Physik
	Religionslehre
	Sport

Biotechnik	Biologie
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften	Chemie
	Deutsch
	Englisch
	Mathematik
	Physik
	Religionslehre
	Sport

Sozialpädagogik	Deutsch
	Englisch
	Kunst
	Musik
	Psychologie
	Religionslehre
	Sport

Neben einer beruflichen Fachrichtung der Gruppe 1 kann nur ein zugeordnetes Unterrichtsfach der Gruppe 2 gewählt werden.

(5) Folgende Unterrichtsfächer und sonderpädagogische Fachrichtungen können miteinander verbunden werden:

Gruppe 1	Gruppe 2
Biologie	Sondererziehung und Rehabilitation
Chemie	– der Blinden
Deutsch	– der Erziehungsschwierigen
Englisch	– der Gehörlosen
Französisch	– der Körperbehinderten
Geographie	– der Lernbehinderten
Mathematik	– der Schwerhörigen
Physik	– der Sehbehinderten
Religionslehre	
Sport	

Neben einem Unterrichtsfach der Gruppe 1 kann nur eine sonderpädagogische Fachrichtung der Gruppe 2 gewählt werden. Englisch oder Französisch kann nicht neben Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten gewählt werden.

(6) Die in Absatz 4 genannten beruflichen Fachrichtungen mit Ausnahme von Sozialpädagogik können mit einer der in Absatz 5 genannten sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden. Dabei handelt es sich um Ausnahmefälle gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1.

(7) Religionslehre kann nur als Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt werden.

(8) Andere Fächer oder andere Verbindungen von Fächern können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

*) vgl. § 14 Abs. 2 LABG

§ 39

Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten in einem der beiden Fächer anzufertigen.

(2) In den beiden Fächern sind jeweils zwei Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen. In Erziehungswissenschaft ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(3) In den beiden Fächern ist jeweils eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, in Erziehungswissenschaft ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.

(4) Der Kandidat benennt für die Prüfung

1. in Erziehungswissenschaft drei Teilgebiete, darunter zwei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 3 vorgelegt worden sind,

2. in jedem der beiden Fächer fünf Teilgebiete, darunter jeweils mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 4 vorgelegt worden sind.

(5) Werden zwei spezielle Wirtschaftslehren gewählt, sind für jede spezielle Wirtschaftslehre

1. eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen und
2. mindestens zwei Teilgebiete zu benennen.

§ 40

Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft

(1) Bei der Ermittlung der Note in einem Fach sind die Note für die mündliche Prüfung zweifach und die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils einfach zu gewichten. Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird die Note in diesem Fach aus den in Satz 1 genannten Noten und der zweifach gewichteten Note der fachpraktischen Prüfung ermittelt.

(2) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht einfach, die Note für die mündliche Prüfung zweifach zu gewichten.

§ 41

Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

(1) Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung sind die Note der Hausarbeit und die Noten für die mündlichen Prüfungen jeweils zweifach, die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils einfach zu gewichten.

(2) Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note zweifach gewichtet der Summe der Noten nach Absatz 1 zugerechnet.

§ 42

Erste Staatsprüfung für die Lehrämter für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I (§ 10 Abs. 4 LABG)

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in mindestens einem mit § 32 übereinstimmenden Unterrichtsfach ablegt, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.

(2) Der Kandidat hat auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums im Umfang von etwa 20 Semesterwochenstunden zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene erziehungswissenschaftliche und in jedem Unterrichtsfach fachdidaktische Prüfungsleistungen zu erbringen. In einem Unterrichtsfach hat er eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen; ferner werden die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im anderen Unterrichtsfach um je 15 Minuten verlängert. Legt er die Erste Staatsprüfung nur in einem mit § 32 übereinstimmenden Fach ab, ist in diesem Fach die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen und die mündliche Prüfung zu verlängern.

(3) Für die mündlichen Prüfungen hat der Kandidat jeweils zwei Teilgebiete der Erziehungswissenschaft und der Unterrichtsfächer bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 4 zu benennen.

(4) Die Leistungen in den auf die Lehrämter für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I bezogenen Prüfungen sind jeweils gesondert zu bewerten.

(5) Für die auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogenen Prüfungsleistungen ist eine Note zu ermitteln; dabei sind die Noten für die Arbeit unter Aufsicht und für die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im Fach jeweils einfach zu gewichten. Diese Note ist bei der Ermittlung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II gemäß § 41 Abs. 1 nicht zu berücksichtigen.

Abschnitt IV

Lehramt für Sonderpädagogik

§ 43

Informationspraktikum

(1) Vor Aufnahme des Studiums der Sondererziehung und Rehabilitation hat der Bewerber ein mindestens sechswöchiges Informationspraktikum an Sonderschulen abzuleisten. Mindestens drei Wochen dieses Praktikums sind an einer Sonderschule abzuleisten, die in der Regel der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung entspricht. Im Informationspraktikum soll der Bewerber einen Einblick in die Eigenart und die Unterrichtspraxis der Sonderschulen gewinnen. Das Praktikum steht unter der Leitung des zuständigen Schulleiters.

(2) Auf Antrag kann eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit in einer Einrichtung für Sondererziehung und Rehabilitation Behindert als Informationspraktikum gemäß Absatz 1 anerkannt werden. Der Kultusminister bestimmt die für die Anerkennung zuständige Stelle.

§ 44

Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudiedauer von acht Semestern (etwa 160 Semesterwochenstunden) und umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation und das Studium zweier Unterrichtsfächer der Primarstufe oder das Studium eines Unterrichtsfaches der Sekundarstufe I; § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Von diesem Studium entfallen ein Fünftel auf Erziehungswissenschaft und vier Fünftel auf die Fächer. Werden neben Sondererziehung und Rehabilitation (eine sonderpädagogische Fachrichtung unter Einbeziehung von Studienanteilen einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung) zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe gewählt, sind sie im Verhältnis von vier zu eins zu eins zu studieren. Werden Sondererziehung und Rehabilitation und ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gewählt, sind sie im Verhältnis von zwei zu eins zu studieren.

(3) Für Bewerber, die ein Lehramtsstudium mit einer Ersten Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, kann im Rahmen eines Aufbaustudiums für das Lehramt für Sonderpädagogik auf den Nachweis schulpraktischer Studien gemäß § 5 a verzichtet werden, wenn eine mindestens dreimonatige Unterrichtstätigkeit an einer Sonderschule nachgewiesen wird.

(4) In Erziehungswissenschaft sind zwei Leistungsnachweise vorzulegen, davon einer in allgemeiner Didaktik; einer der beiden Leistungsnachweise ist aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums vorzulegen.

(5) In Sondererziehung und Rehabilitation sind aus verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung vier Leistungsnachweise, davon je einer aus der Didaktik der Fachrichtung und aus der sonderpädagogischen Diagnostik, sowie in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung ein Leistungsnachweis aus der Pädagogik oder Didaktik vorzulegen.

(6) Wird ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gewählt, sind zwei Leistungsnachweise aus Teilgebieten des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus der Didaktik des Faches. Werden zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe gewählt, ist je ein Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches vorzulegen.

(7) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 6 WissHG umfaßt die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (zwölf Monate).

§ 45

Prüfungen in den Fächern

(1) Die Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind abzulegen

1. in einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, verbunden mit einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung.

Es können untereinander verbunden werden:

Sondererziehung und Rehabilitation

a) der Blinden (mit b, d, e, f oder i)

b) der Erziehungsschwierigen (mit f oder i)

c) der Gehörlosen (mit b, d, e oder f)

d) der Geistigbehinderten (mit b, e, f, g, h oder i)

e) der Körperbehinderten (mit b, d, f, g, h oder i)

f) der Lernbehinderten (mit b, d oder i)

g) der Schwerhörigen (mit b oder f)

h) der Sehbehinderten (mit b, f oder i)

i) der Sprachbehinderten (mit b oder f);

2. a) in zwei Unterrichtsfächern der Primarstufe, und zwar

aa) entweder in Deutsch und Mathematik

ab) oder in Deutsch oder Mathematik

und in Kunst, Musik, Religionslehre, Sport oder Textilgestaltung,

b) in einem der folgenden Unterrichtsfächer der Sekundarstufe I:

Biologie	Mathematik
Chemie	Musik
Deutsch	Physik
Englisch	Religionslehre
Geographie	Sozialwissenschaften
Geschichte	(Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)
Hauswirtschaftswissenschaft	Sport
Kunst	Technik
	Textilgestaltung

(2) Englisch kann nicht neben Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten oder neben Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten gewählt werden.

(3) Religionslehre kann nur als Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt werden.

(4) Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von sonderpädagogischen Fachrichtungen können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

§ 46

Prüfungsleistungen

(1) Die schriftliche Hausarbeit ist in der gewählten ersten sonderpädagogischen Fachrichtung anzufertigen.

(2) In Sondererziehung und Rehabilitation sind drei Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen, und zwar eine mit einer Aufgabenstellung aus der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, eine mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und eine mit einer Aufgabenstellung aus der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung; wird die schriftliche Hausarbeit nicht im Bereich der Pädagogik der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung angefertigt, so ist die Aufgabenstellung der erstgenannten Arbeit dieser Disziplin zu entnehmen. In Erziehungswissenschaft und entweder in dem Fach der Sekundarstufe I oder in einem der

beiden Unterrichtsfächer der Primarstufe ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(3) In Sondererziehung und Rehabilitation ist eine mündliche Prüfung von 80 Minuten Dauer mit 60 Minuten in der ersten und 20 Minuten in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung abzulegen. Für jede der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen kann ein Prüfungsausschuß gebildet werden. In Erziehungswissenschaft ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten und entweder in dem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I eine mündliche Prüfung von 40 Minuten oder in jedem der beiden Unterrichtsfächer der Primarstufe eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer abzulegen.

(4) Der Kandidat benennt für die Prüfung

1. in Erziehungswissenschaft drei Teilgebiete, darunter mindestens zwei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 44 Abs. 4 vorgelegt worden sind,
2. in Sondererziehung und Rehabilitation sechs Teilgebiete, und zwar vier in verschiedenen Disziplinen der ersten und zwei in verschiedenen Disziplinen der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung, darunter in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mindestens zwei und in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung mindestens eines, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 44 Abs. 5 vorgelegt worden sind,
3. a) in zwei Unterrichtsfächern der Primarstufe je zwei Teilgebiete, darunter mindestens jeweils eines, aus dem kein Leistungsnachweis gemäß § 44 Abs. 6 Satz 2 vorgelegt worden ist,
- b) im Unterrichtsfach der Sekundarstufe I vier Teilgebiete, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 44 Abs. 6 Satz 1 vorgelegt worden sind.

§ 47

Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft

(1) Bei der Ermittlung der Note in Sondererziehung und Rehabilitation sind die Note für die mündliche Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung zweifach, die Note für die mündliche Prüfung in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung und die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils einfach zu gewichten.

(2) Bei der Ermittlung der Note in dem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I ist § 34 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der Ermittlung der Note in dem Unterrichtsfach der Primarstufe, in dem die Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, ist § 29 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. In dem Unterrichtsfach der Primarstufe, in dem keine Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, ist die Note der mündlichen Prüfung als Note für dieses Fach festzusetzen; sofern in diesem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird die Note in diesem Fach aus der zweifach gewichteten Note für die mündliche Prüfung und der einfach gewichteten Note für die fachpraktische Prüfung ermittelt.

(4) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht einfach, die Note für die mündliche Prüfung zweifach zu gewichten.

§ 48

Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

(1) Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung, in die ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I einbezogen ist, sind die Noten für die Hausarbeit und für die mündlichen Prüfungen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, im Unterrichtsfach und in Erziehungswissenschaft jeweils vierfach, die Noten für die mündliche Prüfung in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung und für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils zweifach zu gewichten. Sofern in dem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note dreifach gewichtet der Summe der Noten nach Satz 1 zugerechnet.

(2) Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung, in die zwei Unterrichtsfächer für die Primarstufe

einbezogen sind, sind die Noten für die Hausarbeit und für die mündlichen Prüfungen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und in Erziehungswissenschaft jeweils vierfach, für die Arbeiten unter Aufsicht sowie für die mündlichen Prüfungen in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung und in den beiden Unterrichtsfächern jeweils zweifach zu gewichten. Sofern in dem Unterrichtsfach der Primarstufe, in dem die schriftliche Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note zweifach gewichtet der Summe der Noten nach Satz 1 zugerechnet. Sofern in dem Unterrichtsfach der Primarstufe, in dem keine Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note einfach gewichtet der Summe der Noten nach Satz 1 zugerechnet.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die einzelnen Fächer

§ 48 a

Bereiche, Teilgebiete und Schwerpunkte

(1) Jedes Prüfungsfach ist in Teilgebiete gegliedert, die zu Bereichen zusammengefaßt sind. Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden.

(2) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten, wenn es die Besonderheit eines Faches erfordert, auch mehreren Bereichen zugeordnet werden; die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltung ist von der Hochschule bekanntzumachen. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

(3) In den Fächern, deren Besonderheiten dies erfordern, gibt der Kandidat zu jedem Prüfungsteilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Die angegebenen Schwerpunkte der verschiedenen Teilgebiete sollen sich inhaltlich nicht überschneiden und dürfen sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Hausarbeit decken.

§ 48 b

Fächerspezifische Vorschriften

Besondere Vorschriften für die folgenden Prüfungsfächer werden in den Anlagen zu dieser Verordnung erlassen:

Anlagen 1-44

1. Erziehungswissenschaft
2. Biologie
3. Chemie
4. Deutsch
5. Englisch
6. Französisch
7. Geographie
8. Geschichte
9. Griechisch
10. Hauswirtschaftswissenschaft
11. Informatik
12. Italienisch
13. Kunst
14. Latein
15. Mathematik
16. Musik
17. Niederländisch
18. Pädagogik
19. Philosophie
20. Physik
21. Politik (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft)
22. Psychologie
23. Rechtswissenschaft
24. Evangelische Religionslehre
25. Katholische Religionslehre
26. Russisch

27. Sozialwissenschaften
28. Spanisch
29. Sport
30. Technik
31. Textilgestaltung
32. Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre
33. Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik
34. Wirtschaftswissenschaft und Spezielle Wirtschaftslehre
35. Maschinentechnik und Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik
36. Elektrotechnik und Energietechnik, Nachrichtentechnik
37. Bautechnik und Hochbau, Tiefbau, Holztechnik
38. Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft und Lebensmitteltechnologie
39. Chemietechnik
40. Gestaltungstechnik
41. Textil- und Bekleidungstechnik
42. Biotechnik
43. Sozialpädagogik
44. Sondererziehung und Rehabilitation
 - der Blinden
 - der Erziehungsschwierigen
 - der Gehörlosen
 - der Geistigbehinderten
 - der Körperbehinderten
 - der Lernbehinderten
 - der Schwerhörigen
 - der Sehbehinderten
 - der Sprachbehinderten.

Vierter Teil

Sonder-, Übergangs- und Schlußvorschriften

Abschnitt I

Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

§ 49

Grundlage der Anerkennung

Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung in Erziehungswissenschaft oder in einem Fach können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden.

§ 50

Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter (§ 4 LABG) gemäß § 10 Abs. 3 LABG

(1) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe werden folgende in einer anderen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erbrachten Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:

1. Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft,
2. a) Prüfungsleistungen in einem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I, das mit § 27 übereinstimmt,
- b) Prüfungsleistungen in einem Unterrichtsfach der Primarstufe, das mit § 27 übereinstimmt.

(2) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I werden folgende in einer anderen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erbrachten Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:

1. Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft,
2. Prüfungsleistungen in einem Unterrichtsfach, das mit § 32 Abs. 1 übereinstimmt, die in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Schwerpunkt fach oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik in einem Unter-

richtsfach der Sekundarstufe I erbracht worden sind; sind sie in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II erbracht worden, ist vor einer Anerkennung eine auf die Sekundarstufe I bezogene Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(3) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II werden folgende in einer anderen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erbrachten Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:

1. Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft,
2. Prüfungsleistungen in einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, die mit § 38 Abs. 5 übereinstimmt.

(4) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik werden folgende in einer anderen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erbrachten Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:

1. Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft,
2. a) Prüfungsleistungen in einem Unterrichtsfach der Primarstufe, das mit § 45 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a übereinstimmt,
- b) Prüfungsleistungen im Schwerpunkt fach der Primarstufe, in einem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II, das mit § 45 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b übereinstimmt.

(5) Die Arbeit unter Aufsicht gemäß Absatz 2 ist mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung nach entsprechenden Studien gemäß § 2 LABG anzufertigen; der Umfang dieser Studien hängt vom Maß der zusätzlich zu erwerbenden Kenntnisse ab. §§ 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

(6) Die Entscheidung nach Absatz 1 bis 5 trifft das zuständige Prüfungsamt. Die Note im Fach oder in Erziehungswissenschaft ist zu übernehmen.

§ 51

Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für schulformbezogene Lehrämter gemäß § 10 Abs. 3 LABG

(1) Für eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 4 LABG werden die in einer Ersten Staatsprüfung für ein schulformbezogenes Lehramt erbrachten erziehungswissenschaftlichen Prüfungsleistungen als gleichwertige Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft anerkannt; vor einer Anerkennung ist eine mündliche Prüfung abzulegen, sofern das angestrebte Lehramt die Schulf orm, auf welche die bestandene Prüfung bezogen ist, nicht umfaßt.

(2) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe werden Prüfungsleistungen in einem mit § 27 Abs. 1 übereinstimmenden Unterrichtsfach als gleichwertig anerkannt, sofern sie in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an den Grundschule und Hauptschule oder an Sonderschulen im Wahlfach oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule in einem Unterrichtsfach erbracht worden sind.

(3) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I werden Prüfungsleistungen in einem mit § 32 Abs. 1 übereinstimmenden Unterrichtsfach als gleichwertig anerkannt, sofern sie in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder an Sonderschulen im Wahlfach, in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule oder am Gymnasium in einem Unterrichtsfach oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Wahlpflichtfach erbracht worden sind.

(4) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II werden Prüfungsleistungen in einem Unterrichtsfach, einer beruflichen Fachrichtung oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung, die mit § 38 übereinstimmt, als gleichwertig anerkannt, sofern sie in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium in einem Unterrichtsfach, in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in einer beruflichen Fachrichtung oder im Wahlpflichtfach oder in einer

Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen in einer sonderpädagogischen Fachrichtung erbracht worden sind.

Diese Regelung gilt entsprechend für eine auf die Lehrämter für die Sekundarstufe II und I bezogene Erste Staatsprüfung.

(5) Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik werden Prüfungsleistungen in einem Unterrichtsfach oder in einer sonderpädagogischen Fachrichtungsverbindung, die mit § 45 übereinstimmt, als gleichwertig anerkannt, sofern sie in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule im Wahlfach, in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule oder am Gymnasium in einem Unterrichtsfach, in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Wahlpflichtfach oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen in einem Wahlfach oder in einer sonderpädagogischen Fachrichtungsverbindung erbracht worden sind.

(6) Die mündliche Prüfung gemäß Absatz 1 ist in Form eines Kolloquiums von 20 Minuten Dauer vor einem Prüfungsausschuß gemäß § 8 durchzuführen. In ihr hat der Kandidat nachzuweisen, daß er mit auf das angestrebte Lehramt bezogenen erziehungswissenschaftlichen Fragen vertraut ist. Sie kann erst nach entsprechenden Studien gemäß § 2 LABG abgelegt werden; der Umfang dieser Studien hängt vom Maß der zusätzlich zu erwerbenden Kenntnisse ab.

(7) § 50 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 52

Besondere Anerkennungen

(1) Der Kultusminister kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes anerkennen.

(2) Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung anerkennen; sofern in dieser Prüfung kein erziehungswissenschaftliches Studium nachgewiesen worden ist, muß der Nachweis im Rahmen der Zeiten Staatsprüfung erbracht werden.

(3) Der Kultusminister kann die in Absatz 1 und 2 genannten Prüfungen sowie im Land Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfungen oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen als Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 anerkennen, sofern sie den Anforderungen in der Ersten Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt entsprechen.

(4) Die Anerkennung gemäß Absatz 1 bis 3 kann auch unter Einschränkung und nach Erfüllung von Auflagen ausgesprochen werden.

Abschnitt II

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 53

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich im Wintersemester 1980/81 in einem Studium für ein Lehramt befanden, legen die Erste Staatsprüfung noch nach den Ordnungen der Ersten Staatsprüfung für die einzelnen Lehrämter vom 13. Februar 1976 (GABl. NW. S. 86) ab; haben sie ihr Studium nach dem 1. Mai 1975 aufgenommen, können sie die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung ablegen. Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Prüfungsleistung gemäß einer der Ordnungen vom 13. Februar 1976 erbracht haben, legen die gesamte Erste Staatsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.

(2) Studierende, die nach Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für dieses Lehramt vom 13. Februar 1976 ablegen, können im Rahmen dieser Prüfung in entsprechender Anwendung von § 42 Abs. 1 bis 4 die in der Ersten Staatsprüfung

zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.

(3) Für Studierende, die im Sommersemester 1981 das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder für das Lehramt für die Sekundarstufe II aufnehmen, finden hinsichtlich der Studienquantitäten, der Fächer und der Fächerverbindungen § 4 Abs. 2 und § 6 der entsprechenden Ordnung vom 13. Februar 1976 Anwendung; im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

(4) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die schulformbezogenen Lehrämter sind nach Maßgabe von § 27 Abs. 2 der Ordnungen der Ersten Staatsprüfung für die einzelnen Lehrämter vom 13. Februar 1976 weiter anzuwenden.

(5) Eine Wiederholungsprüfung ist nach derselben Prüfungsordnung wie die nicht bestandene Prüfung abzulegen.

(6) Abweichend von § 2 Buchstabe a kann übergangsweise die Befähigung zu zwei Lehrämtern durch Ableisten eines auf ein Lehramt bezogenen Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben, wer

- bis zum Ende des Wintersemesters 1980/81 (31. März 1981) die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat und
- die Erste Staatsprüfung für das weitere Lehramt besteht, zu der er
 - a) für das Lehramt für Sonderpädagogik bis zum 31. Dezember 1985,
 - b) für eines der übrigen Lehrämter bis zum 31. Dezember 1983

zugelassen worden ist.

(7) Abweichend von § 2 Buchstabe b kann übergangsweise die Befähigung zu einem weiteren Lehramt noch wie folgt erworben werden:

Wer

- vor dem 31. August 1980 die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat oder
 - sich am 31. August 1980 in einem Vorbereitungsdienst befand und mit der Zweiten Staatsprüfung die Befähigung zu einem Lehramt erwirbt,
- erwirbt auch die Befähigung zu einem weiteren Lehramt noch ausschließlich durch das Bestehen einer weiteren Ersten Staatsprüfung, wenn er
- a) zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik bis zum 31. Dezember 1985,
 - b) zu einer Ersten Staatsprüfung für eines der übrigen Lehrämter bis zum 31. Dezember 1983
- zugelassen worden ist.

§ 54¹⁾²⁾³⁾⁴⁾

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; zum selben Zeitpunkt treten – unbeschadet der Übergangsbestimmungen – die Ordnungen der Ersten Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe,
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
- für das Lehramt für Sonderpädagogik

vom 13. Februar 1976 außer Kraft.

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft die am 1. September 1981 in Kraft getretene Verordnung vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430).

²⁾ Die am 9. Februar 1985 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 11. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 60) enthält in Artikel III eine Übergangsregelung mit folgendem Wortlaut:

Artikel III

Die Bestimmungen der §§ 5a, 5b, 5c, 26, 31, 36, 44 und 48b sowie die nach § 54 angefügten Anlagen^{*)}, ausgenommen die jeweils in Nummer 1 der Anlagen 13, 16 und 31 getroffenen Regelungen über die Durchführung der fachpraktischen Prüfung in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Textilgestaltung, gelten nicht für Studenten, die sich im Wintersemester 1984/85 im Land Nordrhein-Westfalen in einem Lehramtsstudium befinden; diese Studenten legen die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt in ihrer Fächerverbindung noch nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studenten legen die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt in ihrer Fächerverbindung noch nach den bisherigen Bestimmungen ab. Wer sein Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 aufgenommen hat, kann die Erste Staatsprüfung nach den durch diese Verordnung geänderten Bestimmungen ablegen, sofern an der Hochschule, an der er studiert, die notwendigen Voraussetzungen (Studienpläne, Studienordnungen) dafür vorliegen.

- ^{*)} Erziehungswissenschaft (Anlage 1)
 - Biologie (Anlage 2)
 - Chemie (Anlage 3)
 - Deutsch (Anlage 4)
 - Englisch (Anlage 5)
 - Französisch (Anlage 6)
 - Geographie (Anlage 7)
 - Geschichte (Anlage 8)
 - Griechisch (Anlage 9)
 - Hauswirtschaftswissenschaft (Anlage 10)
 - Italienisch (Anlage 12)
 - Kunst (Anlage 13)
 - Latein (Anlage 14)
 - Mathematik (Anlage 15)
 - Musik (Anlage 16)
 - Niederländisch (Anlage 17)
 - Pädagogik (Anlage 18)
 - Philosophie (Anlage 19)
 - Physik (Anlage 20)
 - Russisch (Anlage 26)
 - Spanisch (Anlage 28)
 - Textilgestaltung (Anlage 31)
 - Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre (Anlage 32)
 - Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik (Anlage 33)
 - Wirtschaftswissenschaft und Spezielle Wirtschaftslehre (Anlage 34)
 - Elektrotechnik und Energietechnik, Nachrichtentechnik (Anlage 36)
 - Gestaltungstechnik (Anlage 40)
 - Sozialpädagogik (Anlage 43)
 - Sondererziehung und Rehabilitation
 - der Blinden
 - der Erziehungsschwierigen
 - der Gehörlosen
 - der Geistigbehinderten
 - der Körperbehinderten
 - der Lernbehinderten
 - der Schwerhörigen
 - der Sehbehinderten
 - der Sprachbehinderten

¹⁾ Die am 13. Juni 1985 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 24. April 1985 (GV. NW. S. 426) enthält in Artikel II eine Übergangsregelung mit folgendem Wortlaut:

Artikel II

Die durch Artikel Nr. 7 nach § 54 angefügten Anlagen^{*)} gelten nicht für Studenten, die sich im Sommersemester 1985 im Land Nordrhein-Westfalen in einem Lehramtsstudium befinden; diese Studenten legen die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt in ihrer Fächerverbindung noch nach den bisherigen Bestimmungen ab. Wer sein Lehramtsstudium im Wintersemester 1984/85 oder im Sommersemester 1985 aufgenommen hat, kann die Erste Staatsprüfung nach den durch diese Verordnung geänderten Bestimmungen ablegen, sofern an der Hochschule, an der er studiert, die notwendigen Voraussetzungen (Studienpläne, Studienordnungen) dafür vorliegen.

- ^{*)} Politik (Anlage 21)
 - Rechtswissenschaft (Anlage 23)
 - Evangelische Religionslehre (Anlage 24)
 - Katholische Religionslehre (Anlage 25)
 - Maschinentechnik und Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik (Anlage 35)
 - Bautechnik und Hochbau, Tiefbau (Anlage 37)

¹⁾ Die am 15. November 1985 in Kraft getretene Dritte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 27. September 1985 (GV. NW. S. 601) enthält in Artikel II eine Übergangsregelung mit folgendem Wortlaut:

Artikel II

Die durch Artikel I Nr. 6 nach § 54 angefügten Anlagen^{*)} gelten nicht für Studenten, die sich im Wintersemester 1985/86 im Land Nordrhein-Westfalen in einem Lehramtsstudium befinden; diese Studenten legen die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt in ihrer Fächerverbindung noch nach den bisherigen Bestimmungen ab. Wer sein Lehramtsstudium im Sommersemester 1985 oder im Wintersemester 1985/86 aufgenommen hat, kann die Erste Staatsprüfung nach den durch diese Verordnung geänderten Bestimmungen ablegen, sofern an der Hochschule, an der er studiert, die notwendigen Voraussetzungen (Studienpläne, Studienordnungen) dafür vorliegen.

- ^{*)} Sozialwissenschaften (Anlage 27)
 - Sport (Anlage 29)
 - Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Anlage 38)
 - Chemietechnik (Anlage 39)

Anlage 1*)
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Prüfungsfach
Erziehungswissenschaft
mit den Abschlüssen:**

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- für das Lehramt für Sonderpädagogik

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Erziehung und Bildung	1 Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft 2 Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen und systematischen Aspekten 3 Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung
B Entwicklung und Lernen	1 Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht 2 Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht 3 Begabung und Intelligenz
C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung	1 Kulturelle Wertorientierung und ihre Auswirkungen auf die Schule, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration 2 Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen 3 Sozialisationstheorien, insbesondere Theorien schulischer Sozialisation
D Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens	1 Geschichte des Bildungswesens 2 Bildungswesen und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 3 Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschl. der rechtlichen Bedingungen)
E Unterricht und allgemeine Didaktik	1 Didaktik und Curriculumentwicklung 2 Unterrichtsplanung und -organisation 3 Lernprozeßanalyse; Leistungsförderung und -bewertung

2. Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung ein weiteres Teilgebiet vorsehen.
3. Innerhalb des in Nr. 1 durch die Angabe der Bereiche festgelegten Rahmens sind geeignete gesellschaftswissenschaftliche Studien (Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie oder Rechtswissenschaft) in das erziehungswissenschaftliche Studium einzubeziehen.
4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in C 1 und in je einem Teilgebiet der Bereiche A, B, D und E sowie in einem weiteren Teilgebiet aus einem beliebigen Bereich nachzuweisen.

5. Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 26 Abs. 3 (Lehramt für die Primarstufe), § 31 Abs. 3 (Lehramt für die Sekundarstufe I), § 36 Abs. 3 (Lehramt für die Sekundarstufe II) oder gemäß § 44 Abs. 4 (Lehramt für Sonderpädagogik) Leistungsnachweise vorzulegen; davon einer aus dem Bereich E, der zweite aus einem Teilgebiet der Bereiche A bis D. Einer der beiden Leistungsnachweise ist aus dem Hauptstudium vorzulegen. Der Leistungsnachweis aus dem Bereich E ist in Lehrveranstaltungen zu erwerben, die die besonderen Anforderungen des jeweiligen Lehramtes berücksichtigen. Kandidaten für das Lehramt für die Primarstufe und Kandidaten für das Lehramt für Sonderpädagogik, die zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe gewählt haben, legen einen Leistungsnachweis über die Didaktik des Anfangsunterrichts vor. Kandidaten, die eine berufliche Fachrichtung studieren, legen einen Leistungsnachweis vor, der Probleme der beruflichen Bildung zum Gegenstand hat.

6. Für die Prüfung benennt der Kandidat drei Teilgebiete aus drei verschiedenen Bereichen, darunter ein Teilgebiet aus dem Bereich B oder E. Aus mindestens zweien dieser drei Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Der Schwerpunkt eines Teilgebiets des Bereichs B oder E muß sich auf das angestrebte Lehramt beziehen.

Anlage 2*)
zu § 48 b LPO

Besondere Vorschriften

für das Unterrichtsfach

Biologie

**in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:**

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

1.1 Studienleistungen in den fachwissenschaftlichen Teilgebieten des Hauptstudiums sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung im Rahmen von Praktika oder Übungen zu erbringen. Unter der Voraussetzung, daß die Hochschule in einem der Teilgebiete keine Übung oder kein Praktikum anbietet kann, sowie unter der Voraussetzung, daß der Umfang des Seminars dem einer Übung oder eines Praktikums entspricht, kann höchstens eine Übung oder ein Praktikum durch ein Seminar ersetzt werden.

1.2 Die Studienordnung kann die Zulassung zu einem Praktikum des Hauptstudiums von dem Nachweis bestimmter Vorkenntnisse im experimentellen Bereich abhängig machen.

1.3 Werden in einer schriftlichen Hausarbeit experimentelle Arbeiten oder Untersuchungen mit Datenerhebungen durchgeführt, so geschieht dies unter Anleitung und Aufsicht des Themenstellers. Die experimentellen Arbeiten unterliegen den örtlichen Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen.

2 Grundstudium

2.1 Das Grundstudium führt in das Gesamtgebiet des Faches ein und ist nach näherer Bestimmung in der Studienordnung dem jeweiligen Lehramt entsprechend auszugestalten. Zum Grundstudium gehören mindestens:

1. Einführung in die Botanik (mit Übungen)
2. Einführung in die Zoologie (mit Übungen)
3. Einführung in die Allgemeine Biologie (mit Übungen).

Für das Grundstudium kann eine Einführung in die Didaktik der Biologie vorgesehen werden.

2.2 Während des Grundstudiums ist die Teilnahme an mindestens zwei, höchstens fünf eintägigen Exkursionen verpflichtend, die auch als halbtägige Exkursionen durchgeführt werden können. Nähere Bestimmungen trifft die Studienordnung der Hochschule.

2.3 Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann nach näherer Bestimmung in der Studienordnung von dem Nachweis der für die Teilnahme erforderlichen Kenntnisse in Chemie und Physik abhängig gemacht werden.

2.4 Das Grundstudium soll mit einer Zwischenprüfung abschließen.

3 Lehramt für die Sekundarstufe I

3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Biologie	1 Zellbiologie 2 Genetik 3 Ökologie
B Botanik	1 Morphologie und Evolution der Pflanzen 2 Physiologie der Pflanzen
C Zoologie	1 Morphologie und Evolution der Tiere 2 Physiologie und Ethologie der Tiere
D Humanbiologie	1 Anatomie und Physiologie der Menschen 2 Anthropologie und Humangenetik
E Didaktik der Biologie	1 Allgemeine Biologiedidaktik 2 Spezielle Biologiedidaktik

3.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung ein weiteres Teilgebiet vorsehen.

3.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis E nachzuweisen. Wenn das Teilgebiet B1 nachgewiesen wird, ist das Teilgebiet C2 nachzuweisen. Wenn das Teilgebiet B2 nachgewiesen wird, ist das Teilgebiet C1 nachzuweisen. Eines der nachzuweisenden Teilgebiete kann das Teilgebiet nach Nr. 3.2 sein.

3.4 Über mindestens fünf, höchstens zehn Exkursionstage, die nach näherer Bestimmung in der Studienordnung zu mehrtägigen Exkursionen zusammengefaßt werden können, ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.

3.5 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus einem der Bereiche A bis D und der andere aus dem Bereich E.

3.6 Zusätzlich sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung mindestens zwei, höchstens drei qualifizierte Studiennachweise aus den Teilgebieten des Hauptstudiums vorzulegen, aus denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.5 vorgelegt werden.

3.7 Für die Prüfung benennt der Kandidat vier Teilgebiete aus vier verschiedenen Bereichen. Eines der Prüfungsteilgebiete kann das Teilgebiet nach Nr. 3.2 sein. Bei der Wahl der Teilgebiete ist eine einseitige Festlegung auf Teilgebiete botanischer oder zoologischer/humanbiologischer Ausrichtung auszuschließen. Ist gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik

des Faches anzufertigen, so muß eines der Prüfungsteilgebiete dem Bereich E entnommen werden.

4 Lehramt für Sekundarstufe II

4.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Biologie I	1 Zellbiologie 2 Genetik 3 Biochemie
B Botanik und Mikrobiologie	1 Morphologie und Evolution der Pflanzen 2 Pflanzenphysiologie 3 Mikrobiologie
C Zoologie und Humanbiologie	1 Morphologie und Evolution der Tiere 2 Tierphysiologie 3 Neurobiologie und Ethologie 4 Humanbiologie/Anthropologie
D Allgemeine Biologie II	1 Entwicklungsbiologie 2 Ökologie
E Didaktik der Biologie	1 Allgemeine Biologiedidaktik 2 Spezielle Biologiedidaktik: Didaktik einzelner Teilgebiete

4.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung ein weiteres Teilgebiet vorsehen.

4.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis E sowie Studien in zwei weiteren Teilgebieten aus zweien der Bereiche A bis C nachzuweisen. Mikrobiologie und Humanbiologie/Anthropologie dürfen nicht als einziges Teilgebiet des jeweiligen Bereichs studiert werden. Eines der nachzuweisenden Teilgebiete kann das Teilgebiet nach Nr. 4.2 sein.

4.4 Über mindestens fünf, höchstens 16 Exkursionstage, die nach näherer Bestimmung in der Studienordnung zu mehrtägigen Exkursionen zusammengefaßt werden können, ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.

4.5 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus zweien der Bereiche A bis D, der dritte aus dem Bereich E.

4.6 Zusätzlich sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung mindestens zwei, höchstens vier qualifizierte Studiennachweise aus den Teilgebieten des Hauptstudiums vorzulegen, aus denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.5 vorgelegt werden.

4.7 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete aus mindestens vier Bereichen, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.5 vorgelegt worden sind. Aus den Bereichen A, B oder C können zwei Teilgebiete benannt werden. Eines der fünf Prüfungsteilgebiete kann das Teilgebiet nach Nr. 4.2 sein. Bei der Wahl der Teilgebiete ist eine einseitige Festlegung auf Teilgebiete botanischer oder zoologischer/humanbiologischer Ausrichtung auszuschließen.

4.8 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien seiner Prüfungsteilgebiete besondere Schwerpunkte.

Anlage 3*)
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Chemie

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

– für das Lehramt für die Sekundarstufe I

– für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

1.1 Die Studienleistungen, die in Praktika zu erbringen sind, umfassen etwa die Hälfte der für den jeweiligen Studiengang zur Verfügung stehenden Semesterwochenstunden.

1.2 Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums kann nach näherer Bestimmung in der Studienordnung von dem Nachweis der für die Teilnahme erforderlichen Kenntnisse in Physik und Mathematik abhängig gemacht werden.

1.3 Das Grundstudium soll mit einer Zwischenprüfung abschließen.

1.4 Grundlage einer schriftlichen Hausarbeit im Unterrichtsfach Chemie ist in der Regel eine experimentelle Arbeit in einem Laboratorium der Hochschule. Alle dazu notwendigen Versuchsreihen oder empirischen Datenerhebungen werden unter Anleitung und Aufsicht des Themenstellers durchgeführt. Die experimentellen Arbeiten unterliegen den örtlichen Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen.

2 Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:

1. Einführung in die Anorganische Chemie

2. Einführung in die Organische Chemie oder Allgemeine Chemie

3. Einführung in die Didaktik der Chemie.

Während des Grundstudiums ist das Chemische Praktikum I abzuleisten; es vermittelt Studieninhalte aus einem oder mehreren Teilgebieten der Fachwissenschaft und wird auf das Studium dieser Teilgebiete angerechnet.

2.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Anorganische Chemie	1 Chemie der Metalle 2 Chemie der Nichtmetalle
B Organische Chemie	1 Reaktionsmechanismen 2 Synthesen
C Andere Gebiete der Chemie	1 Physikalische Chemie 2 Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Analytische Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Technische Chemie
D Didaktik der Chemie	1 Voraussetzungen, Ziele, Methoden und Medien des Chemieunterrichts 2 Schulorientiertes Experimentieren

2.3 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen.

2.4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A, B, C und D nachzuweisen.

2.5 Während des Hauptstudiums sind folgende Praktika abzuleisten:

1. Chemisches Praktikum II;

es ergänzt das Chemische Praktikum I, vermittelt Studieninhalte aus einem oder mehreren Teilgebieten der Fachwissenschaft und wird auf das Studium dieser Teilgebiete angerechnet.

2. Schulorientiertes Experimentieren (Teilgebiet D2). Über die Praktika sind qualifizierte Studiennachweise vorzulegen.

2.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus einem der Bereiche A, B und C und der andere aus dem Bereich D.

2.7 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet gemäß Nr. 2.2 aus den Bereichen A, B und C. Das vierte Teilgebiet darf beliebig benannt werden. Ist gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Faches anzufertigen, so ist das vierte Prüfungsteilgebiet dem Bereich D zu entnehmen. Aus mindestens drei der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.6 vorgelegt werden sein.

3 Lehramt für die Sekundarstufe II

3.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:

1. Einführung in die Anorganische Chemie

2. Einführung in die Organische Chemie

3. Einführung in die Physikalische Chemie.

Während des Grundstudiums ist das Chemische Praktikum I abzuleisten; es vermittelt Studieninhalte aus einem oder mehreren Teilgebieten der Fachwissenschaft und wird auf das Studium dieser Teilgebiete angerechnet.

3.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Anorganische Chemie	1 Chemie der Metalle 2 Chemie der Nichtmetalle
B Organische Chemie	1 Reaktionsmechanismen 2 Synthesen
C Physikalische Chemie	1 Thermodynamik und Kinetik 2 Aufbau der Materie
D Andere Gebiete der Chemie	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Analytische Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Technische Chemie, Theoretische Chemie
E Didaktik der Chemie	1 Voraussetzungen, Ziele, Methoden und Medien des Chemieunterrichts 2 Schulorientiertes Experimentieren

3.3 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen.

3.4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je einem Teilgebiet der fünf Bereiche A bis E nachzuweisen, ferner Studien in zwei weiteren Teilgebieten der Bereiche A bis D.

3.5 Während des Hauptstudiums sind folgende Praktika abzuleisten:

1. Chemisches Praktikum II und III.

Diese Praktika ergänzen das Chemische Praktikum I, vermitteln Studieninhalte jeweils aus einem oder mehreren Teilgebieten der Fachwissenschaft und werden auf das Studium dieser Teilgebiete angerechnet.

2. Schulorientiertes Experimentieren (Teilgebiet E2).

- Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann das Chemische Praktikum II auch für das Grundstudium vorgesehen werden. Über die Praktika sind qualifizierte Studiennachweise vorzulegen.
- 3.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus einem der Bereiche A bis C, der zweite aus dem Bereich D und der dritte aus dem Bereich E.
- 3.7 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet gemäß Nr. 3.2 aus den Bereichen A, B, C und D. Das fünfte Teilgebiet darf beliebig benannt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.6 vorgelegt werden sein.
- 3.8 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien seiner Prüfungsteilgebiete besondere Schwerpunkte.

Anlage 4*)
zu § 48 b

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach
Deutsch**

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen der deutschen Sprache 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Historische Aspekte der deutschen Sprache 5 Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache 6 Funktionale Aspekte der deutschen Sprache
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Gattungen und Formen 3 Deutsche Literatur von den Anfängen bis etwa 1500 4 Deutsche Literatur von etwa 1500 bis etwa 1800 5 Deutsche Literatur von etwa 1800 bis zur Gegenwart 6 Autoren und Werke
C Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Curriculum Deutsch 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Deutschunterricht 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Deutschunterricht
D Sprachpraxis	

- 1.2 Lehrveranstaltungen der Abteilung für deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters können so-

wohl dem Bereich Sprachwissenschaft als auch dem Bereich Literaturwissenschaft zugeordnet werden.

- 1.3 Die Studien im Bereich D umfassen in allen Lehramtsstudiengängen etwa zwei Semesterwochenstunden; sie gewährleisten, daß der Kandidat die deutsche Standardsprache sicher und artikuliert sprechen kann. Die entsprechende Lehrveranstaltung kann während des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums vom Studenten wahrgenommen werden. Sie wird ggf. nicht auf die Studienleistungen des Grundstudiums angerechnet. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein qualifizierter Studiennachweis ausgestellt, der bei der Zulassung zur Prüfung vorzulegen ist.
- 1.4 Für die Prüfung gibt der Kandidat zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 2 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunkt fach)
- 2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und C nachzuweisen, ferner Studien im Bereich D.
- 2.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 2.2.1 Die Studien in den Teilgebieten der Bereiche A und B stellen sicher, daß der Kandidat auch Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur gewinnt. Sie sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in der synchronen Beschreibung der deutschen Sprache sowie Spezialkenntnisse in regionaler oder sozialer oder funktionaler Ausformung des Deutschen. Im Bereich der Literaturwissenschaft sichern Studien und eigene Lektüre vertiefte Kenntnisse literarischer Werke aus mindestens zwei Epochen sowie Spezialkenntnisse der Kinder- und Jugendliteratur.
- 2.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfaches Deutsch, ferner vertiefte Kenntnisse in der Didaktik des Anfangsunterrichts und in ausgewählten Gegenständen des Unterrichts in der Primarstufe.
- 2.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.
- 2.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen, und zwar aus dem Bereich, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 2.3 vorgelegt wird.
- 2.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A und B und zwei Teilgebiete aus dem Bereich C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3 vorgelegt worden sein.
- 3 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)
- 3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A und B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen, ferner Studien im Bereich D.
- 3.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 3.2.1 Die Studien in den Teilgebieten der Bereiche A und B stellen sicher, daß der Kandidat vertiefte Kenntnisse in der synchronen Beschreibung der deutschen Sprache und auch durch eigene Lektüre Kenntnisse literarischer Werke mindestens einer Epoche gewinnt.
- 3.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C stellen sicher, daß der Kandidat Überblickskenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfaches Deutsch und vertiefte Kenntnisse in der Didaktik des Anfangsunterrichts gewinnt.
- 3.3 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich C vorzulegen, und zwar aus einem der Teilgebiete C3 oder C4.

- 3.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Wenn der Leistungsnachweis nach Nr. 3.3 aus dem Teilgebiet C3 vorgelegt wird, ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Bereich B vorzulegen. Wenn der Leistungsnachweis nach Nr. 3.3 aus dem Teilgebiet C4 vorgelegt wird, ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Bereich A vorzulegen.
- 3.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat ein Teilgebiet aus dem Bereich A oder B und ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Aus mindestens einem der Prüfungsteilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Nr. 3.3 vorgelegt werden sein.
- 4 Lehramt für die Sekundarstufe I**
- 4.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und C nachzuweisen, ferner Studien im Bereich D.
- 4.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 4.2.1 Die Studien in den Teilgebieten der Bereiche A und B stellen sicher, daß der Kandidat auch Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur gewinnt. Sie sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in der synchronen Beschreibung der deutschen Sprache sowie Spezialkenntnisse in regionaler oder sozialer oder funktionaler Ausformung des Deutschen. Im Bereich der Literaturwissenschaft sichern Studien und eigene Lektüre vertiefte Kenntnisse literarischer Werke aus mindestens zwei Epochen sowie Spezialkenntnisse der Kinder- und Jugendliteratur.
- 4.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfachs Deutsch und vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenständen der Lehr- und Lernprozesse der deutschen Sprache und des Umgangs mit literarischen und nichtliterarischen Texten.
- 4.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.
- 4.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen, und zwar aus dem Bereich, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 4.3 vorgelegt wird.
- 4.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet kann beliebig aus einem der Bereiche A, B und C festgelegt werden. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.3 vorgelegt werden sein.
- 5 Lehramt für die Sekundarstufe II**
- 5.1 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 5b Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
- 5.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen. ferner Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs C sowie Studien im Bereich D. Ein Teilgebiet des Bereichs A ist ersetzbar durch das Teilgebiet B3.
- 5.3 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 5.3.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern sowohl Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache als auch vertiefte Kenntnisse in einer ihrer älteren Sprachstufen, in Sprachtheorie und in der synchronen und diachronen Beschreibung der deutschen Sprache; außerdem Spezialkenntnisse in sozialen oder regionalen oder funktionalen Ausformungen des Deutschen.
- 5.3.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern sowohl Überblickskenntnisse in der Geschichte der Literatur des deutschen Sprachraums als auch durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken mehrerer Epochen, an denen sich Eigenart und Entwicklung sowohl dieser Epochen als auch von Gattungen oder Werken einzelner Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
- 5.3.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse in theoretischen und curricularen Problemen der Didaktik des Unterrichtsfaches Deutsch und vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenständen der Lehr- und Lernprozesse der deutschen Sprache und Literatur.
- 5.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen A, B und C.
- 5.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Für den Bereich Sprachwissenschaft (ohne das Teilgebiet A4) und den Bereich Literaturwissenschaft (ohne das Teilgebiet B3) sowie für das Gebiet der Älteren deutschen Sprache und Literatur (Teilgebiete A4 und B3) ist jeweils entweder ein Leistungsnachweis nach Nr. 5.4 oder ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.
- 5.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie eines aus dem Bereich C. Eines der Teilgebiete aus dem Bereich A kann durch das Teilgebiet B3 ersetzt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5.4 vorgelegt werden sein. Durch die Festlegung der Teilgebiete ist sicherzustellen, daß in der Prüfung sowohl die Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts als auch die Literatur mindestens einer früheren Epoche berücksichtigt wird.
- 5.7 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.
- 5.8 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

Anlage 5*)
zu § 48 b LPO

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

Englisch

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
 - für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	<ol style="list-style-type: none"> 1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen der englischen Sprache 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Historische Aspekte der englischen Sprache 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der englischen Sprache
B Literaturwissenschaft	<ol style="list-style-type: none"> 1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Englische Literatur von den Anfängen bis etwa 1650 3 Englische Literatur von etwa 1650 bis zur Gegenwart 4 Amerikanische Literatur 5 Außer-anglo-amerikanische Literaturen
C Fachdidaktik	<ol style="list-style-type: none"> 1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Curriculum Englisch 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Englischunterricht 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Englischunterricht

D Sprachpraxis

E Landeskunde

Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann in der Studienordnung vorgesehen werden, entweder eines der Teilgebiete des Bereichs C durch das Teilgebiet „Lehr- und Lernprozesse: Landeskunde im Englischunterricht“ zu ersetzen oder fachdidaktische Aspekte der Landeskunde in den Teilgebieten C3 und C4 aufzunehmen.

- 1.2 Für die Prüfung gibt der Kandidat zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
 - 1.3 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 5b Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein.
 - 1.4 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
 - 1.5 Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Englisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen.
 - 1.6 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen.

- ## 2 Lehramt für die Sekundarstufe I

- 2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.

- 2.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:**

- 2.2.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse über regionale, soziale und funktionale Erscheinungsformen des Englischen, vertiefte Kenntnisse einzelner Beschreibungsebenen und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.

- 2.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse über die englischsprachige Literatur, besonders seit der Shakespeare-Zeit, vertieft Kenntnisse in verschiedenen Gattungen und Formen und über mindestens zwei moderne Autoren (über einen englischen und über einen aus einem anderen englischsprachigen Land) aufgrund eigener Lektüre entsprechender Werke der Primärliteratur; ferner Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.

- 2.2.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.

- 2.2.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat die englische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.

- 2.2.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Spezialkenntnisse in einem dieser Sachgebiete.

- 2.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.

- 2.4 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studien nachweise vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen D und E.

- 2.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet wird dem Bereich A oder B entnommen; es kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3 vorgelegt werden sein.

Durch die Festlegung der Teilgebiete ist sicherzustellen, daß in der Prüfung nicht nur Großbritannien, sondern auch andere Sprachräume des Englischen berücksichtigt werden können.

- 2.6 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.

- 2.7 Die schriftliche Arbeit unter Aufsicht besteht aus zwei Teilen:

 1. aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische,
 2. aus Aufgaben, die entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten überprüft werden.

Für den Übersetzungsteil ist allen Kandidaten eines Prüfungstermins derselbe Text vorzulegen. Die Aufgabe nach Nr. 2 ist in englischer Sprache abzufassen.

3 Lehramt für die Sekundarstufe II

- 3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
- 3.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 3.2.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der englischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der englischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in sozialen, regionalen oder funktionalen Erscheinungsformen des Englischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
- 3.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der englischsprachigen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
- 3.2.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.
- 3.2.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat die englische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
- 3.2.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
- 3.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und C.
- 3.4 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.
- 3.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.3 vorgelegt werden sein. Durch die Festlegung der Teilgebiete ist sicherzustellen, daß in der Prüfung nicht nur Großbritannien, sondern auch andere Sprachräume des Englischen berücksichtigt werden können. Ferner ist sicherzustellen, daß in der Prüfung englische Sprache oder Literatur bis 1650 berücksichtigt werden kann.
- Bei der Angabe seiner Studienschwerpunkte kann der Kandidat ggf. die Fachsprache benennen, die er studiert hat.
- 3.6 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.
- 3.7 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht
- 3.7.1 Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische. Allen Kandidaten eines Prüfungster-

mins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt. Den Kandidaten, die als Schwerpunkt eine Fachsprache angegeben haben, wird ein entsprechender fachsprachlicher Text vorgelegt.

- 3.7.2 Die Aufgaben für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen; diese Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

- 3.8 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

Anlage 6*) zu § 48 b LPO

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

Französisch

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich

Teilgebiet

- | | |
|----------------------|--|
| A Sprachwissenschaft | 1 Theorien, Modelle, Methoden
2 Beschreibungsebenen der französischen Sprache
3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
4 Historische Aspekte der französischen Sprache
5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der französischen Sprache |
|----------------------|--|

B Literaturwissenschaft

- | | |
|--|---|
| | 1 Theorien, Modelle, Methoden
2 Gattungen und Formen
3 Französische Literatur von den Anfängen bis etwa 1630
4 Französische Literatur von etwa 1630 bis zur Gegenwart
5 Autoren und Werke |
|--|---|

C Fachdidaktik

- | | |
|--|---|
| | 1 Theorien, Modelle, Methoden
2 Curriculum Französisch
3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Französischunterricht
4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Französischunterricht |
|--|---|

D Sprachpraxis

E Landeskunde

Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann in der Studienordnung vorgesehen werden, entweder eines der Teilgebiete des Bereichs C durch das Teilgebiet „Lehr- und Lernprozesse: Landeskunde im Französischunterricht“ zu ersetzen oder fachdidaktische Aspekte der Landeskunde in den Teilgebieten C3 und C4 aufzunehmen.

- 1.2 Für die Prüfung gibt der Kandidat zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

- 1.3 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 5b Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein.

*) Gültig ab SS 1985

- 1.4 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
- 1.5 Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Französisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen.
- 1.6 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen.
- 2 Lehramt für die Sekundarstufe I
- 2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
- 2.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 2.2.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse über regionale, soziale und funktionale Erscheinungsformen des Französischen, vertiefte Kenntnisse einzelner Beschreibungsebenen und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
- 2.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse über die französische Literatur besonders seit dem 17. Jahrhundert, vertiefte Kenntnisse in verschiedenen Gattungen und Formen und über mindestens zwei moderne Autoren aufgrund eigener Lektüre entsprechender Werke der Primärliteratur; ferner Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
- 2.2.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.
- 2.2.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat die französische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
- 2.2.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte Frankreichs, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Frankreichs sowie Spezialkenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
- 2.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.
- 2.4 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen D und E.
- 2.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet ist dem Bereich A oder B zu entnehmen; es kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens drei dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3 vorgelegt werden sein.
- 2.6 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.
- 2.7 Die schriftliche Arbeit unter Aufsicht besteht aus zwei Teilen:
1. aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische,
 2. aus Aufgaben, die entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen sind.

Für den Übersetzungsteil ist allen Kandidaten eines Prüfungstermins derselbe Text vorzulegen. Die Aufgabe nach Nr. 2 ist in französischer Sprache abzufassen.

- 3 Lehramt für die Sekundarstufe II
- 3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
- 3.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 3.2.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der französischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der französischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in sozialen, regionalen oder funktionalen Erscheinungsformen des Französischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
- 3.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der französischen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
- 3.2.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.
- 3.2.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat die französische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
- 3.2.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Frankreichs und der frankophonen Gebiete sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
- 3.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und C.
- 3.4 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.
- 3.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens drei dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.3 vorgelegt werden sein.
- Bei der Angabe seiner Studienschwerpunkte kann der Kandidat ggf. die Fachsprache benennen, die er studiert hat.
- 3.6 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.
- 3.7 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht
- 3.7.1 Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische. Allen Kandidaten eines Prüfungstermins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt. Den Kandidaten, die als Schwerpunkt eine

- Fachsprache angegeben haben, wird ein entsprechender fachsprachlicher Text vorgelegt.
- 3.7.2 Die Aufgaben für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen; diese Arbeit ist in französischer Sprache abzufassen.
- 3.8 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

Anlage 7*)
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Geographie

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Physische Geographie/ Geoökologie	1 Geomorphologie/Bodengeo- graphie 2 Klimageographie/Hydrogeo- graphie 3 Vegetationsgeographie 4 Landschaftsökologie
B Anthropogeographie/Sozialgeographie	1 Wirtschaftsgeographie 2 Siedlungsgeographie 3 Bevölkerungsgeographie 4 Stadt-, Regional- und Landes- entwicklung
C Regionale Geographie	1 Deutschland 2 Europa 3 Außereuropäische Großräume und Landschaftsgürtel der Erde
D Theorien und Methoden der Geographie	1 Darstellungs- und Interpretationsmethoden (Karte, Luft- bild, Geostatistik) 2 Methoden geographischer Feldarbeit 3 Theorien und Geschichte der Geographie
E Didaktik der Geographie	1 Theorien, Ziele und Inhalte des Geographieunterrichts 2 Methoden und Medien des Geographieunterrichts

2 Lehramt für die Sekundarstufe I

- 2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B, C und D und in einem Teilgebiet des Bereichs E nachzuweisen, darunter Studien in dem Teilgebiet C 1.

- 2.2 Exkursionen und Geländepraktika werden nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchgeführt. Insgesamt sind 18 Exkursions- und Praktikumstage nachzuweisen, darunter eine mehrtägige Exkursion.

- 2.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus einem der Bereiche A, B oder C und der zweite aus dem Bereich E.

- 2.4 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon einer aus dem Teilgebiet D 1 und der zweite über die erfolgreiche Teilnahme an Exkursionen und Geländepraktika nach Nr. 2.2.

- 2.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet kann beliebig benannt werden; ist gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Faches anzufertigen, so ist das vierte Prüfungsteilgebiet dem Bereich E zu entnehmen. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3 vorgelegt werden sein. Für jedes Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

3 Lehramt für die Sekundarstufe II

- 3.1 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung in den Bereichen A, B und C außer den in Nr. 1.1 genannten Teilgebieten je ein weiteres Teilgebiet vorsehen, wenn dieses hinsichtlich seines Umfangs und seiner Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entspricht.

- 3.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A, B und C, in zwei Teilgebieten des Bereichs D und in einem Teilgebiet des Bereichs E nachzuweisen.

- 3.3 Exkursionen und Geländepraktika werden nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchgeführt. Insgesamt sind 32 Exkursions- und Praktikumstage nachzuweisen, darunter eine mindestens zweiwöchige Exkursion.

- 3.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus zweien der Bereiche A, B und C und der dritte aus dem Bereich E.

- 3.5 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon einer aus dem Teilgebiet D 1 und der zweite über die erfolgreiche Teilnahme an Exkursionen und Geländepraktika nach Nr. 3.3.

- 3.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet wird zusätzlich aus einem der Bereiche A, B und C benannt. Das fünfte Teilgebiet wird aus einem der Bereiche A bis E so festgelegt, daß höchstens zwei Teilgebiete eines Bereichs benannt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.4 vorgelegt werden sein. Für jedes Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

- 3.7 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

*) Gültig ab SS 1985

Anlage 8) zu § 48 b LPO**

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

Geschichte

in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I

- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Geschichte	1 Alte Geschichte 2 Geschichte des Mittelalters 3 Geschichte der Neuzeit 4 Geschichte der Neuesten Zeit 5 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Vor- und Frühgeschichte
B Sektorale Geschichte*)	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Kirchengeschichte, Landesgeschichte
C Grundlagen der Geschichtswissenschaft	1 Theorien der Geschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung und der Geschichtswissenschaft 2 Hilfswissenschaften der Geschichte
D Didaktik der Geschichte	1 Theorien der Rezeption und Vermittlung von Geschichte 2 Didaktische Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände

*) Lehrveranstaltungen dieses Bereichs sind ggf. entsprechenden Teilgebieten des Bereichs A zuzuordnen, der Student darf jede Lehrveranstaltung nur einmal in Anrechnung bringen.

1.2 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 5 b Abs. 4 Kenntnisse in Englisch und Französisch. Im Rahmen des Lehramtsstudienganges für die Sekundarstufe II sind zusätzlich Lateinkenntnisse nachzuweisen. Die Studienordnung legt fest, ob Französisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden kann.

1.3 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von der Feststellung der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.

1.4 Für die Prüfung gibt der Kandidat zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

2 Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in sechs Teilgebieten aus den

Bereichen A und B nachzuweisen, darunter in höchstens zwei Teilgebieten aus dem Bereich B. Die vier Epochen aus den Teilgebieten A1 bis A4 müssen entweder durch Teilgebiete aus dem Bereich A oder aus dem Bereich B erfaßt werden. Ferner sind Studien in je einem Teilgebiet aus den Bereichen C und D und in einem weiteren Teilgebiet aus dem Bereich C oder D nachzuweisen.

2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Teilgebiet A3 oder A4 und der andere aus einem Teilgebiet des Bereichs D.

2.3 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus einem der Teilgebiete A1 oder A2 vorzulegen.

2.4 Für die Prüfung benennt der Kandidat zwei Teilgebiete des Bereichs A; ein Teilgebiet des Bereichs A ist ersetzbar durch ein entsprechendes des Bereichs B. Das dritte Teilgebiet benennt der Kandidat aus dem Bereich D, das vierte Teilgebiet ist aus den Bereichen A bis D wählbar. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.2 vorgelegt werden sein; von dieser Vorschrift kann für eines der Teilgebiete aus dem Bereich A abgewichen werden, sofern der für die Prüfung benannte Schwerpunkt in deutlichem Zeitabstand vom Gegenstand des Leistungsnachweises liegt. Die Studienordnung kann weitere Festlegungen treffen.

3 Lehramt für die Sekundarstufe II

3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in den Teilgebieten A1 bis A4 nachzuweisen, ferner Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs B, in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D und in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs C oder D.

3.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus den Teilgebieten A1 bis A4, der zweite aus einem Teilgebiet des Bereichs B und der dritte aus einem Teilgebiet des Bereichs D.

3.3 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs A vorzulegen. Wird der Leistungsnachweis nach Nr. 3.2 aus dem Teilgebiet A1 oder A2 vorgelegt, so ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Teilgebiet A3 oder A4 vorzulegen. Wird der Leistungsnachweis nach Nr. 3.2 aus dem Teilgebiet A3 oder A4 vorgelegt, so ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Teilgebiet A1 oder A2 vorzulegen.

3.4 Für die Prüfung benennt der Kandidat drei Teilgebiete des Bereichs A, darunter A1 oder A2 und A3 oder A4, und ein Teilgebiet des Bereichs B. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.2 vorgelegt werden sein; von dieser Vorschrift kann für eines der Teilgebiete aus dem Bereich A abgewichen werden, sofern der für die Prüfung benannte Schwerpunkt in deutlichem Zeitabstand vom Gegenstand des Leistungsnachweises liegt. Die Studienordnung kann weitere Festlegungen treffen.

3.5 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.

3.6 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

**Anlage 9*)
zu § 48 b LPO**

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**
Griechisch
in dem Studiengang
mit dem Abschluß:
Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Studium und Prüfung im Studiengang Griechisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II berücksichtigen gemäß § 14 Abs. 2 LABG die didaktischen Probleme der Sekundarstufe I. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprache	1 Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft 2 Geschichte und Anwendungsbereiche der griechischen Sprache 3 Sprach- und Stillehre
B Literatur	1 Grundlagen und Methoden der Interpretation griechischer Texte 2 Epochen der griechischen Literatur bis zur Spätantike 3 Griechische Poesie bis zur Spätantike 4 Griechische Prosa bis zur Spätantike 5 Gattungen und Formen griechischer Literatur/Werkgruppen 6 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Rezeptionsgeschichte
C Ergänzende Disziplinen	1 Geschichte der Antike 2 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule (ggf. mit Exkursion), z. B. Klassische Archäologie, Papyrologie
D Fachdidaktik	1 Geschichte, Ziele und Methoden des Griechischunterrichts 2 Einführender Sprachunterricht unter besonderer Berücksichtigung der Sekundarstufe I 3 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Lektüreunterrichts in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II

2. Das Studium des Unterrichtsfaches Griechisch setzt Kenntnisse in dieser Sprache voraus, die etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Griechisch der gymnasialen Oberstufe entsprechen, und zwar bei Beginn des Griechischunterrichts in der Sekundarstufe I. Außerdem sind gemäß § 5 b Abs. 4 Lateinkenntnisse erforderlich.
3. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs A, in fünf Teilgebieten des Bereichs B und in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D nachzuweisen.

5. Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; zwei dieser Leistungsnachweise sind aus zweien der Teilgebiete B 1 bis B 5, der dritte ist aus dem Bereich D vorzulegen.

6. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studienachweis aus dem Teilgebiet A 3 vorzulegen.
7. Für die Prüfung benennt der Kandidat ein Teilgebiet des Bereichs A und drei Teilgebiete des Bereichs B, darunter B 3 und B 4. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig benannt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
8. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.
9. Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Griechische, die andere aus der Übersetzung eines griechischen Textes ins Deutsche. Alle Kandidaten eines Prüfungstermins in der Hochschule erhalten jeweils denselben Text vorgelegt. Die Übersetzungsaufgaben sind ohne lexikographische Hilfsmittel zu lösen.

**Anlage 10*)
zu § 48 b LPO**

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**
Hauswirtschaftswissenschaft
in dem Studiengang
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe I

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sozialwissenschaftlicher Bereich	1 Soziökonomie des Haushalts 2 Wirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre des Haushalts 3 Angewandte Theorie des Haushalts 4 Wohnökologie
B Naturwissenschaftlicher und technischer Bereich	1 Ernährungslehre 2 Lebensmittellehre 3 Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre 4 Arbeitslehre und Technik im Haushalt
C Fachdidaktischer Bereich	1 Allgemeine Didaktik der Hauswirtschaftswissenschaft 2 Curricula des auf den Haushalt bezogenen Unterrichts

2. Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.
3. Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen. Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über mindestens zwei Exkursionstage zu führen.

4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B, darunter in A 1, A 2, B 1 und B 4, und in einem Teilgebiet des Bereichs C nachzuweisen.
5. Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.
6. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen, und zwar aus dem Bereich, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 5 vorgelegt wird.
7. Für die Prüfung benennt der Kandidat vier Teilgebiete, darunter eines der Teilgebiete A 1 bis A 3, eines der Teilgebiete B 1 bis B 3 und ein Teilgebiet des Bereichs C. Das vierte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden; dieses Teilgebiet und das Teilgebiet des Bereichs C können Teilgebiete nach Nr. 2 sein. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt worden sein. Zu jedem Prüfungsteilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

Anlage 11
zu § 48 b LPO

Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach

Informatik

in dem Studiengang
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

wird zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

Anlage 12*
zu § 48 b LPO

Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach

Italienisch

in dem Studiengang
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Studium und Prüfung im Studiengang Italienisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II berücksichtigen gemäß § 14 Abs. 2 LABG die didaktischen Probleme der Sekundarstufe I. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich **Teilgebiet**

A Sprachwissen-
schaft

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Beschreibungsebenen der italienischen Sprache
- 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- 4 Historische Aspekte der italienischen Sprache
- 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der italienischen Sprache

B Literaturwis-
senschaft

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Gattungen und Formen
- 3 Italienische Literatur bis etwa 1600
- 4 Italienische Literatur ab etwa 1600 bis zur Gegenwart
- 5 Autoren und Werke

Bereich	Teilgebiet
C Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Curriculum Italienisch 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Italienischunterricht der Sekundarstufe II und der Sekundarstufe I 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Italienischunterricht
D Sprachpraxis	
E Landeskunde	

Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann in der Studienordnung vorgesehen werden, entweder eines der Teilgebiete des Bereichs C durch das Teilgebiet „Lehr- und Lernprozesse: Landeskunde im Italienischunterricht“ zu ersetzen oder fachdidaktische Aspekte der Landeskunde in den Teilgebieten C 3 und C 4 aufzunehmen.

- 2 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 5 b Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein.
- 3 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
- 4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
- 5 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
 - 5.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der italienischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der italienischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in regionalen, sozialen oder funktionalen Erscheinungsformen des Italienischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
 - 5.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der italienischen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
 - 5.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.
 - 5.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat die italienische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
 - 5.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Italiens sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
- 6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und C.
- 7 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.

* Gültig ab SS 1985

- 8 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 9 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.
- 10 Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Italienisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen.
- 11 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht
- 11.1 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen.
- 11.2 Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Italienische. Allen Kandidaten eines Prüfungstermins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt.
- 11.3 Die Aufgaben für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen; diese Arbeit ist in italienischer Sprache abzufassen.
- 1.4 Dem Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5 Abs. 5;
 2. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums in der Kunst- und Gestaltungspraxis. Dieser Nachweis kann nach näherer Bestimmung in der Studienordnung an Hochschulen mit Atelierbetrieb durch eine Bescheinigung des den Atelierbetrieb leitenden Professors geführt werden;
 3. Liste der Studienarbeiten;
 4. Erklärung des Kandidaten, daß die Studienarbeiten von ihm selbst angefertigt wurden.
- In dem Antrag gibt der Kandidat an, bei welchem Mitglied des Prüfungsausschusses er vorwiegend Kunst- und Gestaltungspraxis studiert hat.
- 1.5 Zur Durchführung der fachpraktischen Prüfung bildet das Prüfungsausschuss einen Prüfungsausschuß, der aus zwei Mitgliedern besteht:
1. dem Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Hochschule, das vom Kandidaten benannt wurde,
 2. einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Hochschule.
- Mindestens eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses soll Professor und gemäß § 8 Abs. 2 Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Wenn beide Mitglieder des Prüfungsausschusses diese Bedingung erfüllen, bestellt das Prüfungsausschuss den vom Kandidaten benannten Prüfer zum Vorsitzenden, andernfalls das Mitglied des Prüfungsausschusses, das Professor ist und gemäß § 8 Abs. 2 berufen wurde.
- 1.6 Das Prüfungsausschuss setzt den Termin für die fachpraktische Prüfung im Benehmen mit der Hochschule fest.

Anlage 13*)
zu § 48 b LPO

Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach
Kunst
in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:
Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Die fachpraktische Prüfung

- 1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind Studien in den Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, die dem jeweiligen Lehramtsstudiengang zugeordnet sind. Diese Studien umfassen etwa die Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Semesterwochenstunden. Entsprechend dem Lehrangebot der Hochschule oder dem Lehrangebot der mit der Hochschule gemäß § 30 LABG kooperierenden Einrichtung werden diese Studien entweder als besondere Lehrveranstaltungen oder als Atelierstudien oder im Nebeneinander beider Formen angeboten. Näheres regeln die Studienordnungen der Hochschulen.
- 1.2 Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation der Studienarbeiten des Kandidaten. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses legt der Kandidat seine Auswahlgrundsätze dar und gibt Auskunft zum Entstehungsprozeß der Arbeiten. Diese mündliche Erläuterung dauert höchstens 15 Minuten und wird nicht mit einer Leistungsnote bewertet.
- 1.3 Die fachpraktische Prüfung ist vor Eintritt in den zweiten Prüfungsabschnitt abzulegen; die Zulassung wird in der Regel unmittelbar nach Beendigung des Hauptstudiums ausgesprochen.

- 1.7 Der Prüfungsausschuss bewertet gemäß § 9 Abs. 1 die Studienarbeiten des Kandidaten. Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abschließt.
- 1.8 Die fachpraktische Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- 2 Die künstlerisch-praktische Aufgabe
- 2.1 Gemäß § 13 Abs. 10 kann auf Antrag des Kandidaten an Stelle der schriftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Aufgabe gestellt werden. Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie innerhalb der Bearbeitungsfrist ausgeführt werden kann.
- 2.2 Das Original der künstlerisch-praktischen Arbeit ist bis zum Abschluß der Ersten Staatsprüfung zur Verfügung des Prüfungsausschusses zu halten und wird in der Regel in der Hochschule aufbewahrt. Der Arbeit ist eine schriftliche Erläuterung des Arbeitsprozesses beizufügen. Das Objekt ist fotografisch zu dokumentieren. Die schriftliche Erläuterung und die fotografische Dokumentation bleiben bei den Prüfungsausschüssen.
- 2.3 Der Erstgutachter der künstlerisch-praktischen Aufgabe kann in sinngemäßer Anwendung von § 8 Abs. 2 Satz 3 Mitglied des Prüfungsausschusses in der fachpraktischen Prüfung sein; in diesem Fall ist er nicht Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung.

3 Allgemeines

- 3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Kunst- und Gestaltungspraxis	1 Klassische Werkgattungen I (Zeichnung, Grafik)
	2 Klassische Werkgattungen II (Malerei, Farbgestaltung)

- | | | |
|--|--|--|
| A Kunst | 3 Klassische Werkgattungen III
[Plastik, Objektgestaltung, Raumgestaltung, Architektur*])
4 Transklassische Verfahren, z. B. Gattungsgrenzen überschreitende Verfahren (Collagen, Montagen) oder Fotografie/Fotografik, Film, Video*)
5 Gestaltungspraxis, z. B. Keramik*)
6 Spiel, Aktion, Multimedia, z. B. Figurentheater, Requisiten*) | 5 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)
5.1 Die fachpraktische Prüfung
5.1.1 Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens zwei Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis gewonnen hat.
5.1.2 Die Studienarbeiten, die zur fachpraktischen Prüfung vorgelegt werden, ermöglichen ein Urteil über die Ergebnisse der fachpraktischen Studien des Kandidaten.
5.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung
5.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in einem Teilgebiet des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.
5.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich C vorzulegen.
5.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet des Bereichs B und C. Aus mindestens einem dieser Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Nr. 5.2.2 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien. |
| B Kunstwissenschaft | 1 Gattungen der bildenden Kunst
2 Epochen der Kunst/Kunststile
3 Ikonographie und Ikonologie*)
4 Kunsttheorie/Ästhetik
5 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule | 6 Lehramt für die Sekundarstufe I
6.1 Die fachpraktische Prüfung
6.1.1 Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens vier Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter A 1 und A 2, gewonnen hat. Mindestens eines der Teilgebiete ist vertieft zu studieren.
6.1.2 Die Studienarbeiten, die zur fachpraktischen Prüfung vorgelegt werden, dokumentieren die notwendige Breite der Studien und für mindestens eines der Teilgebiete auch deren Vertiefung; sie ermöglichen ein Urteil über die Realisationsfähigkeiten des Kandidaten.
6.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung
6.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.
6.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen B und C.
6.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen B und C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6.2.2 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. |
| C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst | 1 Geschichte der Kunstpädagogik/Kunstpädagogische Konzeptionen
2 Bildnerische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen
3 Curriculum Kunst
4 Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts
5 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule | 7 Lehramt für die Sekundarstufe II
7.1 Die fachpraktische Prüfung
7.1.1 Die fachpraktische Prüfung setzt Studienleistungen in mindestens fünf Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter die Teilgebiete A 1 bis A 3, oder ein entsprechendes ordnungsgemäßes Studium im Atelierbetrieb voraus. Mindestens eines der Teilgebiete ist vertieft zu studieren.
7.1.2 Die Studienarbeiten, die zur fachpraktischen Prüfung vorgelegt werden, dokumentieren die notwendige Breite der Studien und deren Vertiefung. Sie ermöglichen ein Urteil über die Realisationsfähigkeiten des Kandidaten.
7.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung
7.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in vier Teilgebieten des Bereichs B und in drei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.
7.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus dem Bereich B und einer aus dem Bereich C. |

*) Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

- 3.2 Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung der Hochschule durchzuführen.
- 3.3 Die Verbindung des Unterrichtsfaches Kunst mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik fordert Lehrveranstaltungen, die die besonderen Erfordernisse der beruflichen Schule berücksichtigen und entsprechende Schwerpunktgebilde ermöglichen.
- 4 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfächer)**
- 4.1 Die fachpraktische Prüfung**
- 4.1.1 Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens vier Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter A 1 und A 2, gewonnen hat. Mindestens eines der Teilgebiete ist vertieft zu studieren.
- 4.1.2 Die Studienarbeiten, die zur fachpraktischen Prüfung vorgelegt werden, dokumentieren die notwendige Breite der Studien und für mindestens eines der Teilgebiete auch deren Vertiefung; sie ermöglichen ein Urteil über die Realisationsfähigkeiten des Kandidaten.
- 4.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung**
- 4.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen, darunter C 3.
- 4.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen B und C.
- 4.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen B und C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.2.2 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

- 7 Lehramt für die Sekundarstufe II**
- 7.1 Die fachpraktische Prüfung**
- 7.1.1 Die fachpraktische Prüfung setzt Studienleistungen in mindestens fünf Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter die Teilgebiete A 1 bis A 3, oder ein entsprechendes ordnungsgemäßes Studium im Atelierbetrieb voraus. Mindestens eines der Teilgebiete ist vertieft zu studieren.
- 7.1.2 Die Studienarbeiten, die zur fachpraktischen Prüfung vorgelegt werden, dokumentieren die notwendige Breite der Studien und deren Vertiefung. Sie ermöglichen ein Urteil über die Realisationsfähigkeiten des Kandidaten.
- 7.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung**
- 7.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in vier Teilgebieten des Bereichs B und in drei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.
- 7.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus dem Bereich B und einer aus dem Bereich C.

- 7.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat drei Teilgebiete des Bereichs B und zwei Teilgebiete des Bereichs C. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 7.2.2 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 7.2.4 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

Anlage 14 *)
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach
Latein**
in dem Studiengang
mit dem Abschluß:
Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Studium und Prüfung im Studiengang Latein für das Lehramt für die Sekundarstufe II berücksichtigen gemäß § 14 Abs. 2 LABG die didaktischen Probleme der Sekundarstufe I. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen besonderer Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprache	1 Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft 2 Geschichte und Anwendungsbereiche der lateinischen Sprache 3 Sprach- und Stillehre
B Literatur	1 Grundlagen und Methoden der Interpretation lateinischer Texte 2 Epochen der lateinischen Literatur bis zum Ausgang der Spätantike 3 Lateinische Literatur bis zum Ausgang der Spätantike: Poesie 4 Lateinische Literatur bis zum Ausgang der Spätantike: Prosa 5 Gattungen und Formen lateinischer Literatur/Werkgruppen 6 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Rezeptionsgeschichte, mittellateinische und neulateinische Literatur
C Ergänzende Disziplinen	1 Geschichte der Antike 2 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule (ggf. mit Exkursion), z. B. Einführung in das Römische Recht, Klassische Archäologie
D Fachdidaktik	1 Geschichte, Ziele und Methoden des Lateinunterrichts 2 Einführender Sprachunterricht (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) 3 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Lektüreunterrichts in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II

2. Das Studium des Unterrichtsfaches Latein setzt Kenntnisse in dieser Sprache voraus, die etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Latein der gymnasialen Oberstufe entsprechen, und zwar bei Beginn des Lateinunterrichts in der Sekundarstufe I. Außerdem sind gemäß § 5 b Abs. 4 Griechischkenntnisse erforderlich.

3. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs A, in fünf Teilgebieten des Bereichs B und in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D nachzuweisen.
5. Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; zwei dieser Leistungsnachweise sind aus zweien der Teilgebiete B 1 bis B 5, der dritte ist aus dem Bereich D vorzulegen.
6. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Teilgebiet A 3 vorzulegen.

7. Für die Prüfung benennt der Kandidat ein Teilgebiet des Bereichs A und drei Teilgebiete des Bereichs B, darunter B 3 und B 4. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig benannt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
8. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in Griechisch beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.
9. Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische, die andere aus der Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche. Alle Kandidaten eines Prüfungstermins in der Hochschule erhalten jeweils denselben Text vorgelegt. Die Übersetzungsaufgaben sind ohne lexikographische Hilfsmittel zu lösen.

Anlage 15 *)
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach
Mathematik**
in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:
Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
 - für das Lehramt für die Sekundarstufe I
 - für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- 1 Allgemeines
- 1.1 Studienleistungen in einem Teilgebiet sind in der Regel in mehreren Formen von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Übung, Seminar) zu erbringen; diese sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung einander zugeordnet. Die Studienordnung kann die Zulassung zu einer bestimmten Lehrveranstaltung (z. B. Seminar) von dem erfolgreichen Besuch anderer Lehrveranstaltungen abhängig machen.
- 1.2 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.

- 2 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunkt fach)
- 2.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:
1. Ausgewählte Kapitel aus der Arithmetik
 2. Ausgewählte Kapitel aus der Algebra
 3. Weiteres Teilgebiet der Mathematik
 4. Einführung in die Didaktik des Mathematikunterrichts in der Grundschule.
- 2.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A	1 Ausgewählte Kapitel aus der Arithmetik
	2 Ausgewählte Kapitel aus der Geometrie
	3 Angewandte Mathematik
	4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B	1 Mathematiklernen in der Grundschule
	2 Arithmetikunterricht in der Primarstufe
	3 Größen und Sachrechnen
	4 Geometrieunterricht in der Grundschule

- 2.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs A, darunter A 1, sowie Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 1, nachzuweisen.
- 2.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen A und B.
- 2.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studien nachweis aus einem weiteren Teilgebiet des Bereichs A vorzulegen.
- 2.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.4 vorgelegt werden sein.

- 3 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)
- 3.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:
1. Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik
 2. Einführung in die Didaktik des Mathematikunterrichts in der Grundschule.
- 3.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A	1 Ausgewählte Kapitel aus der Arithmetik
	2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B	1 Mathematiklernen in der Grundschule
	2 Arithmetikunterricht in der Primarstufe
	3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

- 3.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in einem Teilgebiet des Bereichs A und in zwei Teilgebieten des Bereichs B nachzuweisen, darunter Studien entweder im Teilgebiet A 1 oder im Teilgebiet B 2.

- 3.4 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches vorzulegen.
- 3.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studien nachweis aus dem Bereich A vorzulegen.
- 3.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A und B. Aus mindestens einem dieser Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Nr. 3.4 vorgelegt werden sein. Das Teilgebiet A 1 oder B 2 ist als Prüfungsteilgebiet zu benennen, falls der Leistungsnachweis nach Nr. 3.4 nicht aus dem Teilgebiet B 2 vorgelegt wurde.
- 4 Lehramt für die Sekundarstufe I
- 4.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:
1. Analysis
 2. Lineare Algebra oder Analytische Geometrie
 3. Geometrie und Topologie.
- 4.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet |
|--------------------------------------|--|
| A Algebra und Geometrie | 1 Lineare Algebra oder Analytische Geometrie
2 Algebra und Zahlentheorie
3 Geometrie |
| B Analysis und Angewandte Mathematik | 1 Ausgewählte Kapitel aus der Analysis
2 Einführung in die Stochastik
3 Einführung in die Numerische Mathematik |
| C Didaktik der Mathematik | 1 Theorien und Aspekte des Mathematiklernens
2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Mathematikunterrichts |
- 4.3 Die Studienordnung kann durch Zuordnung der Lehrveranstaltungen die genannten Teilgebiete inhaltlich anders strukturieren und entsprechend anders benennen; der Umfang der Teilgebiete und ihre Bedeutung für den Studiengang müssen jedoch erhalten bleiben.
- 4.4 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.
- 4.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A und B sowie in einem Teilgebiet des Bereiches C nachzuweisen.
- 4.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, darunter einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.
- 4.7 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studien nachweis aus dem Bereich vorzulegen, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 4.6 vorgelegt wird.
- 4.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat zwei Teilgebiete des Bereichs A und je ein Teilgebiet der Bereiche B und C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.6 vorgelegt werden sein.
- 5 Lehramt für die Sekundarstufe II
- 5.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:
1. Analysis I
 2. Analysis II
 3. Lineare Algebra I
 4. Lineare Algebra II
 5. Einführung in die Angewandte Mathematik oder Analysis III oder ein anderes Teilgebiet der Mathematik.

5.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Analysis	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Differentialgleichungen, Funktionentheorie, Funktionalanalysis, Maß- und Integrationstheorie
B Algebra und Grundlagen der Mathematik	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Algebra, Zahlentheorie, Mathematische Logik
C Geometrie und Topologie	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Differentialgeometrie, Topologie, Grundlagen der Geometrie
D Angewandte Mathematik	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Numerische Mathematik, Stochastik, Einführung in die Informatik
E Didaktik der Mathematik	1 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Mathematikunterrichts 2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

5.3 Ein Teilgebiet umfaßt in der Regel Lehrveranstaltungen mit dem Gewicht von Vorlesungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden.

5.4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis E nachzuweisen, ferner Studien in zwei weiteren Teilgebieten aus zweien der Bereiche A bis D.

5.5 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus zweien der Bereiche A bis D. Mindestens einer dieser Leistungsnachweise muß in einem Seminar erbracht worden sein. Der dritte Leistungsnachweis ist aus dem Bereich E vorzulegen.

5.6 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studien nachweise aus denjenigen Bereichen vorzulegen, aus denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5.5 vorgelegt werden.

5.7 Für die Prüfung benennt der Kandidat vier Teilgebiete aus mindestens dreien der Bereiche A bis D, darunter die Bereiche A und B. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig benannt werden, doch darf es sich nicht um die Teilgebiete des Grundstudiums Analysis I, Lineare Algebra I und Einführung in die Angewandte Mathematik handeln. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5.5 vorgelegt werden.

5.8 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien seiner Prüfungsteilgebiete geeignete Sachgebiete.

1 Die fachpraktische Prüfung

1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist das Studium der künstlerischen Disziplinen, die dem jeweiligen Lehramtsstudienangang im Bereich der Musikpraxis zugeordnet sind. Dieses Studium umfaßt etwa die Hälfte der jeweils für den Studiengang vorgesehenen Semesterwochenstunden. Die Wahl der Instrumente richtet sich nach dem an der Hochschule bzw. nach dem an der gemäß § 30 LABG kooperierenden Einrichtung vorhandenen Lehrangebot. Für das Studium einer künstlerischen Disziplin sind jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden anzusetzen. Im Rahmen der Lehramtsstudienänge für die Primarstufe (Schwerpunkt fach) und für die Sekundarstufe I sind für das Hauptinstrument höchstens sechs, für das Nebeninstrument höchstens drei Semesterwochenstunden anzusetzen. Im Rahmen des Lehramtsstudienanges für die Sekundarstufe II sind für das Hauptinstrument höchstens acht, für das Nebeninstrument höchstens vier Semesterwochenstunden anzusetzen. Näheres regelt die Studienordnung der Hochschule.

1.2 Die fachpraktische Prüfung erstreckt sich auf zwei künstlerische Disziplinen des Bereichs Musikpraxis. Die künstlerischen Disziplinen des Studiums, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, müssen während des Fachstudiums erfolgreich abgeschlossen werden. Zeitpunkt und Form des Abschlusses werden durch die Studienordnung geregelt.

1.3 Die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung kann nach § 4 Abs. 2 entweder während des Hauptstudiums oder im Zusammenhang mit der Prüfung ausgesprochen werden.

1.4 Bei dem Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung hat der Bewerber anzugeben:

1. die beiden künstlerischen Disziplinen seiner Wahl nach den besonderen Vorschriften der Nrn. 2.2.2, 3.2.2, 4.2.2, 5.2.2;
2. die Mitglieder der Hochschule, bei denen er zuletzt in seinen Prüfungsdisziplinen studiert hat.

Dem Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist der Nachweis der besonderen Eignung für das Studium gemäß § 5 Abs. 5 beizufügen. Die Bescheinigung der Hochschule über den Abschluß der Studien in denjenigen künstlerischen Disziplinen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, ist dem Prüfungsausschuß spätestens bis zum Zeitpunkt der Festsetzung des Termins für die Prüfung in der zweiten künstlerischen Disziplin vorzulegen.

1.5 Für die fachpraktische Prüfung bildet das Prüfungsausschuß einen weiteren Prüfungsausschuß, der aus drei Mitgliedern besteht. Dem Prüfungsausschuß gehören in der Regel an:

1. das Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Hochschule, bei dem der Kandidat zuletzt die Prüfungsdisziplin studiert hat;
2. ein sachkundiger Vertreter dieser Disziplin; als solcher kann bestellt werden, wer die Bedingungen gemäß § 92 Abs. 1 WissHG erfüllt;
3. ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Hochschule, das Professor gemäß § 49 WissHG ist.

Das Prüfungsausschuß bestellt in der Regel das Mitglied zu Nr. 3 zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und setzt im Benehmen mit der Hochschule die Termine der fachpraktischen Prüfung fest.

1.6 Der Prüfungsausschuß bewertet die Prüfung in jeder künstlerischen Disziplin gemäß § 9 Abs. 1 mit einer Leistungsnote. Die Einzelbewertungen werden rechnerisch zu einer Gesamtbewertung zusammengefaßt; dabei werden die Leistungsnote für das Hauptinstrument und die Leistungsnote für die weitere künstlerische Disziplin im Verhältnis 2:1 gewichtet. Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsnote für jede künstlerische Disziplin mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

1.7 Die fachpraktische Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

Musik

in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 2 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)
- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche, künstlerischer Disziplinen und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Künstlerische Disziplin
A Musikpraxis	1 Hauptinstrument*) 2 Nebeninstrument*) 3 Stimmbildung/Gesang 4 Gehörbildung 5 Ensembleleitung 6 Musik und Bewegung/szenisches Spiel 7 Schulpraktisches Instrumentalspiel/Improvisation 8 Weitere Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Apparative Praxis, Tonsatz und Arrangement
	Teilgebiet
B Musikwissenschaft	1 Geschichte der Musik bis etwa 1750 2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1900 3 Musik des 20. Jahrhunderts 4 Systematische Musikwissenschaften
C Musikpädagogik/Didaktik der Musik	1 Geschichte der Musikerziehung 2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Grundschule 4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten

*) Gesang kann das Hauptinstrument oder das Nebeninstrument ersetzen. Eines der Instrumente muß ein Akkordinstrument sein.

2.2 Die fachpraktische Prüfung

2.2.1 Für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den sechs künstlerischen Disziplinen nachzuweisen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind.

2.2.2 Die fachpraktische Prüfung wird im Hauptinstrument und in einer weiteren künstlerischen Disziplin abgelegt; die Studienordnung legt fest, welche der künstlerischen Disziplinen für die fachpraktische Prüfung gewählt werden können.

2.2.3 Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 30 Minuten, in der anderen Disziplin höchstens 40 Minuten.

2.3 Die schriftliche und mündliche Prüfung

2.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs B und in drei Teilgebieten des Bereichs C, darunter C 3, nachzuweisen.

2.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen B und C.

2.3.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete der Bereiche B und C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3.2 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

3 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche, künstlerischer Disziplinen und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Künstlerische Disziplin
A Musikpraxis	1 Hauptinstrument (Akkordinstrument) 2 Stimmbildung/Gesang 3 Grundlagen der Musiktheorie 4 Ensembleleitung 5 Weitere Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
	Teilgebiet
B Musikwissenschaft	1 Epochen der Musikgeschichte 2 Systematische Musikwissenschaften

C Musikpädagogik/Didaktik der Musik	1 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart 2 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Grundschule

3.2 Die fachpraktische Prüfung

3.2.1 Für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu zwei künstlerischen Disziplinen nachzuweisen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind.

3.2.2 Die fachpraktische Prüfung wird im Hauptinstrument und in einer weiteren künstlerischen Disziplin abgelegt; die Studienordnung legt fest, welche der künstlerischen Disziplinen für die fachpraktische Prüfung gewählt werden können.

3.2.3 Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 20 Minuten, in der anderen Disziplin höchstens 40 Minuten.

3.3 Die schriftliche und mündliche Prüfung

3.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in einem Teilgebiet des Bereichs B und in den Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.

3.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs C vorzulegen.

3.3.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat ein Teilgebiet des Bereichs C und ein weiteres Teilgebiet des Bereichs B oder C. Aus mindestens einem der Prüfungsteilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Nr. 3.3.2 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

4 Lehramt für die Sekundarstufe I

4.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche, künstlerischer Disziplinen und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Künstlerische Disziplin
A Musikpraxis	1 Hauptinstrument*) 2 Nebeninstrument*) 3 Stimmbildung/Gesang 4 Gehörbildung 5 Ensembleleitung 6 Musik und Bewegung/szenisches Spiel 7 Schulpraktisches Instrumentalspiel/Improvisation 8 Weitere Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Apparative Praxis, Tonsatz und Arrangement

	Teilgebiet	
B Musikwissenschaft	1 Geschichte der Musik bis etwa 1750 2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1900 3 Musik des 20. Jahrhunderts 4 Systematische Musikwissenschaften	10 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Musik und Bewegung, Apparative Praxis
C Musikpädagogik/Didaktik der Musik	1 Geschichte der Musikerziehung 2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Sekundarstufe I 4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten	Teilgebiet B Musikwissenschaft 1 Geschichte der Musik bis etwa 1750 2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1830 3 Geschichte der Musik von etwa 1830 bis etwa 1900 4 Musik des 20. Jahrhunderts 5 Systematische Musikwissenschaften
		C Musikpädagogik/Didaktik der Musik 1 Geschichte der Musikerziehung 2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Sekundarstufe II 4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten

*) Gesang kann das Hauptinstrument oder das Nebeninstrument ersetzen. Eines der Instrumente muß ein Tasteninstrument, in der Regel Klavier, sein.

4.2 Die fachpraktische Prüfung

- 4.2.1 Für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den sechs künstlerischen Disziplinen nachzuweisen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind.
- 4.2.2 Die fachpraktische Prüfung wird im Hauptinstrument und in einer weiteren künstlerischen Disziplin abgelegt; die Studienordnung legt fest, welche der künstlerischen Disziplinen für die fachpraktische Prüfung gewählt werden können.
- 4.2.3 Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 30 Minuten, in der anderen Disziplin höchstens 40 Minuten.

4.3 Die schriftliche und mündliche Prüfung

- 4.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C, darunter C 3, nachzuweisen.
- 4.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen B und C.
- 4.3.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete der Bereiche B und C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.3.2 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

5 Lehramt für die Sekundarstufe II

5.1 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche, künstlerischer Disziplinen und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Künstlerische Disziplin
A Musikpraxis	1 Hauptinstrument*) 2 Nebeninstrument*) 3 Stimmbildung/Gesang 4 Gehörbildung 5 Chorleitung 6 Orchesterleitung 7 Schulpraktisches Instrumentalspiel und Improvisation 8 Tonsatz (Arrangement, Komposition) 9 Formenlehre und Analyse

*) Gesang kann das Hauptinstrument oder das Nebeninstrument ersetzen. Eines der Instrumente muß Klavier sein.

- 5.1.2 Die Verbindung des Unterrichtsfaches Musik mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik fordert Lehrveranstaltungen, die die besonderen Erfordernisse der beruflichen Schule berücksichtigen und entsprechende Schwerpunktgebilde ermöglichen.

5.2 Die fachpraktische Prüfung

- 5.2.1 Für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den sieben künstlerischen Disziplinen nachzuweisen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen oder der schriftlichen Prüfung sind.
- 5.2.2 Die fachpraktische Prüfung wird im Hauptinstrument und in einer weiteren künstlerischen Disziplin abgelegt; die Studienordnung legt fest, welche der künstlerischen Disziplinen für die fachpraktische Prüfung gewählt werden können.
- 5.2.3 Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 30 Minuten, in der anderen Disziplin höchstens 60 Minuten.

5.3 Die schriftliche und mündliche Prüfung

- 5.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in vier Teilgebieten des Bereichs B und in drei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.
- 5.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus dem Bereich B, darunter B 2 oder B 3, und einer aus dem Bereich C.
- 5.3.3 Für die Prüfung ist die künstlerische Disziplin A 8 oder A 9 Gegenstand einer der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht. Der Kandidat benennt ferner zwei Teilgebiete des Bereichs B und ein Teilgebiet des Bereichs C. Das fünfte Teilgebiet kann dem Bereich B oder dem Bereich C entnommen werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5.3.2 vorgelegt worden sein. Zu den Teilgebieten der Bereiche B und C gibt der Kandidat jeweils den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 5.3.4 Für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu den künstlerischen Disziplinen A 8 oder A 9 sind entsprechende besondere Aufgabenformen zugelassen; dabei können den Kandidaten eines Prüfungstermins gleichlautende Aufgaben ohne Wahlmöglichkeit vorgelegt werden.
- 5.3.5 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

Anlage 17 *)
zu § 48b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach
Niederländisch**

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:
Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt der Sekundarstufe I
- für das Lehramt der Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet	
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden	
	2 Beschreibungsebenen der niederländischen Sprache	
	3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungssaspekte	
	4 Historische Aspekte der niederländischen Sprache	
	5 Regionale, funktionale und soziale Aspekte der niederländischen Sprache	
	6 Kontrastive Linguistik	
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden	
	2 Gattungen	
	3 Niederländische Literatur bis etwa 1700	
	4 Niederländische Literatur ab etwa 1700	
	5 Autoren und Werke	
	6 Komparatistik	
C Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden	
	2 Curriculum Niederländisch	
	3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Niederländischunterricht	
	4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Niederländischunterricht	
D Sprachpraxis		
E Landeskunde		

Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann in der Studienordnung vorgesehen werden, entweder eines der Teilgebiete des Bereichs C durch das Teilgebiet „Lehr- und Lernprozesse: Landeskunde im Niederländischunterricht“ zu ersetzen oder fachdidaktische Aspekte der Landeskunde in den Teilgebieten C 3 und C 4 aufzunehmen.

- 1.2 Für die Prüfung gibt der Kandidat zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 1.3 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 5b Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein.
- 1.4 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Kenntnisse in Niederländisch abhängig gemacht werden.
- 1.5 Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Niederländisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen.
- 1.6 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen.

- 2 **Lehramt für die Sekundarstufe I**
- 2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
- 2.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 2.2.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse über Erscheinungsformen der niederländischen Sprache und über die kontrastive Linguistik, vertiefte Kenntnisse einzelner Beschreibungsebenen und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
- 2.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse über die niederländische Literatur besonders seit dem 18. Jahrhundert, vertiefte Kenntnisse in verschiedenen Gattungen und Formen und über mindestens zwei moderne Autoren aufgrund eigener Lektüre entsprechender Werke der Primärliteratur, ferner Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
- 2.2.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.
- 2.2.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat die niederländische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
- 2.2.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse des niederländischen Sprachraums sowie Spezialkenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
- 2.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.
- 2.4 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen D und E.
- 2.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet wird dem Bereich A oder B entnommen; es kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3 vorgelegt worden sein.
- 2.6 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.
- 2.7 Die schriftliche Arbeit unter Aufsicht besteht aus zwei Teilen:
1. aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Niederländische,
2. aus Aufgaben, die entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen sind.
- Für den Übersetzungsteil ist allen Kandidaten eines Prüfungstermins derselbe Text vorzulegen. Die Aufgabe nach Nr. 2 ist in niederländischer Sprache abzufassen.
- 3 **Lehramt für die Sekundarstufe II**
- 3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.

- 3.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 3.2.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der niederländischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der niederländischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in der kontrastiven Linguistik sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
- 3.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der niederländischen Literatur, ferner durch eigen Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken sowohl aus der Zeit von den Anfängen bis zum 18. Jahrhundert als auch aus der Zeit vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
- 3.2.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.
- 3.2.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat die niederländische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
- 3.2.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse des niederländischen Sprachraums sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
- 3.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und C.
- 3.4 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.
- 3.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.3 vorgelegt worden sein. Durch die Festlegung der Teilgebiete ist sicherzustellen, daß in der Prüfung sowohl Literatur aus der Zeit von den Anfängen bis zum 18. Jahrhundert als auch Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart berücksichtigt werden kann.
- 3.6 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschule oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministes gilt.
- 3.7 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht
- 3.7.1 Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Niederländische. Allen Kandidaten eines Prüfungstermins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt.
- 3.7.2 Die Aufgaben für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen; diese Arbeit ist in niederländischer Sprache abzufassen.
- 3.8 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

Anlage 18 *)
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Pädagogik
in dem Studiengang
mit dem Abschluß:
Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung vor:

Bereich	Teilgebiet
A Theorie und Geschichte der Pädagogik	1 Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pädagogik 2 Erziehungs- und Bildungstheorien 3 Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung 4 Handlungs- und Normentheorie 5 Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Pädagogik 6 Werk eines Klassikers der Pädagogik 7 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B Entwicklung und Lernen	1 Entwicklungspsychologische Theorien 2 Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung 3 Theorie der Lernpsychologie 4 Begabung und Intelligenz 5 Motivation und Lernen 6 Interaktion und Kommunikation 7 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung	1 Sozialisationstheorien 2 Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen 3 Theorie der Schule als gesellschaftliche Einrichtung 4 Jugendsoziologie 5 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
D Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen	1 Aufbau und Entwicklung des deutschen Bildungswesens 2 Schule im internationalen Vergleich; alternative Schulmodelle 3 Lehrplantheorie und Curriculumsentwicklung 4 Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschl. der rechtlichen Bedingungen) 5 Außerschulisches Bildungswesen, z. B. Vorschulerziehung, betriebliches Ausbildungswesen, Erwachsenenbildung 6 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

- | | | |
|--|---|--|
| <p>E Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik (Erziehungswissenschaft)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Geschichte und Begründung des Pädagogikunterrichts 2 Curriculum Erziehungswissenschaft 3 Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände | <p>C</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Ontologie/Metaphysik 2 Philosophie der Geschichte 3 Philosophie der Natur 4 Philosophie der Kunst/Asthetik 5 Philosophie der Religion 6 Philosophie der Kultur und der Technik 7 Philosophie der Mathematik | <p>D</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Formen des Philosophierens 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Philosophie-Unterrichts |
|--|---|--|
2. Voraussetzung für das Studium der Pädagogik sind gemäß § 5 b Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
3. Lehrveranstaltungen aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium sind nicht auf Studien in Teilgebieten der Pädagogik anrechenbar. Leistungsnachweise und Prüfungsteilgebiete aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium dürfen nicht für Pädagogik verwendet werden.
4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A bis E nachzuweisen.
5. Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen. Zwei Leistungsnachweise sind aus zweien der Bereiche A bis D, der dritte ist aus dem Bereich E vorzulegen.
6. Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise aus den Bereichen vorzulegen, aus denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt werden.
7. Sofern die Studienordnung für das Grundstudium keinen Methodenkurs, der empirische und hermeneutische Komponenten umfaßt, vorsieht, ist dieser im Hauptstudium abzuleisten. In diesem Fall ist ein weiterer qualifizierter Studiennachweis über die erfolgreiche Teilnahme an diesem Kurs vorzulegen.
8. Für die Prüfung benennt der Kandidat zwei Teilgebiete aus dem Bereich A und je ein Teilgebiet aus den Bereichen B bis D. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt werden sein. Für die Prüfung gibt der Kandidat zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

Anlage 19*)
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach
Philosophie
in dem Studiengang
mit dem Abschluß:
Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A	<ol style="list-style-type: none"> 1 Praktische Philosophie/Theorie des Handelns 2 Ethik 3 Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie 4 Philosophische Anthropologie
B	<ol style="list-style-type: none"> 1 Erkenntnistheorie 2 Logik 3 Wissenschaftstheorie 4 Philosophie der Sprache

2. Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 5 b Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein oder Griechisch. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
3. Studium und Prüfung müssen die historischen Dimensionen der philosophischen Fragestellung (Antike bis Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart) angemessen berücksichtigen.
4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A, B und C und in einem Teilgebiet des Bereichs D nachzuweisen.
5. Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, zwei davon aus zweien der Bereiche A bis C und einer aus dem Bereich D.
6. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich vorzulegen, in dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 5 vorgelegt wird.
7. Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete aus den Bereichen A, B und C; aus jedem dieser Bereiche dürfen höchstens zwei Teilgebiete benannt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
8. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in Latein oder Griechisch beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.

Anlage 20*)
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach
Physik
in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:
Erste Staatsprüfung**

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
– für das Lehramt für die Sekundarstufe II
1. Grundstudium
 - 1.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:
 1. Grundlagen der Physik I
 2. Grundlagen der Physik II
 3. Grundlagen der Physik III.
- Die Lehrveranstaltungen zu diesen Teilgebieten sind nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule anzusetzen.

- 1.2 Während des Grundstudiums ist das Physikalische Praktikum für Anfänger abzuleisten.
- 1.3 Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann nach näherer Bestimmung in der Studienordnung von dem Nachweis der für die Teilnahme erforderlichen Kenntnisse in Mathematik abhängig gemacht werden.
- 1.4 Das Grundstudium soll mit einer Zwischenprüfung abschließen.

2 Hauptstudium

- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Quantenphysik und Struktur der Materie	1 Atom- und Molekülphysik*)
	2 Kern- und Elementarteilchenphysik
	3 Physik der kondensierten Materie
B Theoretische Physik	1 Mechanik*)
	2 Elektrodynamik*)
	3 Quantenmechanik
	4 Thermodynamik und Statistik
C Anwendungen der Physik	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Physikalische Grundlagen der Technik, Energietechnik, Umweltphysik, Biophysik, Astrophysik, Meßmethoden der Physik, Elektronik
D Didaktik der Physik	1 Allgemeine Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Physik
	2 Voraussetzungen, Methoden und Medien des Physikunterrichts
	3 Scholorientiertes Experimentieren

*) Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann dieses Teilgebiet auch dem Grundstudium zugeordnet werden.

- 2.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen.
- 2.3 Falls die schriftliche Hausarbeit im Fach Physik Versuchsreihen oder empirische Datenerhebungen erfordert, werden diese unter Anleitung des Themenstellers durchgeführt. Die experimentellen Arbeiten unterliegen den örtlichen Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen.

3 Lehramt für die Sekundarstufe I

- 3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium mindestens Studien in folgenden Teilgebieten nachzuweisen:
1. in einem Teilgebiet des Bereichs A;
 2. in einem Teilgebiet des Bereichs C;
 3. in einem weiteren Teilgebiet der Bereiche A oder C;
 4. in zwei Teilgebieten des Bereichs D, darunter D 3.
- Wenn Studien im Teilgebiet A 1 nicht für das Grundstudium vorgesehen sind, sind sie für das Hauptstudium nachzuweisen.
- 3.2 Folgende Praktika sind im Rahmen des Hauptstudiums abzuleisten:
1. Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene;
 2. Scholorientiertes Experimentieren (Teilgebiet D 3).
- Über die Praktika sind qualifizierte Studiennachweise vorzulegen.
- 3.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder C und der andere aus dem Bereich D.

- 3.4 Die Studienordnung kann zusätzlich einen qualifizierten Studiennachweis über eine Seminarveranstaltung aus den Bereichen A oder C vorsehen.
- 3.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet nach Nr. 2.1 aus den Bereichen A, C und D. Das vierte Teilgebiet wird aus dem Bereich A oder C benannt. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.3 vorgelegt werden sein.
- ## 4 Lehramt für die Sekundarstufe II
- 4.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in folgenden Teilgebieten nachzuweisen:
1. in zwei Teilgebieten des Bereichs A;
 2. in zwei Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 3;
 3. in einem Teilgebiet des Bereichs C;
 4. in zwei Teilgebieten des Bereichs D, darunter D 3.
- Wenn Studien im Teilgebiet A 1 nicht für das Grundstudium vorgesehen sind, sind sie für das Hauptstudium nachzuweisen.
- 4.2 Folgende Praktika sind im Rahmen des Hauptstudiums abzuleisten:
1. Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene;
 2. Scholorientiertes Experimentieren (Teilgebiet D 3).
- Über die Praktika sind qualifizierte Studiennachweise vorzulegen.
- 4.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen A, B und D.
- 4.4 Die Studienordnung kann zusätzlich einen qualifizierten Studiennachweis über eine Seminarveranstaltung aus den Bereichen A, B oder C vorsehen.
- 4.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet nach Nr. 2.1 aus den Bereichen A, B und D. Ferner sind ein weiteres Teilgebiet aus dem Bereich A und ein weiteres Teilgebiet aus dem Bereich B oder C zu benennen. Aus mindestens dreien dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.3 vorgelegt werden sein.
- 4.6 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien seiner Prüfungsteilgebiete aus den Bereichen A, C oder D besondere Schwerpunkte.

Anlage 21*) zu § 48 b LPO

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach **Politik (Politikwissenschaft, Soziologie)** in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in dem Studiengang mit dem Abschluß: Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Das Unterrichtsfach Politik kann gemäß § 38 Abs. 4 nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft studiert werden.
2. Das Grundstudium des Unterrichtsfaches Politik ergänzt das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft, das einen Umfang von etwa 54 Semesterwochenstunden hat. Es ist nur in Verbindung mit diesem möglich und umfaßt zusätzlich in etwa 20 Semesterwochenstunden Studien in mindestens folgenden Teilgebieten:
 1. Grundlagen der Politikwissenschaft
 2. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
 3. Grundlagen der Soziologie
 4. Gesellschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland.

3. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium, das etwa 44 Semesterwochenstunden umfaßt, Studienleistungen in folgenden Bereichen und Teilgebieten nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Politikwissenschaft	1 Politische Theorien und Geschichte der politischen Ideen
	2 Politische Systeme, Verfassungs- und Regierungslehre
	3 Internationale politische Beziehungen
	4 Vergleichende Analyse politischer Systeme
B Soziologie	1 Soziologische Theorien
	2 Soziale Systeme und sozialer Wandel
	3 Soziale Organisationen und Institutionen
	4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule*)
C Fachdidaktik	1 Theorien und Modelle des Politikunterrichts und der politischen Bildung
	2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände der Politikwissenschaft und der Soziologie

*) Die Lehrveranstaltungen in diesem Teilgebiet können disziplinübergreifend ausgestaltet werden.

4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B sowie in einem Teilgebiet des Bereichs C nachzuweisen.
5. Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen A, B und C.
6. Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studien nachzuweisen vorzulegen, nach näherer Bestimmung in der Studienordnung aus weiteren Teilgebieten der Bereiche A und B.
7. Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

Anlage 23*)
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

**Rechtswissenschaft
in dem Studiengang
mit dem Abschluß:
Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Zivilrecht	1 Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht
	2 Familien- und Erbrecht
	3 Zivilprozeßrecht
B Strafrecht	1 Strafrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil)
	2 Kriminologie
	3 Jugendstrafrecht
	4 Strafprozeßrecht
C Öffentliches Recht	1 Staatsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht
	2 Polizei- und Ordnungsrecht
	3 Gemeinderecht
D Allgemeine Grundlagen der Rechtswissenschaft	1 Rechtsgeschichte
	2 Rechtsphilosophie
	3 Rechtssoziologie
	4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
E Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände

2. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in den drei Teilgebieten des Bereichs A nachzuweisen, ferner Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 1, Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs C, darunter C 1, Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs D und Studien in einem Teilgebiet des Bereichs E.

3. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung sind Studienleistungen für die Bereiche A bis C in Übungen zur Bearbeitung praktischer Fälle zu erbringen. Diese Übungen können sich auf ein oder mehrere Teilgebiete eines Bereichs beziehen.

4. Für die Zulassung zur Prüfung sind über Übungen gemäß Nr. 3 drei qualifizierte Studien nachzuweisen, die nach näherer Bestimmung in der Studienordnung im Grundstudium oder im Hauptstudium erworben werden können. Auf die Leistungsnachweise des Grundstudiums (§ 5b) sind ggf. höchstens zwei dieser qualifizierten Studien nachzuweisen anrechenbar.

5. Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus den Bereichen A bis C und je einer aus den Bereichen D und E.

6. Die Teilgebiete A 1, B 1 und C 1 sind Teilgebiete der Prüfung. Der Kandidat benennt zwei von ihnen als Teilgebiete für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Aus dem Bereich des dritten dieser Teilgebiete benennt der Kandidat auch das vierte Teilgebiet; das fünfte Teilgebiet legt er aus den Bereichen A bis D so fest, daß aus einem Bereich nicht mehr als zwei Teilgebiete benannt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteil-

Anlage 22
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Psychologie

in dem Studiengang
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

wird zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

gebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt worden sein.	2	Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)
7. Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgaben zur Fallbearbeitung zulässig. Alle Kandidaten eines Prüfungstermins erhalten jeweils dieselbe Aufgabe.	2.1	Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
Anlage 24*) zu § 48 b LPO	Bereich	Teilgebiet
Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre in den Studiengängen mit den Abschlüssen: Erste Staatsprüfung – für das Lehramt für die Primarstufe – für das Lehramt für die Sekundarstufe I – für das Lehramt für die Sekundarstufe II	A Theologie	1 Geschichte des biblischen Israels und seiner Religion 2 Jesus und das Urchristentum 3 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 4 Dogmatik 5 Ethik
	B Religions-pädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre	1 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 2 Pädagogische Handlungsfelder der Kirche 3 Religionsunterricht in der Grundschule
1 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunkt fach)	2.2	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in vier Teilgebieten des Bereichs A, darunter A 1 bis A 3, sowie Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs B nachzuweisen, darunter B 3.
1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:	2.3	Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich B vorzulegen.
	2.4	Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich A vorzulegen.
	2.5	Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus dem Bereich A und dem Bereich B. Aus mindestens einem dieser Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Nr. 2.3 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
2 Lehramt für die Sekundarstufe I	3	
3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:	Bereich	Teilgebiet
	A Altes und Neues Testament	1 Geschichte des biblischen Israels und seiner Religion 2 Theologie des Alten Testaments 3 Jesus und das Urchristentum 4 Theologie des Neuen Testaments
	B Historische Theologie	1 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 2 Kirchen- und Konfessionskunde 3 Andere Weltreligionen
	C Systematische Theologie	1 Prinzipienfragen und Grundprobleme 2 Dogmatik 3 Ethik 4 Oekumenische Theologie
	D Religions-pädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre	1 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 2 Pädagogische Handlungsfelder der Kirche 3 Religionsunterricht in der Grundschule
1.2 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu einer bestimmten Lehrveranstaltung von der Feststellung der für die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse (Griechisch oder Hebräisch oder Latein) abhängig gemacht werden.	3.1	
1.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs A und in je zwei Teilgebieten der Bereiche B, C und D nachzuweisen, darunter B 1, C 2 und D 3.	Bereich	Teilgebiet
1.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; einer davon ist aus dem Bereich A, der andere aus dem Bereich D vorzulegen.	A Altes und Neues Testament	1 Geschichte des biblischen Israels und seiner Religion 2 Theologie des Alten Testaments 3 Jesus und das Urchristentum 4 Theologie des Neuen Testaments
1.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich B oder C vorzulegen.	B Historische Theologie	1 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 2 Kirchen- und Konfessionskunde 3 Andere Weltreligionen
1.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus jedem der vier Bereiche. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 1.4 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.	C Systematische Theologie	1 Prinzipienfragen und Grundprobleme 2 Dogmatik 3 Ethik 4 Oekumenische Theologie
	D Religions-pädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre	1 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 2 Pädagogische Handlungsfelder der Kirche 3 Curriculum evangelischer Religionslehre
	3.2	Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu einer bestimmten Lehrveranstaltung von der Feststellung der für die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse (Griechisch oder Hebräisch oder Latein) abhängig gemacht werden.

*) Gültig ab WS 1985/86

- 3.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs A und in je zwei Teilgebieten der Bereiche B, C und D nachzuweisen, darunter B 1, C 2 und D 3.
- 3.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; einer davon ist aus dem Bereich A, der andere aus dem Bereich D vorzulegen.
- 3.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich B oder C vorzulegen.
- 3.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus jedem der vier Bereiche. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.4 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

4 Lehramt für die Sekundarstufe II

- 4.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Altes Testament	1 Geschichte des biblischen Israels und seiner Religion 2 Theologie des Alten Testaments 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B Neues Testament	1 Jesus und das Urchristentum 2 Theologie des Neuen Testaments 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
C Historische Theologie	1 Epochen der Kirchengeschichte 2 Kirchengeschichtliche Längsschnitte 3 Kirchen- und Konfessionskunde 4 Andere Weltreligionen
D Systematische Theologie	1 Prinzipienfragen und Grundprobleme 2 Dogmatik 3 Ethik 4 Oekumenische Theologie 5 Religionswissenschaftliche Systematik
E Religionspädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre	1 Geschichte der Religionspädagogik 2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 3 Pädagogische Handlungsfelder der Kirche 4 Curriculum evangelische Religionslehre

- 4.2 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 5b Abs. 4 Kenntnisse in Griechisch sowie in mindestens einer der beiden Fremdsprachen Hebräisch oder Latein. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von der Feststellung der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
- 4.3 Von der für den Erwerb von Kenntnissen in Griechisch und Hebräisch aufgewandten Studienzeit wird gemäß § 84 Abs. 4 WissHG je Fremdsprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- 4.4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A bis E nachzuweisen, außerdem Studien

in je einem weiteren Teilgebiet des Bereichs A oder des Bereichs B und des Bereichs D.

- 4.5 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen A, B und E.
- 4.6 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon einer aus dem Teilgebiet C 1 und der andere aus dem Teilgebiet D 2 oder D 3.
- 4.7 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B und C, ein weiteres Teilgebiet aus den Bereichen D oder E. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.5 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 4.8 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen nach Nr. 4.2 beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.
- 4.9 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zwei der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

Anlage 25*)
zu § 48 b LPO

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

Katholische Religionslehre

in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunkt fach)
1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen in folgenden Bereichen und Teilgebieten nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Biblische Theologie	1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament 2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen 3 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen
B Historische Theologie	Epochen der Kirchengeschichte oder zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt
C Systematische Theologie	1 Gott – Schöpfung – Heilsgeschichte 2 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche 3 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung
D Praktische Theologie/ Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre	1 Liturgie und Dienste der Kirche 2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 3 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfänger

- 1.2 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse (Latein oder Griechisch oder Hebräisch) abhängig gemacht werden.
- 1.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in allen Teilgebieten nach Nr. 1.1 nachzuweisen.
- 1.4 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem Bereich A und ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus der Didaktik des Faches vorzulegen.
- 1.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich C vorzulegen.
- 1.6 Für die Prüfung werden grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 1.1 und vertiefte Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 1.7 vorausgesetzt.
- 1.7 Für die Prüfung benennt der Kandidat vier Teilgebiete, davon je eines aus den Bereichen A, C und D. Das vierte Teilgebiet kann beliebig benannt werden. Aus mindestens drei dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 1.4 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 2 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)
- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen in folgenden Bereichen und Teilgebieten nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus.

Bereich	Teilgebiet
A Biblische Theologie	1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament 2 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen
C Systematische Theologie	1 Gott – Schöpfung – Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche 2 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung
D Praktische Theologie/ Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre	1 Liturgie und Dienste der Kirche 2 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfänger
2.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in allen Teilgebieten nach Nr. 2.1 nachzuweisen.	
2.3 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches vorzulegen.	
2.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich A oder dem Bereich C vorzulegen.	
2.5 Für die Prüfung werden grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 2.1 und vertiefte Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 2.6 vorausgesetzt.	
2.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat ein Teilgebiet aus dem Bereich D; das weitere Teilgebiet ist demjenigen der Bereiche A oder C zu entnehmen, aus dem kein qualifizierter Studiennachweis nach Nr. 2.4 vorgelegt wurde. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.	
3 Lehramt für die Sekundarstufe I	
3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen in folgenden Bereichen und Teilgebieten nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:	

Bereich	Teilgebiet
A Biblische Theologie	1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament 2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen 3 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen
B Historische Theologie	Epochen der Kirchengeschichte oder zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt
C Systematische Theologie	1 Gott – Schöpfung – Heils geschichte 2 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche 3 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung
D Praktische Theologie/ Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre	1 Liturgie und Dienste der Kirche 2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 3 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts
3.2 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse (Latein oder Griechisch oder Hebräisch) abhängig gemacht werden.	
3.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in allen Teilgebieten nach Nr. 3.1 nachzuweisen.	
3.4 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 31 Abs. 4 ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem Bereich A und ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus der Didaktik des Faches vorzulegen.	
3.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich C vorzulegen.	
3.6 Für die Prüfung werden grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 3.1 und vertiefte Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 3.7 vorausgesetzt.	
3.7 Für die Prüfung benennt der Kandidat aus jedem der Bereiche A bis D je ein Teilgebiet. Aus mindestens drei dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.4 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.	
4 Lehramt für die Sekundarstufe II	
4.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen in folgenden Bereichen und Teilgebieten nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:	
Bereich	Teilgebiet
A Biblische Theologie	1 Einleitung in das Alte Testament 2 Einleitung in das Neue Testament 3 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen 4 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen
B Historische Theologie	1 Epochen der Kirchengeschichte 2 Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt
C Systematische Theologie	1 Religion – Offenbarung – Glaube 2 Gott – Schöpfung – Heils geschichte

		3 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche	Bereich	Teilgebiet
		4 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung	A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen des Russischen 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Erscheinungsformen des Russischen unter historischen Aspekten 5 Erscheinungsformen des Russischen unter regionalen, sozialen und funktionalen Aspekten
D Praktische Theologie/ Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre	1 Liturgie und Dienste der Kirche 2 Rechtliche Strukturen der Kirche 3 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 4 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts		B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Gattungen und Formen 3 Russische Literatur bis etwa 1900 4 Russische Literatur ab etwa 1900 bis zur Gegenwart 5 Autoren und Werke
4.2 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 5 b Abs. 4 Kenntnisse in Latein und Griechisch. Hebräischkenntnisse sind erwünscht. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.			C Fachdidaktik	1 Einführender Sprachunterricht (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Russischunterrichts
4.3 Von der für den Erwerb von Kenntnissen in Griechisch aufgewandten Studienzeit wird gemäß § 84 Abs. 4 WissHG ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.			D Sprachpraxis	
4.4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in allen Teilgebieten nach Nr. 4.1 nachzuweisen.			E Landeskunde	
4.5 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, darunter einer aus dem Bereich A und ein weiterer aus der Didaktik des Faches.		2	Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 5 b Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein. Die Studienordnung der Hochschule legt fest, ob und ggf. durch welche Fremdsprache Latein in Ausnahmefällen ersetzbar ist.	
4.6 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich C vorzulegen.		3	Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums davon abhängig gemacht werden, daß Kenntnisse in Russisch nachgewiesen werden, die dem Katalog des grammatischen Grundwissens und dem Grundwortschatz gemäß Anlagen 1 und 2 der „Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in Nordrhein-Westfalen“ entsprechen. Diese Vorkenntnisse können auch in der Hochschule erworben werden.	
4.7 Für die Prüfung werden grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 4.1 und vertiefte Kenntnisse in den Teilgebieten nach Nr. 4.8 vorausgesetzt.		4	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.	
4.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A bis D; das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.5 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.		5	Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:	
4.9 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in Griechisch und Latein beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.		5.1	Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der russischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der russischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in regionalen, sozialen oder funktionalen Erscheinungsformen des Russischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.	
4.10 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zwei der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Studienschwerpunkte.		5.2	Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der russischen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.	
		5.3	Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache und Literatur.	

Anlage 26*)
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Russisch

in dem Studiengang
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Studium und Prüfung im Studiengang Russisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II berücksichtigen gemäß § 14 Abs. 2 LABG die didaktischen Probleme der Sekundarstufe I. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

*) Gültig ab SS 1985

- 5.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat die russische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
- 5.5 Die Studien im Bereich E sollen Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Rußlands und der UdSSR oder vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete vermitteln.
- 6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen und zwar je einer aus den Bereichen A, B und C.
- 7 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon zwei aus dem Bereich Sprachpraxis.
- 8 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Wer eine weitere slavische Sprache studiert hat, kann das Teilgebiet aus dem Bereich C oder das Sachgebiet aus dem Bereich E durch diese slavische Sprache ersetzen. In der weiteren slavischen Sprache sind ggf. Grundkenntnisse nachzuweisen.
- 9 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt. Werden ausnahmsweise keine Lateinkenntnisse nachgewiesen, so ist eine Bescheinigung der Hochschule vorzulegen, aus der hervorgeht, in welcher anderen Fremdsprache nach den Bestimmungen in der Studienordnung Kenntnisse nachgewiesen wurden.
- 10 Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Russisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen.

11 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht

- 11.1 Für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht steht nach näherer Bestimmung in der Studienordnung ein zweisprachiges oder ein einsprachiges Lexikon zur Verfügung.
- 11.2 Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Russische. Allen Kandidaten eines Prüfungstermins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt.
- 11.3 Die Aufgaben für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen. Diese Arbeit ist in russischer Sprache abzufassen; die Aufgabenstellung kann vorsehen, daß Teile dieser Arbeit in deutscher Sprache abzufassen sind.

Anlage 27*) zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach
Sozialwissenschaften
in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:**

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

1.1 Das Studium der Sozialwissenschaften umfaßt die

Disziplinen Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft; es erfolgt sowohl disziplinorientiert als auch disziplinübergreifend (integriert). An der Prüfung sind Vertreter der drei Anteilsdisziplinen zu beteiligen.

- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Politikwissenschaft	1 Politische Theorie und politische Ideen 2 Politische Systeme und Systemvergleich; vergleichende Regierungslehre 3 Außenpolitik, internationale Organisationen, internationale Beziehungen
B Soziologie	1 Soziologische Theoriebildung, Geschichte der Soziologie 2 Soziales Handeln und Verhalten – Gruppen, Organisationen, Institutionen, soziale Teilhabe und Sicherung 3 Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse, sozialer und kultureller Wandel 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule*)
C Wirtschaftswissenschaft	1 Teilgebiet zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre 2 Teilgebiet zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre 3 Wirtschaftspolitik (Rahmenbedingungen und ausgewählte Themen, z.B. Konjunkturpolitik, Strukturpolitik) 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule*)
D Fachdidaktik	1 Theorien und Modelle sozialwissenschaftlichen Unterrichts 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände der sozialwissenschaftlichen Disziplinen

*) Die Lehrveranstaltungen in diesem Teilgebiet sollen disziplinübergreifend ausgestaltet werden; leitender ist die Anteilsdisziplin

- 1.3 Die Methodenlehren der Bereiche B und C sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung während des Grundstudiums zu sichern.

2 Lehramt für die Sekundarstufe I

- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium ist beim Lehramtsstudiengang für die Sekundarstufe I im Gesamtumfang von etwa 45 Semesterwochenstunden (SWS) durch etwa 10 SWS Politikwissenschaft, 14 SWS Soziologie, 15 SWS Wirtschaftswissenschaft und 6 SWS Fachdidaktik nachzuweisen. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung können für Studien in einem Teilgebiet 2 SWS angesetzt werden.

- 2.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs A, darunter A 2, in zwei Teilgebieten des Bereichs B, in drei Teilgebieten des Bereichs C, darunter C 1 und C 2, sowie in zwei Teilgebieten des Bereichs D nachzuweisen.

- 2.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, darunter einer aus dem Bereich A, B oder C und der andere aus dem Bereich D.

- 2.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus einem der Bereiche vorzulegen, aus denen kein Leistungsnachweis nach Nr. 2.3 vorgelegt wird. Entweder

*) Gelingt ab SS 1986

- der Leistungsnachweis nach Nr. 2.3 oder der qualifizierte Studiennachweis ist aus dem Bereich C vorzulegen.
- 2.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet kann beliebig benannt werden. Ist gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Faches anzufertigen, so muß das vierte Teilgebiet dem Bereich D entnommen werden. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 3 Lehramt für die Sekundarstufe II
- 3.1 Das ordnungsgemäße Studium ist beim Lehramtsstudiengang für die Sekundarstufe II im Gesamtumfang von etwa 64 Semesterwochenstunden (SWS) durch etwa 14 SWS Politikwissenschaft, 18 SWS Soziologie, 26 SWS Wirtschaftswissenschaft und 6 SWS Fachdidaktik nachzuweisen.
- 3.2 Die Studienordnung legt im Bereich C ein weiteres Teilgebiet fest, das der Vertiefung der Studien im Teilgebiet C 1 dient.
- 3.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs A, in drei Teilgebieten des Bereichs B und in vier Teilgebieten des Bereichs C, darunter C 1 und C 2, sowie in einem Teilgebiet des Bereichs D nachzuweisen.
- 3.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; zwei dieser Leistungsnachweise sind aus zweien der Bereiche A bis C, der dritte ist aus dem Bereich D vorzulegen.
- 3.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich vorzulegen, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 3.4 vorgelegt wird.
- 3.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A bis C; die beiden weiteren Teilgebiete sind aus zweien der Bereiche A bis C zu benennen. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.4 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 3.7 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.
- Anlage 28*)
zu § 48 b LPO
- Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach
Spanisch
in dem Studiengang
mit dem Abschluß:
Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**
- 1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet |
|-----------------------|--|
| A Sprachwissen-schaft | 1 Theorien, Modelle, Methoden
2 Beschreibungsebenen der spanischen Sprache
3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschrei-bungssaspekte |
- 4 Historische Aspekte der spa-nischen Sprache
5 Regionale, soziale und funk-tionale Aspekte der spani-schen Sprache
- B Literaturwis-senschaft
- 1 Theorien, Modelle, Methoden
2 Gattungen und Formen
3 Spanische Literatur bis etwa 1600
4 Spanische Literatur von etwa 1600 bis zur Gegenwart
5 Literaturen Spanisch-Ameri-kas
6 Autoren und Werke
- C Fachdidaktik
- 1 Theorien, Modelle, Methoden
2 Curriculum Spanisch
3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Spanischunterricht
4 Lehr- und Lernprozesse: Lite-ratur im Spanischunterricht
- D Sprachpraxis
- E Landeskunde
- Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann in der Studienordnung vorgesehen werden, entweder eines der Teilgebiete des Bereichs C durch das Teilgebiet „Lehr- und Lernprozesse: Landeskunde im Spanischunterricht“ zu ersetzen oder fachdidaktische Aspekte der Landeskunde in den Teilgebieten C 3 und C 4 aufzunehmen.
- 2 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 5 b Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein.
- 3 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstal-tungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
- 4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
- 5 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 5.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A si-chern Überblickskenntnisse in der Geschichte der spanischen Sprache und vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der spanischen Gegenwartssprache, ferner Spezial-kenntnisse in regionalen, sozialen oder funktionalen Erscheinungsformen des Spanischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
- 5.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B si-chern Überblickskenntnisse in der Geschichte der spanischen Literatur und der spanisch-amerikanischen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertie-fte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezial-kenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschie-denartige Texte.
- 5.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C si-chern Überblickskenntnisse der curricularen Proble-me und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen aus ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.
- 5.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat die spanische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert ver-stehen, sprechen und schreiben kann.

*) Gültig ab SS 1985

- 5.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Spaniens und Spanisch-Amerikas sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
- 6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und C.
- 7 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.
- 8 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Durch die Festlegung der Teilgebiete ist sicherzustellen, daß in der Prüfung auch spanisch-amerikanische Literatur berücksichtigt werden kann. Bei der Angabe seiner Studienschwerpunkte kann der Kandidat ggf. die Fachsprache benennen, die er studiert hat.
- 9 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.
- 10 Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Spanisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen.
- 11 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht
- 11.1 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexicographische Hilfsmittel anzufertigen.
- 11.2 Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Spanische. Allen Kandidaten eines Prüfungstermins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt. Den Kandidaten, die als Schwerpunkt eine Fachsprache angegeben haben, wird ein entsprechender fachsprachlicher Text vorgelegt.
- 11.3 Die Aufgaben für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen; diese Arbeit ist in spanischer Sprache abzufassen.

Anlage 29*)
zu § 48 b LPO

- Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach
Sport**
in den Studiengängen mit den Abschlüssen:
Erste Staatsprüfung
– für das Lehramt für die Primarstufe
– für das Lehramt für die Sekundarstufe I
– für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- 1 Allgemeines
- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Praxis und Theorie der Sportbereiche und Sportarten	1 Leichtathletik 2 Turnen 3 Gymnastik/Tanz 4 Schwimmen 5 Badminton oder Tennis oder Tischtennis oder Volleyball 6 Basketball oder Handball 7 Fußball oder Hockey 8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Fechten, Judo, Kanu, Rudern; sportartübergreifendes Teilgebiet
B Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I (medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich)	1 Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung (Sportmedizin/Sportbiologie) 2 Bewegung, Sport und Gesundheit; Prävention, Therapie, Rehabilitation (Trainingslehre/Sportmedizin) 3 Analyse, Aufbau und Korrektur von Bewegung und Leistung (Biomechanik/Bewegungslehre/Trainingslehre)
C Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II (sozialwissenschaftlicher Bereich)	1 Anthropologische, pädagogische und historische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport (Sportpädagogik) 2 Psychische Grundlagen des Sports, motorische Entwicklung und motorisches Lernen (Sportpsychologie/Bewegungslehre) 3 Bedeutung des Sports für Individuum, Gruppe und Gesellschaft (Sportszoologie/Sportpolitik)
D Sportwissenschaftlicher Theoriebereich III (fachdidaktischer Bereich)	1 Aufgaben, Ziele und Gestaltung des Schulsports (Sportdidaktik/Sportpädagogik) 2 Analyse, Planung und Evaluation von Sportunterricht (Sportdidaktik)
1.2	Bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist zusätzlich zu den in § 11 Abs. 5 genannten Unterlagen vorzulegen: <ol style="list-style-type: none"> Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs: „Erste Hilfe“; Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG/DRK (Bronze).
2	Die fachpraktische Prüfung
2.1	Die fachpraktische Prüfung setzt Studien im Bereich A – Praxis und Theorie der Sportbereiche und Sportarten – voraus; diese umfassen insgesamt etwa die Hälfte der für den jeweiligen Lehramtsstudiengang vorgesehenen Semesterwochenstunden. Die Studiengänge für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktffach), für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfassen Studien in acht Teilgebieten des Bereichs A, der Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) umfaßt Studien in fünf Teilgebieten des Bereichs A. Jedes Teilgebiet ist mit mindestens zwei Semesterwochenstunden anzusetzen. In den Studiengängen für die Lehrämter für die Primarstufe und Sekundarstufe I sind höchstens vier, im Studiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe II höchstens sechs Semesterwochenstunden für Studien in einem Teilgebiet des Bereichs A anzusetzen. Näheres regelt die Studienordnung.
2.2	Die fachpraktische Prüfung wird in der Regel unmittelbar nach Abschluß der Studien in dem jeweiligen Teilgebiet des Bereichs A abgenommen; sie besteht aus

*) Gültig ab SS 1986

- a) einer Prüfung des sportmotorischen Könnens und
- b) einer Prüfung der sportartspezifischen Kenntnisse einschließlich der didaktischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Prüfung nach Buchstabe a erfolgt in einem Leistungstest oder einer Demonstration. Die Prüfung nach Buchstabe b erfolgt in einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht von mindestens einer Stunde Dauer oder in einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten Dauer; diese kann ggf. mit einer Demonstration verbunden werden. Für jedes Teilgebiet des Bereichs A, in dem sportpraktische Prüfungen abzulegen sind, legt die Studienordnung die jeweils anzuwendende Form der sportpraktischen Prüfung fest.

- 2.3 Die Anforderungen der fachpraktischen Prüfung richten sich nach den Erfordernissen der einzelnen Lehrämter, die sich aus „Richtlinien und Lehrpläne für den Sport in den Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen“ ergeben.
- 2.4 Die Meldung zur fachpraktischen Prüfung kann erstmals nach dem ersten Fachsemester erfolgen. Bei der ersten Meldung zur fachpraktischen Prüfung legt der Kandidat vor:
 1. Nachweis der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport gemäß § 5 Abs. 5;
 2. sportärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit, sofern eine solche Bescheinigung nicht beim Nachweis der besonderen Eignung vorgelegen hat.

Bei jeder Meldung zu einem fachpraktischen Prüfungsteil gibt der Kandidat an, bei welchem Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Hochschule er das jeweilige Prüfungsteilgebiet studiert hat.
- 2.5 Für die fachpraktische Prüfung bildet das Prüfungsamt für die Prüfung in jedem Teilgebiet des Bereichs A einen besonderen Prüfungsausschuß, dem zwei seiner Mitglieder angehören. Eines der beiden Mitglieder ist das Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Hochschule, bei dem der Kandidat das Prüfungsteilgebiet studiert hat. Das andere Mitglied des Prüfungsausschusses ist gleichfalls ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Hochschule. Das Prüfungsamt bestellt in der Regel dieses Mitglied zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und setzt im Benehmen mit der Hochschule die Termine der fachpraktischen Prüfungen fest.
- 2.6 Der Prüfungsausschuß bewertet gemäß § 9 Abs. 1 die Leistungen des Kandidaten in den Teilen der Prüfung nach Nr. 2.2 und legt das Ergebnis der Prüfung im jeweiligen Prüfungsteilgebiet des Bereichs A fest; dabei sind die Ergebnisse der beiden Teile der Prüfung nach Buchstaben a und b gleich zu gewichten. Die Prüfung in einem Teilgebiet des Bereichs A ist bestanden, wenn jeder dieser beiden Teile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- 2.7 Jede Prüfung in einem Teilgebiet des Bereichs A kann zweimal wiederholt werden.
- 2.8 Nach erfolgreichem Abschluß aller vorgesehenen Prüfungen in den Teilgebieten des Bereichs A bildet das Prüfungsausschuss die Gesamtnote für die fachpraktische Prüfung. Die Noten für alle Prüfungsteilgebiete werden gleich gewichtet.

3 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktffach)

- 3.1 Die fachpraktische Prüfung ist in den acht Teilgebieten des Bereichs A abzulegen. Die Prüfung im Teilgebiet A 8 kann ersetzt werden durch die Prüfung in einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.
- 3.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung
- 3.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche B und C, darunter B 1, sowie Studien in einem Teilgebiet des Bereichs D nachzuweisen.
- 3.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Haupt-

studiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich B oder C und der andere aus dem Bereich D.

- 3.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche B, C und D und ein weiteres Teilgebiet aus dem Bereich B oder C. Aus mindestens drei der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.2.2 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 4 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)
- 4.1 Die fachpraktische Prüfung ist in fünf Teilgebieten der Teilgebiete A 1 bis A 7 abzulegen, darunter die Teilgebiete A 1 bis A 4.
- 4.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung
- 4.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien im Teilgebiet B 1 und in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D vorzulegen.
- 4.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs D vorzulegen.
- 4.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat ein Teilgebiet des Bereichs B oder C und ein Teilgebiet des Bereichs D. Aus mindestens einem dieser Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Nr. 4.2.2 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 5 Lehramt für die Sekundarstufe I
- 5.1 Die fachpraktische Prüfung ist in den acht Teilgebieten des Bereichs A abzulegen. Die Prüfung im Teilgebiet A 8 kann ersetzt werden durch die Prüfung in einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.
- 5.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung
- 5.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche B und C, darunter B 1, sowie Studien in einem Teilgebiet des Bereichs D nachzuweisen.
- 5.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich B oder C und der andere aus dem Bereich D.
- 5.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche B, C und D und ein weiteres Teilgebiet aus dem Bereich B oder C. Aus mindestens drei der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5.2.2 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 6 Lehramt für die Sekundarstufe II
- 6.1 Die fachpraktische Prüfung ist in den acht Teilgebieten des Bereichs A abzulegen. Die Prüfung im Teilgebiet A 8 kann ersetzt werden durch die Prüfung in einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.
- 6.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung
- 6.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 1, in zwei Teilgebieten des Bereichs C, in einem Teilgebiet des Bereichs D sowie in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs B oder C nachzuweisen.
- 6.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen B, C und D.
- 6.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete der Bereiche B und C. Das fünfte Teilgebiet wird dem Bereich D entnommen. Aus mindestens drei der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6.2.2 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 6.2.4 Für die Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

Anlage 30
zu § 48 b LPO**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach
Technik**in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:**Erste Staatsprüfung**

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

wird zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

Anlage 31*)
zu § 48 b LPO**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach
Textilgestaltung**in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:**Erste Staatsprüfung**

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I

1 Die fachpraktische Prüfung

1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind Studien in den Teilgebieten der Gestaltungspraxis, die dem jeweiligen Lehramtsstudiengang zugeordnet sind. Diese Studien umfassen mindestens ein Drittel, höchstens die Hälfte der für den Studiengang jeweils vorgesehenen Semesterwochenstunden. Die fachpraktische Prüfung erstreckt sich bei den Studiengängen für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach) und für die Sekundarstufe I auf zwei Teilgebiete, beim Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) auf ein Teilgebiet. Die Teilgebiete der Gestaltungspraxis des Studiums, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, sind während des Studiums erfolgreich abzuschließen. Zeitpunkt und Form des Abschlusses regelt die Studienordnung der Hochschule.

1.2 Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation der Arbeiten des Kandidaten aus seinen Prüfungsteilgebieten und aus einer mündlichen Prüfung. In der mündlichen Prüfung wird die Fähigkeit des Kandidaten zur Reflexion auf den Gestaltungsprozeß und auf dessen theoretische Grundlagen festgestellt. Die praktischen Arbeiten und die mündliche Prüfung werden bei der Notenfestsetzung im Verhältnis 2:1 gewichtet.

1.3 Der Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung soll während des fünften Fachsemesters gestellt werden.

1.4 Beim Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung gibt der Kandidat an, welche Teilgebiete der Gestaltungspraxis er für die fachpraktische Prüfung vorgesehen und bei welchem Mitglied des Prüfungsausschusses er seine Prüfungsteilgebiete vorwiegend studiert hat. Dem Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist die Bescheinigung der Hochschule über den erfolgreichen Abschluß der Studien in denjenigen Teilgebieten der Gestaltungspraxis beizufügen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind.

1.5 Zur Durchführung der fachpraktischen Prüfung bildet das Prüfungsausschuss einen Prüfungsausschuß, der aus zwei Mitgliedern besteht:

1. dem Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Hochschule, das vom Kandidaten benannt wurde,
2. einem Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Hochschule, das nicht ausschließlich für fachpraktische Prüfungen berufen wurde. Dieses Mitglied wird vom Prüfungsausschuß in der Regel zum Vorsitzenden bestellt.

Das Prüfungsausschuss setzt den Termin für die fachpraktische Prüfung im Benehmen mit der Hochschule fest.

1.6 Der Prüfungsausschuß bewertet gemäß § 9 Abs. 1 die Leistungen des Kandidaten. Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abschließt.

1.7 Die fachpraktische Prüfung kann einmal wiederholt werden.

2 Allgemeines

2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Gestaltungs-praxis*)	1 Flächenbildung, z. B. Weben, Wirken, Flechten 2 Flächengestaltung mit Fäden und Stoffen, z. B. Stickern, Applizieren 3 Flächengestaltung durch Farbe, z. B. Färben, Drucken, Reserveieren 4 Formbildung und Formgestaltung, z. B. Kleidung, plastische Objekte
B Fachwissen-schaft	1 Textile Künste 2 Kleidung 3 Mode und Konsum 4 Textile Materialien und Herstellung von Textilien
C Didaktik der Textilgestal-tung	1 Didaktische Konzeptionen 2 Lehrpläne und Curricula 3 Spezielle Didaktik der Schulstufen

*) Die theoretischen Grundlagen der Gestaltungspraxis

– Farbgebung
– Gestalt- und Strukturgebung
– Musterung und Ornamentierung
– Formgebung und Schnittentwicklung von Textilien
sind den Teilgebieten zuzuordnen.

2.2 Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen.**3 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)**

3.1 Die mündliche Prüfung im Rahmen der fachpraktischen Prüfung dauert 20 Minuten.

3.2 Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung sind im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.

3.3 Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus dem Bereich B und dem Bereich C.

3.4 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete des Bereichs B und des Bereichs C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.3 vorgelegt werden. Zu jedem Prüfungsteilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

4 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

4.1 Aus dem Bereich Gestaltungspraxis sind die Teilgebiete A 1 und A 4 zu studieren. Der erfolgreiche Abschluß eines dieser Teilgebiete ist für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung nachzuweisen. Die mündliche Prüfung im Rahmen der fachpraktischen Prüfung dauert zehn Minuten.

4.2 Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung sind im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums Studien in einem Teilgebiet des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.

- 4.3 Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung ist gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich C vorzulegen.
- 4.4 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen B und C. Aus mindestens einem dieser Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Nr. 4.3 vorgelegt werden sein. Zu jedem Prüfungsteilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 5 Lehramt für die Sekundarstufe I
- 5.1 Die mündliche Prüfung im Rahmen der fachpraktischen Prüfung dauert 20 Minuten.
- 5.2 Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung sind im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.
- 5.3 Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus dem Bereich B und dem Bereich C.
- 5.4 Für die Prüfung benennt der Kandidat zwei Teilgebiete des Bereichs B und ein Teilgebiet des Bereichs C. Das vierte Teilgebiet kann aus den Bereichen B und C beliebig benannt werden. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5.3 vorgelegt werden sein. Zu jedem Prüfungsteilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

Anlage 32*
zu § 48 b LPO

Besondere Vorschriften
für den Lernbereich
Sachunterricht Gesellschaftslehre
in dem Studiengang
mit dem Abschluß:
Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Primarstufe

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung vor aus:

Bereich	Teilgebiet
A Die natürliche und die gestaltete Umwelt des Kindes	1 Die natürliche Ausstattung der Erdoberfläche 2 Eine Landschaft des Landes NRW in ihrer geographischen, wirtschaftlichen, sozialen u. historischen Struktur 3 Gestaltung der Umwelt (in verschiedenen Räumen und Zeiten) 4 Technik als Mittel und Gefährdung der Lebensbewältigung (unter Berücksichtigung der Gefahren des Straßenverkehrs)
B Das soziale und kulturelle Umfeld des Kindes	1 Gruppe, Familie, Nachbarschaft, Gemeinde und Gesellschaft 2 Geschlechtererziehung 3 Medienerziehung 4 Unterschiedliche Kulturen (ggf. in Gegenwart und Vergangenheit)
C Das wirtschaftliche und hauswirtschaftliche Umfeld des Kindes	1 Erzeugung, Verteilung und Verbrauch von Gütern 2 Arbeitsteilung in Wirtschaft und Gesellschaft 3 Arbeit, Freizeit, Lernen, Spielen

- 4 Wohnung, Kleidung, Ernährung
D Didaktik des Sachunterrichts
1 Lernbedürfnisse und Lernbedingungen der Grundschüler im Sachunterricht
2 Prinzipien, Methoden und Medien des Sachunterrichts
3 Unterschiedliche Konzeptionen des Sachunterrichts
4 Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse im Sachunterricht

2. Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten entsprechen.
3. Die Bestimmungen für die Prüfung setzen voraus, daß das Grundstudium die für den Unterricht relevanten Inhalte und die unterschiedlichen methodischen Ansätze der Fächer Geographie, Geschichte und der Disziplinen der Sozialwissenschaften (Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft) sowie nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule Wahlweise Hauswirtschaftswissenschaft oder Technik sicherstellt und daß im Hauptstudium die Studien in einem der Fächer Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft oder in einer Disziplin der Sozialwissenschaften fortgeführt und fächerübergreifende Studien betrieben werden.
4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A bis D nachzuweisen.
5. Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen.
6. Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen. Die Leistungsnachweise sind aus Teilgebieten nach Nr. 1 vorzulegen, einer davon aus einem Teilgebiet der Bereiche A bis C, der andere aus dem Bereich D.
7. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studienachweis aus einem der Bereiche A bis C vorzulegen, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 6 vorgelegt wird.
8. Für die Prüfung benennt der Kandidat vier Teilgebiete, darunter ein Teilgebiet des Bereichs D und ein Teilgebiet aus fächerübergreifenden Studien des Hauptstudiums der Bereiche A bis C. Das dritte und vierte Teilgebiet sind aus zweien der Bereiche A bis C zu benennen. Ein Teilgebiet kann nach Nr. 2 gewählt werden. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6 vorgelegt werden sein.
9. Wird die schriftliche Hausarbeit nach Wahl des Kandidaten im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre angefertigt, ist sie in dem Fach zu schreiben, das nach Nr. 3 für das Hauptstudium gewählt wurde.

Anlage 33*
zu § 48 b LPO

Besondere Vorschriften
für den Lernbereich
Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik
in dem Studiengang
mit dem Abschluß:
Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Primarstufe

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung vor aus:

*) Gültig ab SS 1985

Bereich	Teilgebiet	
A Wohn- und Lebensbereich des Kindes	1 Werkzeuge und Maschinen 2 Konstruieren und Bauen 3 Gefährdung und Schutz des Wohn- und Lebensbereichs (unter Berücksichtigung der Gefahren des Straßenverkehrs) 4 Ernährung- und Gesundheitspflege 5 Versorgung und Entsorgung	der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6 vorgelegt werden sein.
B Die unbelebte Natur in der Erfahrungswelt des Kindes	1 Wasser: Kreislauf, Bedeutung, Schutz 2 Wetter und Klima, insbesondere Beobachtung und Deutung 3 Naturphänomene und ihre Deutung 4 Stoffe und ihre Eigenschaften	9. Wird die schriftliche Hausarbeit nach Wahl des Kandidaten im Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik angefertigt, ist sie in dem Fach zu schreiben, das nach Nr. 3 für das Hauptstudium gewählt wurde.
C Die belebte Natur in der Erfahrungswelt des Kindes	1 Der menschliche Körper; Geschlechtererziehung 2 Die heimische Tier- und Pflanzenwelt 3 Fortpflanzung, Wachstum, Entwicklung 4 Ordnung in der belebten Natur; Gefährdung und Schutz	
D Didaktik des Sachunterrichts	1 Lernbedürfnisse, Lernbedingungen der Grundschüler im Sachunterricht 2 Prinzipien, Methoden und Medien des Sachunterrichts 3 Unterschiedliche Konzeptionen des Sachunterrichts 4 Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse im Sachunterricht	
	2. Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten entsprechen.	
	3. Die Bestimmungen für die Prüfung setzen voraus, daß das Grundstudium die für den Unterricht relevanten Inhalte und unterschiedlichen methodischen Ansätze der Fächer Biologie, Chemie und Physik sowie nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule wahlweise Geographie, Hauswirtschaftswissenschaft oder Technik sicherstellt und daß im Hauptstudium die Studien in einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik, Geographie oder nach Maßgabe des Lehrangebots Technik fortgeführt und fächerübergreifende Studien betrieben werden.	
	4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A bis D nachzuweisen.	
	5. Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen.	
	6. Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen. Die Leistungsnachweise sind aus Teilgebieten nach Nr. 1 vorzulegen, einer davon aus einem Teilgebiet der Bereiche A bis C, der andere aus dem Bereich D.	
	7. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studienachweis aus einem der Bereiche A bis C vorzulegen, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 6 vorgelegt wird.	
	8. Für die Prüfung benennt der Kandidat vier Teilgebiete, darunter ein Teilgebiet des Bereichs D und ein Teilgebiet aus fächerübergreifenden Studien des Hauptstudiums der Bereiche A bis C. Das dritte und vierte Teilgebiet sind aus zweien der Bereiche A bis C zu benennen. Ein Teilgebiet kann nach Nr. 2 gewählt werden. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Aus mindestens dreien	
		Anlage 34*) zu § 48 b LPO
		Besondere Vorschriften für die beruflichen Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaft und Spezielle Wirtschaftslehre in den Studiengängen mit dem Abschluß: Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
		1 Wirtschaftswissenschaft
		1.1 Das Grundstudium vermittelt Kenntnisse der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und des Rechts; außerdem enthält es Studien in anderen ergänzenden Wissenschaften und Methoden, z. B. Statistik, Mathematik, Informationsverarbeitung. Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
		1.2 Wenn das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Studium der Speziellen Wirtschaftslehre oder mit dem Studium des Unterrichtsfaches Politik verbunden wird, umfaßt das Grundstudium der Wirtschaftswissenschaft etwa 54 Semesterwochenstunden und ist gemeinsames Grundstudium für Wirtschaftswissenschaft und Spezielle Wirtschaftslehre oder teilweise gemeinsames Grundstudium für Wirtschaftswissenschaft und Politik.
		1.3 Wenn das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Studium eines anderen Unterrichtsfaches als Politik verbunden wird, umfaßt das Grundstudium etwa 42 Semesterwochenstunden.
		1.4 Wenn das Grundstudium etwa 54 Semesterwochenstunden umfaßt, werden für das Hauptstudium etwa 30 Semesterwochenstunden angesetzt; wenn das Grundstudium etwa 42 Semesterwochenstunden umfaßt, werden für das Hauptstudium etwa 42 Semesterwochenstunden angesetzt.
		1.5 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt im Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung der Hochschule voraus:
Bereich	Teilgebiet	
A Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1 Theorie betrieblicher Funktionen und Prozesse 2 Gestaltung und Steuerung betrieblicher Institutionen und Prozesse 3 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule	
B Allgemeine Volkswirtschaftslehre	1 Hauptelemente der Ord-nungs- und Prozeßtheorie 2 Hauptelemente der Ord-nungs- und Prozeßpolitik 3 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule	

*) Gültig ab SS 1985

	C Fachdidaktik	1 Allgemeine und spezielle Didaktik der Wirtschaftswissenschaft 2 Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände	2.2.5 Absatz und Marketing 2.2.6 Verkehr	1 Absatzleistungen und Distribution 2 Marktforschung und Marketing 1 Verkehrswirtschaft und Verkehrspolitik 2 Zweige der Verkehrswirtschaft
1.6	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium, das etwa 30 Semesterwochenstunden umfaßt, Studien in den Teilgebieten A 1, A 2, B 1, B 2, in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs A oder B und in einem Teilgebiet des Bereichs C nachzuweisen. Wenn das Hauptstudium etwa 42 Semesterwochenstunden umfaßt, sind Studien in zwei weiteren Teilgebieten nachzuweisen.		2.2.7 Betriebswirtschaftslehre Finanzierungslehre	1 Kapitalmarkt und Finanzierung 2 Finanzwirtschaftliche Entscheidungen
1.7	Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen A, B und C.		2.2.8 Organisation und Datenverarbeitung	1 Grundfragen der Organisationstheorie und organisatorischen Gestaltung 2 Datenverarbeitung: Systeme und Anwendung
1.8	Wenn das Hauptstudium etwa 42 Semesterwochenstunden umfaßt, ist zusätzlich ein qualifizierter Studiennachweis aus einem der Bereiche A oder B vorzulegen.		2.2.9 Betriebswirtschaftslehre Steuerlehre	1 Grundzüge der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre 2 Besteuerung der Unternehmen
1.9	Für die Prüfung benennt der Kandidat die Teilgebiete A 1, A 2, B 1 und B 2. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Aus mindestens drei von den fünf Prüfungsteilgebieten dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 1.7 vorgelegt werden sein.		2.2.10 Unternehmensrechnung	1 Methoden der Unternehmensrechnung 2 Einsatzbereiche der Unternehmensrechnung
2	Spezielle Wirtschaftslehre		2.2.11 Wirtschaftliche Warenlehre	1 Produktlehre 2 Beschaffungs- und Verkaufslehre
2.1	Das Studium eines Faches der Speziellen Wirtschaftslehre umfaßt etwa 22 Semesterwochenstunden und setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums der Wirtschaftswissenschaft nach Nr. 1.2 voraus; es erfolgt zeitgleich mit dem Hauptstudium der Wirtschaftswissenschaft. Zwei Fächer der Speziellen Wirtschaftslehre werden im Studium gemäß § 38 Abs. 3 miteinander verbunden.		2.2.12 Wirtschaftsgeographie	1 Grundlagen der Wirtschaftsgeographie 2 Angewandte und regionale Wirtschaftsgeographie
2.2	Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender, den Fächern der Speziellen Wirtschaftslehre zuzuordnender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:		2.3	Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule können zusätzlich weitere Teilgebiete festgelegt werden. Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.5 zu betreiben.
			2.4	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in fünf Teilgebieten der beiden studierten Fächern der Speziellen Wirtschaftslehre nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet der Didaktik.
			2.5	Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den beiden studierten Fächern der Speziellen Wirtschaftslehre sowie einer aus der Didaktik.
			2.6	Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete, davon mindestens zwei für jedes studierte Fach der Speziellen Wirtschaftslehre. Aus mindestens drei von den fünf Prüfungsteilgebieten dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.5 vorgelegt werden sein.

	Fach der Speziellen Wirtschaftslehre	Teilgebiet
2.2.1	Banken	1 Banken und Bankensysteme 2 Betriebs- und Geschäftspolitik der Banken 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
2.2.2	Handel	1 Handelszweige und Systeme des Handels 2 Betriebs- und Geschäftspolitik der Handelsunternehmen 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
2.2.3	Industrie	1 Programm- und Potentialgestaltung 2 Prozeßgestaltung 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
2.2.4	Versicherung	1 Versicherungszweige und Versicherungssysteme 2 Betriebs- und Geschäftspolitik der Versicherungsunternehmen 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

Anlage 35*)
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für die berufliche Fachrichtung
Maschinentechnik**
mit den beruflichen Fachrichtungen

**Fahrzeugtechnik
Fertigungstechnik
Versorgungstechnik**
in den Studiengängen
mit dem Abschluß:
Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Maschinentechnik

1.1 Das Grundstudium hat einen Umfang von etwa 50 Se-

*) Gültig ab WS 1985/86

mesterwochenstunden und umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:

1. Mathematik I, II, III
2. Physik
3. Chemie
4. Mechanik I, II
5. Werkstoffkunde I, II
6. Elektrotechnik
7. Darstellungs- und Gestaltungstechnik (mit zeichnerischen Übungen)
8. Grundlagen der Fertigungstechnik.

1.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 35 Semesterwochenstunden.

1.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A	1 Mechanik III 2 Thermodynamik
B	1 Werkstoffkunde III 2 Maschinen- und Konstruktionselemente (mit zeichnerischen Übungen) 3 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
C	1 Arbeitswissenschaft/ Betriebsorganisation 2 Produktionssystematik
D Fachdidaktik	Teilgebiet(e) nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

1.4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den zwei Teilgebieten des Bereichs A, in drei Teilgebieten des Bereichs B, in je einem Teilgebiet des Bereichs C und in der Fachdidaktik nachzuweisen.

1.5 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar zwei aus den Teilgebieten des Bereichs A und einer aus der Fachdidaktik.

1.6 Zusätzlich sind vier qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar einer aus einem Teilgebiet nach B 3, ein weiterer aus einem Teilgebiet des Bereichs C, der dritte über die zeichnerischen Übungen im Teilgebiet B 2 und der vierte über ein Laborpraktikum.

1.7 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete des Hauptstudiums, darunter die Teilgebiete B 1, B 2 und ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Den Teilgebieten B 1 und B 2 werden die Themen für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht entnommen. Wurde jedoch das Thema der Hausarbeit aus einem dieser Teilgebiete gestellt, tritt an seine Stelle das aus dem Bereich C genannte Teilgebiet als Teilgebiet für die Themenstellung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht. In diesem Falle ist aus diesem Teilgebiet kein qualifizierter Studiennachweis nach Nr. 1.6 erforderlich. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 1.5 vorgelegt werden sein.

1.8 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.

2 Fahrzeugtechnik (in Verbindung mit Maschinentechnik)

2.1 Das Grundstudium der Fahrzeugtechnik ergänzt das Grundstudium der Maschinentechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt Studien in folgenden Teilgebieten im Umfang von insgesamt etwa 14 Semesterwochenstunden:

1. Regelungstechnik

2. Schweißtechnische Fertigungsverfahren (mit Laborpraktikum)
3. Fahrzeugkonzepte.
- 2.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 30 Semesterwochenstunden.
- 2.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
 1. Kraftfahrzeuge
 2. Laborpraktikum Kraftfahrlabor
 3. Verbrennungsmaschinen
 4. Laborpraktikum Fahrzeugantriebe
 5. Krafträder oder Agrartechnik
 6. Ölhydraulik und Pneumatik oder Schadenskunde und -forschung in der Werkstofftechnik*)
 7. Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule.

*) Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Hochschule das Teilgebiet Schadenskunde und -forschung in der Werkstofftechnik im Grundstudium ansetzen; Fahrzeugkonzepte ist in diesem Fall Teilgebiet des Hauptstudiums.

- 2.4 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.3 zu betreiben.
- 2.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 bis 7 sowie in der Fachdidaktik nachzuweisen.
- 2.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Teilgebieten 5 und 6 und einer aus der Fachdidaktik.
- 2.7 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar je einer aus den Teilgebieten 2 und 4.
- 2.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete des Hauptstudiums, darunter die Teilgebiete 1 und 3. Den Teilgebieten 1 und 3 werden die Themen für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht entnommen. Wurde das Thema der Hausarbeit aus einem dieser Teilgebiete gestellt, tritt an seine Stelle das Teilgebiet 6 als Teilgebiet für die Themenstellung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht. In diesem Fall darf aus diesem Teilgebiet kein Leistungsnachweis nach Nr. 2.6 vorgelegt werden sein. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.6 vorgelegt werden sein.
- 2.9 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.
- 3 Fertigungstechnik (in Verbindung mit Maschinentechnik)
- 3.1 Das Grundstudium der Fertigungstechnik ergänzt das Grundstudium der Maschinentechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt Studien in folgenden Teilgebieten im Umfang von insgesamt etwa 14 Semesterwochenstunden:
 1. Regelungstechnik
 2. Einführung in die Fertigungsmeßtechnik
 3. Produktionssystematik I oder Arbeitswissenschaft/
Betriebsorganisation.
- 3.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 30 Semesterwochenstunden.
- 3.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
 1. Fertigungsverfahren
 2. Werkzeugmaschinen
 3. Werkzeugmaschinenlaborpraktikum und Fertigungstechnisches Laborpraktikum
 4. Schweißtechnik (einschließlich Laborpraktikum)
 5. Gießerei- oder Kunststofftechnik

6. Feinwerktechnik oder Produktionssystematik II
 7. Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule.
- 3.4 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.3 zu betreiben.
- 3.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 bis 7 sowie in der Fachdidaktik nachzuweisen.
- 3.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Teilgebieten 5 und 6 und einer aus der Fachdidaktik.
- 3.7 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise über die Praktika in den Teilgebieten 3 und 4 vorzulegen.
- 3.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete des Hauptstudiums, darunter die Teilgebiete 1 und 2. Den Teilgebieten 1 und 2 werden die Themen für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht entnommen. Wurde das Thema der Hausarbeit aus einem dieser Teilgebiete gestellt, tritt an seine Stelle das Teilgebiet 4 als Teilgebiet für die Themenstellung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht. In diesem Fall darf aus dem Teilgebiet 4 kein Leistungsnachweis nach Nr. 3.6 vorgelegt werden sein. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.6 vorgelegt werden sein.
- 3.9 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.
- 4 Versorgungstechnik (in Verbindung mit Maschinentechnik)
- 4.1 Das Grundstudium der Versorgungstechnik ergänzt das Grundstudium der Maschinentechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt Studien in folgenden Teilgebieten im Umfang von insgesamt etwa 14 Semesterwochenstunden:
1. Regelungstechnik
 2. Wärmeübertragung
 3. Strömungslehre.
- 4.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 30 Semesterwochenstunden.
- 4.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
1. Heizungs-, Lüftungs-, Klimatechnik
 2. Kältetechnik
 3. Wärmetechnisches Laborpraktikum
 4. Technischer Ausbau (Be- und Entwässerung, Sanitärtechnik, Elektroversorgung)
 5. Schweißtechnische Fertigungsverfahren (einschließlich Laborpraktikum) oder Kunststoffverarbeitung (einschließlich Laborpraktikum)
 6. Arbeitsmaschinen (Turbo- oder Kolbenarbeitsmaschinen)
 7. Technik der Dampferzeugung oder Schadenskunde.
- 4.4 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.3 zu betreiben.
- 4.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 bis 7 sowie in der Fachdidaktik nachzuweisen.
- 4.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Teilgebieten 4 und 7 und einer aus der Fachdidaktik.
- 4.7 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar je einer über die Praktika der Teilgebiete 3, 5 und 6.
- 4.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete des Hauptstudiums, darunter die Teilgebiete 1 und 2. Den Teilgebieten 1 und 2 werden die Themen für die

schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht entnommen. Wurde das Thema der Hausarbeit aus einem dieser Teilgebiete gestellt, tritt an seine Stelle das Teilgebiet 4 als Teilgebiet für die Themenstellung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht. In diesem Fall darf aus dem Teilgebiet 4 kein Leistungsnachweis nach Nr. 4.6 vorgelegt werden sein. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.6 vorgelegt werden sein.

- 4.9 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.

Anlage 36*)
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für die berufliche Fachrichtung**

Elektrotechnik

mit den beruflichen Fachrichtungen

Energietechnik

Nachrichtentechnik

in den Studiengängen
mit dem Abschluß:

**Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

1 Elektrotechnik

- 1.1 Das Grundstudium umfaßt etwa 53 Semesterwochenstunden und enthält nach näherer Bestimmung in der Studienordnung auf die Erfordernisse des Studiengangs bezogene Lehrveranstaltungen in Höherer Mathematik, Experimentalphysik, Chemie und Werkstoffkunde sowie einführende Lehrveranstaltungen in Elektrotechnik.
- 1.2 Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
- 1.3 Das Hauptstudium umfaßt etwa 32 Semesterwochenstunden.
- 1.4 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich

A

Teilgebiet

- 1 Bauelemente und Schaltungstechnik I
- 2 Bauelemente und Schaltungstechnik II
- 3 Allgemeine Elektrotechnik einschließlich Meßtechnik
- 4 Allgemeine elektrische Energietechnik
- 5 Allgemeine Nachrichtentechnik
- 6 Allgemeine Datentechnik
- 7 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

B

- 1 Allgemeine Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Elektrotechnik
- 2 Fachdidaktische Anleitung zur Durchführung experimenteller Versuche
- 3 Fachdidaktische Betreuung elektrotechnischer Praktika

- 1.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten A 1, A 2, A 3, in zwei Teilgebieten aus A 4 bis A 6 und in einem Teilgebiet aus dem Bereich B nachzuweisen; eines der Teilgebiete aus A 4 bis A 6 kann durch ein Teilgebiet nach A 7 ersetzt werden.

*) Gültig ab SS 1985

- 1.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; davon zwei aus verschiedenen Teilgebieten des Bereichs A und einer aus dem Bereich B. Nähtere Feststellungen trifft die Studienordnung.
- 1.7 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis über ein Praktikum aus dem Bereich A vorzulegen.
- 1.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat die Teilgebiete A 1, A 2, A 3 und zwei Teilgebiete aus A 4 bis A 7. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 1.6 vorgelegt werden sein. Nähtere Festlegungen trifft die Studienordnung.
- 2 Energietechnik (in Verbindung mit Elektrotechnik)**
- 2.1 Das Grundstudium der Energietechnik ergänzt das Grundstudium der Elektrotechnik und umfaßt etwa zwölf Semesterwochenstunden; es enthält auf die Erfordernisse des Studiengangs bezogene Lehrveranstaltungen mindestens in Mechanik und Konstruktionslehre. Näheres regelt die Studienordnung.
- 2.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 33 Semesterwochenstunden.
- 2.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- 1 Theorie der elektrischen und magnetischen Felder
 - 2 Elektrische Energietechnik
 - 3 Elektrische Anlagen
 - 4 Elektrische Antriebe
 - 5 Elektrische Maschinen
 - 6 Energieübertragung
 - 7 Steuer- und Regelungstechnik
 - 8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z.B. Elektrizitätswirtschaft, Hochspannungstechnik, Leistungselektronik
- 2.4 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.4 zu betreiben.
- 2.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in fünf Teilgebieten nachzuweisen; höchstens zwei Teilgebiete können nach Nr. 2.3.8 nachgewiesen werden.
- 2.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; davon zwei aus verschiedenen Teilgebieten der Teilgebiete 1 bis 8 und einer aus der Didaktik. Nähtere Festlegungen trifft die Studienordnung.
- 2.7 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis über ein Praktikum vorzulegen.
- 2.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat die Teilgebiete 1, 2 und drei Teilgebiete aus den Teilgebieten 3 bis 7; zwei dieser Teilgebiete können durch Teilgebiete nach Nr. 2.3.8 ersetzt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.6 vorgelegt werden sein. Nähtere Festlegungen trifft die Studienordnung.
- 3 Nachrichtentechnik (in Verbindung mit Elektrotechnik)**
- 3.1 Das Grundstudium der Nachrichtentechnik ergänzt das Grundstudium der Elektrotechnik und umfaßt etwa zwölf Semesterwochenstunden; es enthält auf die Erfordernisse des Studiengangs bezogene Lehrveranstaltungen mindestens in Mechanik und Konstruktionslehre. Näheres regelt die Studienordnung.
- 3.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 33 Semesterwochenstunden.
- 3.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- 1 Theorie der elektrischen und magnetischen Felder
 - 2 Nachrichtentechnik
 - 3 Datentechnik
- 4 Hochfrequenztechnik
- 5 Nachrichtensysteme
- 6 Nachrichtenübertragung
- 7 Signalthierie
- 8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Steuer- und Regelungstechnik, Vermittlungssysteme
- 3.4 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.4 zu betreiben.
- 3.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in fünf Teilgebieten nachzuweisen; höchstens zwei Teilgebiete können nach Nr. 3.3.8 nachgewiesen werden.
- 3.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; davon zwei aus verschiedenen Teilgebieten der Teilgebiete 1 bis 8 und einer aus der Didaktik. Nähtere Festlegungen trifft die Studienordnung.
- 3.7 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis über ein Praktikum vorzulegen.
- 3.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat die Teilgebiete 1, 2 und drei Teilgebiete aus den Teilgebieten 3 bis 7; zwei dieser Teilgebiete können durch Teilgebiete nach Nr. 3.3.8 ersetzt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.6 vorgelegt werden sein. Nähtere Festlegungen trifft die Studienordnung.
- 4 In den Fächern Elektrotechnik, Energietechnik und Nachrichtentechnik sind als schriftliche Aufgaben unter Aufsicht Aufgabensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.

Anlage 37*)
zu § 48 b LPO
Besondere Vorschriften
für die berufliche Fachrichtung

Bautechnik

mit den beruflichen Fachrichtungen

Hochbau

Tiefbau

Holztechnik

in den Studiengängen
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Bautechnik

1.1 Das Grundstudium hat einen Umfang von etwa 54 Semesterwochenstunden und umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:

- 1 Mathematik I, II
- 2 Darstellende Geometrie
- 3 Mechanik I, II
- 4 Grundzüge der Chemie oder Bauchemie
- 5 Physik bzw. Experimentalphysik (einschließlich Praktikum)
- 6 Vermessungskunde
- 7 Bauzeichnungen
- 8 Baustoffkunde (einschließlich Praktikum)
- 9 Grundlagen der Baukonstruktion I
- 10 Baubetrieb I.

Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.

1.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 32 Semesterwochenstunden.

1.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

- 1 Grundlagen der Baukonstruktion II
- 2 Bauphysik I

3. Gebäudelehre
4. Bodenmechanik
5. Baubetrieb II
6. Grundlagen der Datenverarbeitung
7. Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
8. Fachdidaktik.
- 1.4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 bis 7 und in der Fachdidaktik nachzuweisen
- 1.5 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; zwei dieser Leistungsnachweise sind aus zweien der Teilgebiete 1 bis 7 und der dritte ist aus der Fachdidaktik vorzulegen.
- 1.6 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise aus Teilgebieten vorzulegen, aus denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 1.5 vorgelegt werden. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.
- 1.7 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete des Hauptstudiums, darunter das Teilgebiet 1. Die Teilgebiete 2 bis 7 müssen entweder durch einen Leistungsnachweis nach Nr. 1.5, einen qualifizierten Studiennachweis nach Nr. 1.6 oder als Prüfungsteilgebiet abgedeckt sein.
- 1.8 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.
- 2 Hochbau (in Verbindung mit Bautechnik)**
- 2.1 Das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Hochbau ergänzt das Grundstudium der Bautechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt Studien in folgenden Teilgebieten im Umfang von insgesamt etwa 10 Semesterwochenstunden.
1. Baukonstruktion I
2. Tragwerklehre I.
Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
- 2.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 32 Semesterwochenstunden.
- 2.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
1. Baukonstruktion II
2. Tragwerklehre II
3. Technischer Ausbau
4. Bauphysik II
5. Bauschadensfragen
6. Möbelbau und Raumausstattung
7. Entwerfen.
- Die Studienordnung der Hochschule kann ein weiteres Teilgebiet vorsehen, das anstelle eines der beiden Teilgebiete 5 und 6 gewählt werden darf.
- 2.4 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.3 zu betreiben.
- 2.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 bis 7 sowie in der Fachdidaktik nachzuweisen.
- 2.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus Teilgebiet 2, ein weiterer aus Teilgebiet 3 oder 4, der dritte aus der Fachdidaktik.
- 2.7 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon einer aus Teilgebiet 1, ein weiterer aus Teilgebiet 7 und der dritte aus einem Teilgebiet, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 2.6 vorgelegt wird. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.
- 2.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete des Hauptstudiums. Die Teilgebiete 3 bis 6 müssen entweder durch einen Leistungsnachweis nach Nr. 2.6, einen qualifizierten Studiennachweis nach Nr. 2.7 oder als Prüfungsteilgebiet abgedeckt sein.
- 2.9 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.
- 3 Tiefbau (in Verbindung mit Bautechnik)**
- 3.1 Das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Tiefbau ergänzt das Grundstudium der Bautechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt Studien in folgenden Teilgebieten im Umfang von etwa insgesamt 10 Semesterwochenstunden:
1. Mathematik III
2. Baustatik I
3. Massivbau I.
Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
- 3.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 32 Semesterwochenstunden.
- 3.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet |
|--------------------------|---|
| A Allgemeine Teilgebiete | 1 Stahlbau
2 Massivbau II
3 Grundbau
4 Wasserbau
5 Straßenbau I |
| B Konstruktion | 1 Baustatik II
2 Holzbau |
| C Siedlungswasserbau | 1 Siedlungswasserwirtschaft
2 Hydraulik |
| D Verkehrsbau | 1 Stadtbauwesen
2 Straßenbau II |
- 3.4 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.3 zu betreiben.
- 3.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den fünf Teilgebieten des Bereichs A, in den zwei Teilgebieten entweder des Bereichs B oder des Bereichs C oder des Bereichs D und in der Fachdidaktik nachzuweisen.
- 3.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus einem der Teilgebiete A 1 bis A 5, ein weiterer aus dem nach Nr. 3.5 festgelegten Bereich B, C oder D und der dritte aus der Fachdidaktik.
- 3.7 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise aus Teilgebieten vorzulegen, aus denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.6 vorgelegt werden. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.
- 3.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete des Hauptstudiums, und zwar aus dem Bereich A und dem nach Nr. 3.5 festgelegten Bereich B, C oder D. Die Teilgebiete aus dem Bereich A und die beiden Teilgebiete des nach Nr. 3.5 festgelegten Bereichs B, C oder D müssen entweder durch einen Leistungsnachweis nach Nr. 3.6, einen qualifizierten Studiennachweis nach Nr. 3.7 oder als Prüfungsteilgebiet abgedeckt sein.
- 3.9 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.
- 4 Holztechnik**
wird zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

Anlage 38*)
zu § 48 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für die beruflichen Fachrichtungen
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
und
Lebensmitteltechnologie
in den Studiengängen
mit dem Abschluß:
Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

- 1 Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
- 1.1 Grundstudium

Das Grundstudium umfaßt etwa 28 Semesterwochenstunden und vermittelt das für den Studiengang erforderliche Grundwissen in Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie, Biochemie), Mathematik, Volkswirtschaftslehre sowie Betriebswirtschaftslehre und Haushaltsökonomie. Näheres regelt die Studienordnung.
- 1.2 Hauptstudium
- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Ernährungs-wissenschaft	1 Ernährungsphysiologie 2 Ernährung des Menschen 3 Allgemeine Lebensmittelche-mie und -technologie 4 Spezielle Lebensmittelchemie und -technologie 5 Mikrobiologie und Hygiene der Lebensmittel 6 Angewandte Ernährungswis-senschaft 7 Betriebslehre der Ernäh-rungswirtschaft 8 Spezielle Fragen der Ernäh-rungswissenschaft
B Hauswirt-schaftswissen-schaft	1 Elementare Haushaltsökono-mie 2 Spezielle ökonomische und soziökonomische Theorie des Haushalts 3 Haushaltstechnik 4 Arbeitslehre 5 Marktlehre 6 Wirtschafts- und Sozialpolitik 7 Haushalts- und Konsumso-ziologie 8 Arbeitsverfahren und Geräte in Gemeinschaftsverpfle-gungseinrichtungen
C Didaktik der Ernährungs- und Hauswirt-schaftswissen-schaft	1 Theorien, Modelle und Me-thoden 2 Küchenpraktikum

- 1.2.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsee-hen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Be-deutung für den Studiengang den genannten Teilge-bieten entsprechen.
- 1.2.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in sechs Teilgebieten des Bereichs A, darunter A 1 bis A 4, in sechs Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 1 bis B 4, und in einem Teilgebiet des Bereichs C nachzuweisen.

- 1.2.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vor-zulegen, und zwar je einer aus den Teilgebieten A 2, B 2 und aus dem Bereich C.
- 1.2.5 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar über je ein Laborpraktikum der Teilgebiete A 3, B 4 und C 2.
- 1.2.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teil-gebiete der Bereiche A und B. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Lei-stungsnachweise nach Nr. 1.2.4 vorgelegt werden sein. Für die Prüfung gibt der Kandidat zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Stu-dien an.

- 2 Lebensmitteltechnologie wird zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

Anlage 39*)
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für die berufliche Fachrichtung**

**Chemietechnik
in dem Studiengang
mit dem Abschluß:**

**Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung werden Studienleistungen im Rahmen von Praktika und Übungen erbracht.
 - 1.2 Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen. Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über mindestens drei Ex-kursionstage im Inland zu führen.
 - 1.3 Grundlage einer schriftlichen Hausarbeit in der beruflichen Fachrichtung Chemietechnik ist in der Regel eine experimentelle Arbeit in einem Laboratorium der Hochschule. Alle dazu notwendigen Versuchsreihen oder empirischen Datenerhebungen werden unter An-leitung und Aufsicht des Themenstellers durchgeführt. Die experimentellen Arbeiten unterliegen den örtli-chen Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen.
 - 1.4 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufga-bensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.
- 2 Grundstudium
 - 2.1 Das Grundstudium umfaßt etwa 48 Semesterwochen-stunden in folgenden Teilgebieten:
 1. Mathematik für Chemiker
 2. Physik für Chemiker
 3. Einführung in die Anorganische Chemie
 4. Einführung in die Analytische Chemie
 5. Einführung in die Physikalische Chemie
 6. Einführung in die Organische Chemie
 7. Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrange-bots der Hochschule
 - 2.2 Das Grundstudium soll mit einer Zwischenprüfung abschließen.
 - 3 Hauptstudium
 - 3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium im Umfang von etwa 36 Semesterwochenstunden Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Technische Chemie	1 Chemische Verfahrenstech-nik

	2 Thermische und mechanische Verfahrenstechnik	4 Material und Verarbeitungstechniken
	3 Kunststoffchemie und -technik	5 Medientechnologie
	4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule	6 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Konstruktionstechnik, Produktionstechnik
B Datenerfassung und -verarbeitung	1 Instrumentelle Analytik	C Kunst- und Designgeschichte
	2 Meß- und Regelungstechnik	1 Ein Teilgebiet zur Kunstgeschichte
	3 Technische Informationsmittel und EDV	2 Ein Teilgebiet zur Designgeschichte
	4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe der Hochschule	3 Umweltgestaltung
C Spezielle Gebiete der Chemietechnik	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Brennstoffchemie und -technik, Werkstofftechnik, Naturstoffe, Biochemie, Lebensmittelchemie	D Gestalterische Praxis
D Fachdidaktik	Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule	E Fachdidaktik
3.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je drei Teilgebieten aus den Bereichen A und B und in je einem Teilgebiet aus den Bereichen C und D nachzuweisen.		1 Grundlagen der Gestaltung
3.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und D.		2 Darstellende Geometrie/Perspektive
3.4 Zusätzlich sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung vier qualifizierte Studiennachweise über Praktika vorzulegen, davon einer aus einer Lehrveranstaltung „Schulorientiertes Experimentieren“.		3 Schrift/Typographie/Layout
3.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B und C und ein weiteres aus den Bereichen A oder B. Das fünfte Teilgebiet darf beliebig benannt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.3 vorgelegt worden sein.		4 Spezielle gestaltungspraktische Aufgaben der Berufsfelder

Anlage 40*
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für die berufliche Fachrichtung
Gestaltungstechnik
in dem Studiengang
mit dem Abschluß:**

**Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Gestaltungstheorie	1 Farbtheorie 2 Planungstheorie 3 Ästhetik 4 Spezielle Gestaltungstheorien, z. B. Kommunikationstheorie, Zeichentheorie, Designtheorie, Architekturtheorie
B Gestaltungstechnologie	1 Allgemeine Technologie 2 Farbtechnologie 3 Spezielle Gestaltungstechnologien des Berufsfeldes Farbtechnik/Raumgestaltung

*) Gültig ab SS 1985

- Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.
- Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs A, in vier Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 1 bis B 3, in einem Teilgebiet des Bereichs C, in drei Teilgebieten des Bereichs D und in einem Teilgebiet des Bereichs E nachzuweisen.
- Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen. Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über mindestens drei Exkursionstage zu führen.
- Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus einem Teilgebiet der Bereiche A bis C, ein weiterer aus dem Teilgebiet D 4 und der dritte aus einem Teilgebiet des Bereichs E.
- Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet nach Nr. 1 der Bereiche A, B, C und E. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden; es kann auch ein Teilgebiet nach Nr. 2 gewählt werden. Das Teilgebiet des Bereichs B kann ersetzt werden durch D 4. Das Teilgebiet des Bereichs E kann ersetzt werden durch A 2. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

Anlage 41
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für die berufliche Fachrichtung
Textil- und Bekleidungstechnik
in dem Studiengang
mit dem Abschluß:
Erste Staatsprüfung**

für das Lehramt für die Sekundarstufe II
wird zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

<p>Besondere Vorschriften für die berufliche Fachrichtung Biotechnik in dem Studiengang mit dem Abschluß: Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II wird zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.</p>	<p>Anlage 42 zu § 48 b LPO</p>	<p>E Angrenzende und sich neu entwickelnde Handlungsfelder</p> <p>F Berufspraxis und Fachdidaktik in den sozialpädagogischen Schulformen der Sekundarstufe II</p>	<p>1 Handlungsfelder der Sozialarbeit und Sozialpädagogik 2 Handlungsfelder der Sondererziehung und Rehabilitation 3 Alternative Hilfe und Eigeninitiativen Betroffener</p> <p>1 Konzeptionen und Praxis in den Schulen des sozialpädagogischen Berufsschulwesens 2 Didaktiken der Unterrichtsfächer des sozialpädagogischen Berufsschulwesens (mit praktischen Anteilen) 3 Praxisanleitung und Supervision für sozialpädagogische Arbeitsfelder (mit praktischen Anteilen)</p>
<p>Besondere Vorschriften für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik in dem Studiengang mit dem Abschluß: Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II</p>	<p>Anlage 43*) zu § 48 b LPO</p>	<p>2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.</p> <p>3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien nach Nr. 1 in drei Teilgebieten des Bereichs A, darunter in A 2, in je zwei Teilgebieten zweier der Bereiche B bis E und in zwei Teilgebieten des Bereichs F nachzuweisen.</p> <p>4 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A, ein weiterer aus einem Teilgebiet der Bereiche B bis D; der dritte Leistungsnachweis ist aus den Teilgebieten F 2 oder F 3 vorzulegen.</p> <p>5 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studien nachweisen, davon einer über die praktischen Anteile der Teilgebiete F 2 oder F 3, der andere aus einem der Bereiche B bis E, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 4 vorgelegt wird.</p> <p>6 Für die Prüfung benennt der Kandidat nach Nr. 1 je ein Teilgebiet der Bereiche A und F und zwei Teilgebiete aus zweien der Bereiche B bis E. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden; es kann auch ein Teilgebiet nach Nr. 2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4 vorgelegt werden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.</p>	
<p>Bereich</p>	<p>Teilgebiet</p>	<p>A Allgemeine Grundlagen und handlungsfeldübergreifende Problemzusammenhänge</p> <p>1 Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik und ihre Handlungsfelder</p> <p>2 Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden der Sozialpädagogik</p> <p>3 Sozialpädagogische Handlungsformen</p> <p>4 Sozialpädagogisch relevante Rechtsgebiete und Teile der Verwaltungslehre</p>	<p>B Frühkindliche und vorschulische Erziehung</p> <p>1 Theoretische und historische Aspekte der Erziehung in Familien und familienergänzenden Einrichtungen</p> <p>2 Institutionen, Organisationen und Praxis fröhkindlicher und vorschulischer Erziehung</p> <p>3 Handlungsmuster unter besonderer Berücksichtigung des didaktisch-methodischen Arbeitens in der fröhkindlichen und vorschulischen Erziehung</p>
<p>C Familienunterstützende und familienersetzende Erziehungshilfe</p>	<p>D Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit</p>	<p>1 Theoretische und historische Aspekte der Erziehungshilfe</p> <p>2 Institutionelle und organisatorische Handlungsbedingungen der Erziehungshilfe</p> <p>3 Handlungsmuster in der Erziehungshilfe</p>	<p>1 Theoretische und historische Aspekte der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>2 Institutionelle und organisatorische Handlungsbedingungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>3 Handlungsmuster in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit</p>
		<p>- der Blinden*</p> <p>- der Erziehungsschwierigen*</p> <p>- der Gehörlosen*</p> <p>- der Geistigbehinderten*</p> <p>- der Körperbehinderten*</p> <p>- der Lernbehinderten*</p> <p>- der Schwerhörigen*</p> <p>- der Sehbehinderten*</p> <p>- der Sprachbehinderten</p>	<p>Anlage 44**) zu § 48 b LPO</p> <p>Besondere Vorschriften für die Prüfungsfächer Sondererziehung und Rehabilitation</p> <p>mit den Abschlüssen:</p> <p>Erste Staatsprüfung</p> <p>- für das Lehramt für Sonderpädagogik</p> <p>- für das Lehramt für die Sekundarstufe II</p> <p>(nur in den mit * gekennzeichneten Fachrichtungen)</p> <p>1 Fachrichtungübergreifende Bestimmungen</p> <p>1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studien-</p>

*) Gültig ab SS 1985

**) Gültig ab SS 1985

leistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung der einzelnen Fachrichtung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sonderpädagogische Grundlegung	1 Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation 2 Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation in der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung 3 Beschreibung und Analyse der Zielgruppen
B Bedingungen und Besonderheiten der Personengenese	1 Medizinische Aspekte 2 Psychologische Aspekte 3 Soziologische/sozialpädagogische Aspekte
C Begutachtung und Beurteilung	1 Grundlagen und Methoden der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung 2 Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik 3 Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten
D Handlungsfelder und Maßnahmen: Schwerpunkt Unterricht	1 Behindertenspezifische Didaktik der Schule des jeweiligen Sonderschultyps 2 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe der fachrichtungsspezifischen Bestimmungen
E Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen	Teilgebiete nach Maßgabe der fachrichtungsspezifischen Bestimmungen

- 1.1.1 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung sollen die im Bereich B und C angebotenen Lehrveranstaltungen der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung entsprechen.
- 1.1.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung im Rahmen der Bereiche weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.
- 1.2 Bei der Benennung der Prüfungsteilgebiete im Prüfungsfach Sondererziehung und Rehabilitation (in der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung) als erste sonderpädagogische Fachrichtung im Rahmen des Lehramtes für Sonderpädagogik und im Rahmen des Lehramtes für die Sekundarstufe II sind neben der Pädagogik und der Didaktik der sonderpädagogischen Fachrichtung zwei der folgenden am Studienangebot der Sondererziehung und Rehabilitation beteiligten Disziplinen mit ihren für das Studium bedeutsamen Aspekten zu berücksichtigen:
Allgemeine Heilpädagogik bzw. Theorie der Sondererziehung, Medizin, Psychologie, Sozialpädagogik bzw. Soziologie der Behinderten.
- 1.3 Im Prüfungsfach Sondererziehung und Rehabilitation (in der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung) als weitere sonderpädagogische Fachrichtung im Rahmen des Lehramtes für Sonderpädagogik sind zwei Prüfungsteilgebiete in zwei verschiedenen Disziplinen zu benennen.
- 1.4 Die Aufgabenstellungen der beiden Arbeiten unter Aufsicht in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik und in der sonderpädagogischen Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II erfolgen aus der Didaktik und aus der Pädagogik der Fachrichtung. Sofern die Hausarbeit in der Pädagogik der Fach-

richtung angefertigt worden ist, erfolgen die Aufgabenstellungen der beiden Arbeiten unter Aufsicht aus der Didaktik der Fachrichtung und aus einer der übrigen Disziplinen nach Nr. 1.2.

- 1.5 Für die Prüfung gibt der Kandidat zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 2 **Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden**
Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
D	2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Blinde 3 Voraussetzungen und Möglichkeiten einer psychischen Kompensation von Blindheit als zentraler Aufgabe der Blindenpädagogik 4 Voraussetzungen und Möglichkeiten einer instrumentell-mediaLEN Kompensation von Blindheit 5 Spezifische Unterrichts- und Rehabilitationshilfen für Blinde
E	1 Früherfassung und Frühförderung; außerschulische Förderung 2 Spezifische Probleme von Mehrfachbehinderungen bei Blinden 3 Probleme der sozialen Habilitation bzw. Rehabilitation Binder 4 Probleme der Berufspädagogik und der beruflichen Rehabilitation bei Blinden

- 2.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und C, in drei Teilgebieten des Bereichs D, darunter in D 2, und in einem Teilgebiet des Bereichs E nachzuweisen.
- 2.2.1 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 44 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder E, je einer aus den Teilgebieten B 1 und C 2 und einer aus dem Bereich D.
- 2.2.2 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt werden sein.
- 2.3 Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B, C, D und E nachzuweisen.
- 2.3.1 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, D und E.
- 2.3.2 Für die Prüfung benennt der Kandidat neben dem Teilgebiet E 4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt werden sein.

- 3 Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen**
- 3.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet |
|----------------|---|
| D | 2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Erziehungshilfe
3 Spezielle Lern- und Unterrichtshilfen, bezogen auf den kognitiven, affektiv-sozialen und psychomotorischen Bereich
4 Sonderpädagogische Maßnahmen in ausgewählten Schwerpunkten wie Kunst, Textilgestaltung, Werken, Musik, Rhythmus, Sport |
| E | 1 Pädagogische Konzeptionen und Handlungsmodelle zur Vorbeugung und Überwindung von Verhaltensstörungen unter Berücksichtigung der institutionellen Rahmenbedingungen
2 Analyse von Interaktionsmustern; Lehrerrolle; psychohygienische Maßnahmen und sonderpädagogisch relevante Therapiekonzepte
3 Früherkennung und Frühförderung; Heim- und Freizeiterziehung, außerschulische Förderung
4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung
5 Delinquenz und Suchtprobleme; Erziehungshilfe bei Straffälligen
6 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerstbehinderter |
- 3.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
- 3.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B, C, D und E, darunter in D 2, nachzuweisen.
- 3.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 44 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B, einer aus dem Teilgebiet C 2 und je einer aus den Bereichen D und E.
- 3.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
- 3.3 Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
- 3.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in dem Teilgebiet C 3 oder E 1 und in je einem Teilgebiet der Bereiche A, D und E nachzuweisen.
- 3.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 44 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D oder E vorzulegen.
- 3.3.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche D und E. Aus mindestens einem dieser beiden Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.
- 3.4 Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- 3.4.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und D, in einem Teilgebiet des Bereichs C und in drei Teilgebieten des Bereichs E nachzuweisen.
- 3.4.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.
- 3.4.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat neben dem Teilgebiet E 4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
- 4 Sondererziehung und Rehabilitation der Gehörlosen**
- 4.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet |
|----------------|---|
| A | 4 Sprachwissenschaftliche Grundlagen der Sondererziehung und Rehabilitation der Gehörlosen |
| D | 2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Gehörlose
3 Grundlagen der pädagogischen Audiologie und Prinzipien der Lautbildung
4 Verfahrensweisen der pädagogischen Audiologie und Maßnahmen zur Förderung der Lautbildung |
| E | 1 Grundlagen der Sprachvermittlung in der Schule für Gehörlose
2 Verfahren der Sprachvermittlung
3 Förderung im Früh- und Elementarbereich
4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung
5 Rehabilitation der Gehörlosen im internationalen Vergleich
6 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Gehörloser |
- 4.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
- 4.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in A 2, A 4, B 1, C 2, D 2, in zwei weiteren Teilgebieten des Bereichs D und in drei Teilgebieten des Bereichs E nachzuweisen.
- 4.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 44 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen C, D und E.
- 4.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
- 4.3 Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- 4.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in A 2, A 4, B 1, C 2 und in je drei Teilgebieten der Bereiche D und E nachzuweisen.

- 4.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.
- 4.3.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat neben dem Teilgebiet E 4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.

5 Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten

- 5.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
D	2 Didaktik II: Kognitive und sprachliche Förderung
	3 Didaktik III: Lebenspraktische Erziehung
	4 Didaktik IV: Sozial- und Sexualerziehung
	5 Didaktik V: Kunst/Musik/Sport/Spiel
	6 Didaktik VI: Katholische oder Evangelische Religionslehre
	E
E	1 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung
	2 Sonderpädagogische Förderung Erwachsener
	3 Förderung der Ich-Entwicklung
	4 Spezielle heilpädagogische und therapeutische Hilfen
	5 Lehrerrolle; Interaktionsprozesse zwischen Lehrern und Schülern
	6 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerstbehinderter

- 5.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik

- 5.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in dem Teilgebiet C 2, in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und E, darunter in B 1, und in drei Teilgebieten des Bereichs D nachzuweisen.

- 5.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 44 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B, einer aus dem Teilgebiet C 2 und je einer aus den Bereichen D und E.

- 5.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.

- 5.3 Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik

- 5.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien im Teilgebiet A 2 und in je einem Teilgebiet der Bereiche D und E und einem weiteren Teilgebiet des Bereichs D oder E nachzuweisen.

- 5.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 44 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet D 1 vorzulegen.

- 5.3.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche D und E. Aus mindestens einem dieser beiden Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.

6 Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten

- 6.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
D	2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Körperbehinderte
E	3 Sonderpädagogische Einwirkungsformen und Behandlungsformen, auch in interdisziplinärer Kooperation
	4 Formen der Differenzierung in Sonderschulen und allgemeinen Schulen; Förder- und Stützmaßnahmen bei Körperbehinderten und Kranken
	1 Früh- und Elementarerziehung Körperbehinderter
	2 Außerschulische Förderung, Heim- und Freizeiterziehung bei Körperbehinderten und Kranken
	3 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerstbehinderter
	4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung
	5 Interaktionsformen zwischen Lehrern und Schülern, Lehrerrolle und Lehrerverhalten
	6 Spezifische Probleme kranker Schüler
6.2	Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
6.2.1	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und E, darunter in B 1, in einem Teilgebiet des Bereichs C und in drei Teilgebieten des Bereichs D, darunter in D 2, nachzuweisen.
6.2.2	Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 44 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B, einer aus dem Bereich C, einer aus dem Teilgebiet D 4 und einer aus einem weiteren Teilgebiet des Bereichs D.
6.2.3	Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
6.3	Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
6.3.1	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in den Teilgebieten A 3, B 1 und D 1 und einem Teilgebiet des Bereichs D oder E nachzuweisen.
6.3.2	Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 44 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich A oder D vorzulegen.
6.3.3	Für die Prüfung benennt der Kandidat ein Teilgebiet aus dem Bereich A oder D und eines aus dem Bereich B. Neben der Pädagogik oder der Didaktik kann nur eine Disziplin nach Nr. 1.2 berücksichtigt werden, die nicht für die Prüfung der ersten Fachrichtung gewählt wird. Aus mindestens einem dieser beiden Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.
6.4	Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
6.4.1	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der

- Bereiche A, B und E, darunter in B 1, in einem Teilgebiet des Bereichs C und in drei Teilgebieten des Bereichs D nachzuweisen.
- 6.4.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich B oder C und je einer aus den Bereichen D und E.
- 6.4.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat neben dem Teilgebiet E 4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
- 7 Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten**
- 7.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet |
|----------------|---|
| D | 2 Didaktik II: Deutsch und Mathematik
3 Didaktik III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften
4 Didaktik IV: Kunst/Musik/Sport
5 Didaktik V: Katholische oder Evangelische Religionslehre |
| E | 1 Spezifische Förderungsmaßnahmen, Lern- und Erziehungshilfen
2 Fragen der Differenzierung und Individualisierung in der Sonderschule und in allgemeinen Schulen
3 Prävention; pädagogische Förderung im Früh- und Elementarbereich
4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung
5 Spezielle Probleme aus Theorie, Forschung und Praxis |
- 7.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
- 7.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in dem Teilgebiet C 2, in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und E und in drei Teilgebieten des Bereichs D nachzuweisen.
- 7.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 44 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar zwei aus zweien der Bereiche A, B und E, einer aus dem Teilgebiet C 2 oder C 3 und einer aus dem Bereich D.
- 7.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
- 7.3 Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
- 7.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in dem Teilgebiet A 2 und in je einem Teilgebiet der Bereiche B, D und E nachzuweisen.
- 7.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 44 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus einem der Bereiche A, D oder E vorzulegen.
- 7.3.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat ein Teilgebiet aus dem Bereich A oder D und eines aus dem Bereich B. Neben der Pädagogik oder der Didaktik kann nur eine Disziplin nach Nr. 1.2 berücksichtigt werden, die nicht für die Prüfung der ersten Fachrichtung gewählt wird. Aus mindestens einem dieser beiden Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.
- 7.4 Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- 7.4.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in dem Teilgebiet C 2, in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und E und in drei Teilgebieten des Bereichs D nachzuweisen.
- 7.4.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus einem der Bereiche A, B oder C und je einer aus den Bereichen D und E.
- 7.4.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat neben dem Teilgebiet E 4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
- 8 Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen**
- 8.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet |
|----------------|--|
| A | 4 Sprachwissenschaftliche Grundlagen der Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen |
| D | 2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Schwerhörige
3 Grundlagen der pädagogischen Audiologie und Prinzipien der Lautbildung
4 Verfahrensweisen der pädagogischen Audiologie und Maßnahmen zur Förderung der Lautbildung |
| E | 1 Grundlagen der Sprachvermittlung in der Schule für Schwerhörige
2 Verfahren der Sprachvermittlung
3 Förderung im Früh- und Elementarbereich
4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung
5 Rehabilitation der Schwerhörigen im internationalen Vergleich
6 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerhöriger |
- 8.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
- 8.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in den Teilgebieten A 4, B 1, C 2, D 2, in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs A, in zwei weiteren Teilgebieten des Bereichs D und in drei Teilgebieten des Bereichs E nachzuweisen.
- 8.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 44 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen C, D und E.
- 8.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
- 8.3 Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
- 8.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für die Zulassung zur Prüfung Stu-

dien in den Teilgebieten D 1, D 4 und E 2 und in einem Teilgebiet des Bereichs B nachzuweisen.

8.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 44 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D oder E vorzulegen.

8.3.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat ein Teilgebiet aus dem Bereich D und entweder das Teilgebiet A 2 oder ein Teilgebiet aus dem Bereich E. Neben der Pädagogik oder der Didaktik kann nur eine Disziplin nach Nr. 1.2 berücksichtigt werden, die nicht für die Prüfung der ersten Fachrichtung gewählt wird. Aus mindestens einem dieser beiden Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.

8.4 Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

8.4.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in A 4, B 1, C 2, einem weiteren Teilgebiet des Bereichs A und in je drei Teilgebieten der Bereiche D und E nachzuweisen.

8.4.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.

8.4.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat neben dem Teilgebiet E 4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.

9 Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten

9.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
D	2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Sehbehinderte 3 Voraussetzungen und Möglichkeiten einer psychischen Kompenstation von Sehbehinderung als zentrale Aufgabe der Sehbehindertenpädagogik 4 Voraussetzungen und Möglichkeiten einer instrumentell-medialen Kompenstation von Sehbehinderung 5 Spezifische Unterrichts- und Rehabilitationshilfen für Sehbehinderte
E	1 Früherfassung und Frühförderung; außerschulische Förderung 2 Spezifische Probleme von Mehrfachbehinderungen bei Sehbehinderten 3 Probleme der sozialen Habilitation und Rehabilitation Sehbehinderter 4 Probleme der Berufspädagogik und der beruflichen Rehabilitation bei Sehbehinderten
9.2	Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
9.2.1	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und C, in drei Teilgebieten des Bereichs D, darunter in D 2, und in einem Teilgebiet des Bereichs E nachzuweisen.
9.2.2	Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 44 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder E,

je einer aus den Teilgebieten B 1 und C 2 und einer aus dem Bereich D.

9.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.

9.3 Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik

9.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A, B, D und E nachzuweisen.

9.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 44 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D oder E vorzulegen.

9.3.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen D und E. Aus mindestens einem dieser beiden Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.

9.4 Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

9.4.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B, C, D und E nachzuweisen.

9.4.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, D und E.

9.4.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat neben dem Teilgebiet E 4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.

10 Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten

10.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
B	4 Linguistische und phonetische Aspekte
D	2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Sprachbehinderte 3 Spezifische Unterrichts- und Rehabilitationshilfen für Sprachbehinderte 4 Sprachtherapie
E	1 Sprachentwicklungsstörungen und ihre Behandlung 2 Redeflußstörungen und ihre Behandlung 3 Stimmstörungen sowie sonstige Störungen und ihre Behandlung 4 Sprachstörungen im Zusammenhang mit anderen Behinderungen
10.2	Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
10.2.1	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in den Teilgebieten A 2, B 2, B 4, D 2, in zwei Teilgebieten des Bereichs C, in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs D und in drei Teilgebieten des Bereichs E nachzuweisen.
10.2.2	Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 44 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Teilgebiet A 1 oder B 3 und je einer aus den Bereichen B, C und D.

- 10.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
- 10.3 Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
 - 10.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in den Teilgebieten B 4 und je einem Teilgebiet der Bereiche C, D und E nachzuweisen.
 - 10.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 44 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet D 2 oder E 1 vorzulegen.
 - 10.3.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat das Teilgebiet B 4 oder C 2 und ein Teilgebiet aus dem Bereich D oder E. Aus mindestens einem dieser beiden Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.

– GV. NW. 1985 S. 777.

Einzelpreis dieser Nummer 14,50 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18–507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359